



Council of the
European Union

Brussels, 22 July 2021
(OR. en)

Interinstitutional File:
2018/0216(COD)

11004/21
ADD 1 REV 1

AGRI 368
AGRILEG 157
AGRIFIN 96
AGRISTR 58
AGRIORG 94
EMPL 325
SOC 449
CODEC 1123
CADREFIN 386

NOTE

From: General Secretariat of the Council
To: Special Committee on Agriculture

No. Cion doc.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Subject: Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing rules on support for strategic plans to be drawn up by Member States under the Common agricultural policy (CAP Strategic Plans) and financed by the European Agricultural Guarantee Fund (EAGF) and by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD) and repealing Regulation (EU) No 1305/2013 of the European Parliament and of the Council and Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council
- *Consolidated text (recitals and articles)*

Im Hinblick auf den SAL am 23. Juli 2021 erhalten die Delegationen in der Anlage eine überarbeitete konsolidierte Fassung der Erwägungsgründe und Artikel des oben genannten Vorschlags.

Im Vergleich zur Vorgängerversion (11004/21 ADD 1) wurden folgende Änderungen eingeführt:

- Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe d: entfernte eckige Klammern um „und Bodenbiota“;
- Artikel 44 Absatz 7 Buchstaben aa und b: korrigierte Querverweise;
- Artikel 86 Absatz 4 Unterabsatz 2: berichtigte Verweise und Präzisierung des Textes;
- Artikel 98 Buchstabe ca: ersetzt durch den letzten auf technischer Ebene vereinbarten Text.

2018/0216 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit Vorschriften über die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne) zu erstellenden und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

Gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 6 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

Nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

Nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

¹ ABl. C, S..

² ABl. C, S..

Nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ vom 29. November 2017 werden die Herausforderungen, Ziele und Leitlinien für die künftige gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 dargelegt. Zu diesen Zielen gehört unter anderem, dass die GAP ergebnisorientierter und marktorientierter sein muss, um die Modernisierung und Nachhaltigkeit zu fördern, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und klimabezogenen Nachhaltigkeit der Land-, Forstwirtschaft und des ländlichen Raums und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

- (1b) Um der globalen Dimension und den Auswirkungen der GAP Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Kohärenz mit den außenpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der Union, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und des Handels, gewährleisten. Das Engagement der Union für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erfordert die Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -prinzipien bei der Gestaltung von Politiken.

- (2) Da die GAP ihre Antworten auf die Herausforderungen und Chancen verstärken muss, die sich auf Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler, lokaler und landwirtschaftlicher Ebene manifestieren, ist es notwendig, die Governance der GAP zu straffen und die Verwirklichung der Ziele der Union zu verbessern und den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern. In der GAP auf der Grundlage der Leistungserbringung („Liefermodell“) sollte die Union grundlegende politische Parameter wie Ziele der GAP und Grundanforderungen festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker dafür verantwortlich sein sollten, wie sie die Ziele erreichen und die Ziele erreichen. Eine verstärkte Subsidiarität ermöglicht es, den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der besonderen Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus der sozialen Struktur der Landwirtschaft und den strukturellen und natürlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Regionen ergibt, besser Rechnung zu tragen und die Unterstützung so anzupassen, dass der Beitrag zu den Zielen der Union maximiert wird.
- (2a) Vorschriften über Maßnahmen zur Verknüpfung der Wirksamkeit der Unionsfonds mit einer soliden wirtschaftspolitischen Steuerung, zur territorialen Entwicklung und zur Sichtbarkeit der Unterstützung aus den Unionsfonds gemäß der Verordnung (EU) [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates sollten auch für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung gelten, um die Kohärenz mit den betreffenden Unionsfonds in Bezug auf diese Aspekte zu gewährleisten.
- (3) Den Mitgliedstaaten sollte die Flexibilität eingeräumt werden, bestimmte Definitionen in ihrem GAP-Strategieplan festzulegen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, muss jedoch auf Unionsebene ein bestimmter Rahmen festgelegt werden, der die erforderlichen gemeinsamen Elemente darstellt, die in diese Definitionen aufzunehmen sind („Rahmendefinitionen“).

- (4) Um die Rolle der Landwirtschaft bei der Bereitstellung öffentlicher Güter zu stärken, ist es erforderlich, einen geeigneten Rahmen für die landwirtschaftliche Tätigkeit festzulegen. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der nationalen Stützung gemäß dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft nachkommen kann und insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und damit zusammenhängende Interventionsarten weiterhin als „Grüne Box“ angemeldet wird, die keine oder höchstens minimale handelsverzerrende Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hat, sollte die Rahmendefinition für „landwirtschaftliche Tätigkeit“ sowohl die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche vorsehen, während die Landwirte die Wahl zwischen diesen beiden Arten von Tätigkeiten haben sollten. Im Hinblick auf die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen die tatsächliche Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit festlegen.

- (5) Um ein wesentliches unionsweites Element zu erhalten, um die Vergleichbarkeit der Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ohne jedoch die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele der Union zu beschränken, sollte eine Rahmendefinition für „landwirtschaftliche Fläche“ festgelegt werden. Die entsprechenden Rahmendefinitionen für „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ sollten weit gefasst werden, damit die Mitgliedstaaten Definitionen entsprechend ihren örtlichen Gegebenheiten genauer festlegen können. Die Rahmendefinition für „landwirtschaftliche Flächen“ sollte so festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Erzeugungsformen abdecken können, und die die Einbeziehung von Brachflächen erfordert, um die Entkoppelung der Interventionen zu gewährleisten. Die Rahmendefinition „Dauerkulturen“ sollte sowohl für die Erzeugung genutzte Flächen als auch für Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb umfassen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind. Die Rahmendefinition des Begriffs „Dauergrünland“ sollte so festgelegt werden, dass in den Fällen, in denen Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, andere Arten, die beweidet werden können, nicht ausgeschlossen werden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, weitere Kriterien festzulegen und ihnen die Möglichkeit zu geben, andere Arten als Gräser oder andere Grünfütterpflanzen aufzunehmen, die Futtermittel erzeugen können, unabhängig davon, ob sie zur tatsächlichen Erzeugung verwendet werden oder nicht. Dies könnte Arten umfassen, von denen Teile der Pflanze, wie Blätter, Blumen, Stiele oder Früchte direkt beweidet werden können oder wenn sie auf den Boden fallen. Die Mitgliedstaaten sollten auch entscheiden können, ob die Flächen begrenzt werden sollen, in denen Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten nicht vorherrschend oder fehlen, auch auf Flächen, die Teil etablierter lokaler Praktiken sind. Die Rahmendefinitionen für „landwirtschaftliche Fläche“ sollten sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Agrarforstsysteme erfassen, bei denen Bäume in landwirtschaftlichen Parzellen angebaut werden, auf denen landwirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden, um die nachhaltige Nutzung der Flächen zu verbessern.

- (6) Synergien zwischen dem ELER und Horizont Europa sollten dazu beitragen, dass der ELER die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt, insbesondere solche, die aus Projekten stammen, die durch Horizont Europa und die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) für „landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ finanziert werden, was zu Innovationen im Agrarsektor und im ländlichen Raum führt.
- (7) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass die Stützung für eine landwirtschaftliche Fläche gezahlt wird, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sollte eine Rahmendefinition für „förderfähige Hektarfläche“ mit den wesentlichen Elementen festgelegt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen festlegen, anhand deren festgestellt werden kann, ob die Flächen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen. Angesichts der Wahrscheinlichkeit einer gelegentlichen und vorübergehenden Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für eine nicht ausschließlich landwirtschaftliche Tätigkeit und angesichts des Potenzials bestimmter nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, zur Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Bedingungen festlegen, um Flächen, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, als beihilfefähige Hektarflächen einzubeziehen.

Angesichts der hohen Umweltziele der GAP sollte die beihilfefähige Fläche nicht durch die Umsetzung bestimmter Auflagenvorschriften und der Regelungen für Klima und Umwelt im Rahmen der Direktzahlungen verringert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollten im Rahmen von EU-Regelungen, die zu einem oder mehreren umwelt- oder klimabezogenen Zielen der Union beitragen, nicht für Direktzahlungen in Betracht kommen, wenn sie mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen angebaut werden. Darüber hinaus sollten landwirtschaftliche Flächen weiterhin für Direktzahlungen in Betracht kommen, wenn bestimmte EU-Bestimmungen zum Umweltschutz gelten oder im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgeforstet werden, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der konformen nationalen Regelungen aufgeforstet werden, oder Flächen im Rahmen bestimmter Stilllegungsverpflichtungen.

Außerdem sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Vereinfachung entscheiden können, dass Landschaftselemente, die die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einer Parzelle nicht wesentlich behindern, Teil der beihilfefähigen Fläche bleiben. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Dauergrünlandfläche sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die mit nicht förderfähigen Merkmalen belegten Flächen in Abzug zu bringen.

- (8) In Bezug auf die für die Hanferzeugung genutzten Flächen sollte die Verwendung von Hanfsamensorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt von weniger als 0,3 % Teil der Definition der beihilfefähigen Hektarfläche sein, um die öffentliche Gesundheit zu erhalten und die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften sicherzustellen.
- (9) Um die Leistungsfähigkeit der GAP weiter zu verbessern, sollte die Einkommensstützung auf aktive Landwirte ausgerichtet werden. Um einen gemeinsamen Ansatz auf Unionsebene zu gewährleisten, sollte eine Rahmendefinition für „aktive Betriebsinhaber“ festgelegt werden, in der die wesentlichen Elemente aufgeführt sind. Auf der Grundlage dieses Rahmens sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festlegen, welche Landwirte auf der Grundlage objektiver Bedingungen als aktive Betriebsinhaber gelten. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, Direktzahlungen an kleinere Landwirte zu gewähren, die auch zur Vitalität der ländlichen Gebiete beitragen, und eine negative Liste der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten aufzustellen, gegenüber denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten typischerweise marginal sind. Die Negativliste sollte nicht die einzige Art und Weise sein, in der die Definition festgelegt wird, sondern sollte als ergänzendes Instrument zur Ermittlung dieser nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, unbeschadet der Tatsache, dass die betreffenden Personen nachweisen können, dass sie die Kriterien der Definition des aktiven Betriebsinhabers erfüllen. Um ein besseres Einkommen zu gewährleisten, das sozioökonomische Gefüge ländlicher Gebiete zu stärken oder damit zusammenhängende Ziele zu verfolgen, sollte die Definition des aktiven Betriebsinhabers nicht dazu führen, dass pluriaktive oder Teilzeitlandwirte, die neben der Landwirtschaft auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

- (9a) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Kernprinzip der Union, und Gender Mainstreaming ist ein wichtiges Instrument für die Integration dieses Grundsatzes in die GAP.

Daher sollte ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden, die Beteiligung von Frauen an der sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Landwirtschaft gelegt wird und die Schlüsselrolle der Frauen unterstützt wird. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, die Lage von Frauen in der Landwirtschaft zu bewerten und Herausforderungen in ihren Strategieplänen anzugehen. Die Gleichstellung der Geschlechter sollte integraler Bestandteil der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der GAP-Interventionen sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Kapazitäten im Gender Mainstreaming und bei der Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten stärken.

- (10) Um die Kohärenz zwischen den Interventionsarten der Direktzahlungen und den Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums bei der Verwirklichung des Ziels des Generationswechsels zu gewährleisten, sollte auf Unionsebene eine Rahmendefinition für „junge Landwirte“ mit den wesentlichen Elementen festgelegt werden.

- (10a) Um die Kohärenz zwischen den Interventionsarten der Direktzahlungen und den Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollte auf Unionsebene eine Rahmendefinition für „neue Betriebsinhaber“ mit gemeinsamen Elementen festgelegt werden, wenn das Ziel verfolgt wird, die Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten zu erleichtern.

- (11) Um den Zielen der GAP gemäß Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) inhaltlich Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Union ihren jüngsten Herausforderungen angemessen Rechnung trägt, ist es angezeigt, eine Reihe allgemeiner Ziele vorzusehen, die den Leitlinien der Mitteilung „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ Rechnung tragen. Eine Reihe spezifischer Ziele sollte auf Unionsebene weiter definiert und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen angewandt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen Sektor darstellt, der eng mit der Wirtschaft insgesamt verbunden ist. Diese spezifischen Ziele sollten die allgemeinen Ziele der GAP in konkretere Prioritäten umsetzen und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere in den Bereichen Klima, Energie und Umwelt, Rechnung tragen.
- (12) Eine intelligentere, modernisierte und nachhaltigere GAP muss Forschung und Innovation umfassen, um der Multifunktionalität der Agrar-, Forst- und Lebensmittelsysteme der Union zu dienen, in technologische Entwicklung und Digitalisierung zu investieren und die Verbreitung und den wirksamen Einsatz von Technologien, insbesondere digitalen Technologien, sowie den Zugang zu unparteiischen, soliden, relevanten und neuen Erkenntnissen zu verbessern und zu verbessern.
- (12a) Die Union muss einen modernen, wettbewerbsfähigen, widerstandsfähigen und diversifizierten Agrarsektor fördern, der die Vorteile einer qualitativ hochwertigen Produktion und Ressourceneffizienz nutzt und die langfristige Ernährungssicherheit als Teil eines wettbewerbsfähigen und produktiven Agrar- und Lebensmittelsektors gewährleistet und gleichzeitig das Modell der landwirtschaftlichen Familienbetriebe schützt.

- (12b) Um ein tragfähiges landwirtschaftliches Einkommen und die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zu fördern, um die langfristige Ernährungssicherheit zu erhöhen, muss die Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette verbessert werden, insbesondere durch Förderung von Formen der Zusammenarbeit, die die Landwirte einbeziehen und ihnen zugute kommen, sowie durch die Förderung kurzer Lieferketten und die Verbesserung der Markttransparenz.
- (12c) Die Union muss die Reaktion auf die gesellschaftlichen Anforderungen an Lebensmittel und Gesundheit verbessern, einschließlich qualitativ hochwertiger, sicherer und nahrhafter Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise hergestellt werden. Um in dieser Richtung voranzukommen, müssen spezifische nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren wie der ökologische Landbau, integrierte Schädlingsbekämpfung, Agrarökologie, Agroforstwirtschaft oder Präzisionslandwirtschaft gefördert werden. Ebenso sollten Maßnahmen zur Förderung eines höheren Tierschutzniveaus und Initiativen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gefördert werden.
- (13) Das Umsetzungsmodell sollte nicht zu einer Situation führen, in der es 27 verschiedene nationale Agrarpolitiken gibt, wodurch der gemeinsame Charakter der GAP und des Binnenmarktes gefährdet wird. Sie sollte den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Flexibilität innerhalb eines starken gemeinsamen Rechtsrahmens überlassen. In dieser Verordnung sollten daher die Ziele der Union festgelegt und die Arten von Interventionen sowie die für die Mitgliedstaaten geltenden gemeinsamen Anforderungen der Union festgelegt werden, um den gemeinsamen Charakter der Politik zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür zuständig sein, diesen Rechtsrahmen der Union in Förderregelungen zu übersetzen, die für Begünstigte gelten, die eine mehr Flexibilität. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln und sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für die Gewährung von Unionsunterstützung für Begünstigte auf ihren GAP-Strategieplänen beruht und mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung und der [horizontalen Verordnung] im Einklang steht. Sie sollten auch ihre von der Kommission gebilligten GAP-Strategiepläne umsetzen.

- (14) Um einen intelligenten und widerstandsfähigen Agrarsektor zu fördern, bilden Direktzahlungen nach wie vor einen wesentlichen Bestandteil, um den Landwirten eine gerechte Einkommensstützung zu gewährleisten. Ebenso sind Investitionen in die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe, Modernisierung, Innovation, Diversifizierung und Einführung neuer Verfahren und Technologien erforderlich, um den Marktlohn der Landwirte zu verbessern.
- (15) Vor dem Hintergrund einer stärkeren Marktorientierung der GAP, wie in der Mitteilung „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ dargelegt, können Marktexposition, Klimawandel und damit verbundene Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse sowie Gesundheits- und Pflanzenschutzkrisen zu Risiken der Preisvolatilität und zunehmendem Einkommensdruck, insbesondere von Primärerzeugern, führen. Daher sollte ein solider Rahmen geschaffen werden, um ein angemessenes Risikomanagement zu gewährleisten, obwohl die Landwirte letztlich für die Konzipierung ihrer Strategien in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit ihrer Betriebe verantwortlich sind.
- (16) Die Unterstützung und Verbesserung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union sind für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft der Union eine sehr hohe Priorität. Die GAP sollte sowohl bei der Verringerung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, einschließlich der biologischen Vielfalt, als auch bei der Erhöhung der Bereitstellung öffentlicher umweltbezogener Güter – für alle Arten von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen (einschließlich von Gebieten mit hohem Naturwert) und in ländlichen Gebieten als Ganzes – eine Rolle spielen.

Die Architektur der GAP sollte daher mehr Ehrgeiz in Bezug auf diese Ziele widerspiegeln. Sie sollte Elemente enthalten, die ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele unterstützen oder auf andere Weise herbeiführen – in der Landwirtschaft, in der Nahrungsmittelerzeugung, in der Forstwirtschaft und im ländlichen Raum insgesamt.

Die beste Kombination von Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele wird von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Gleichzeitig mit der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur verstärkten Kohlenstoffbindung zu verstärken, die beide für die Eindämmung des Klimawandels wichtig sind. Energieerzeugung und -nutzung, die durch die GAP unterstützt werden, sollten Energie betreffen, die die Merkmale der Nachhaltigkeit, einschließlich der Treibhausgasemissionen, deutlich anzeigt. Im Hinblick auf die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen kann eine geringere Abhängigkeit von Chemikalien wie künstliche Düngemittel und Pestizide besonders hilfreich sein, auch für den Schutz der biologischen Vielfalt, wo in vielen Teilen der Union eine geringere Abhängigkeit von Pestiziden und Maßnahmen zur Eindämmung und Umkehr des Rückgangs der Bestäuberpopulationen erforderlich sind.

Da viele ländliche Gebiete in der Union unter strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, Qualifikationsdefiziten, unzureichenden Investitionen in Breitband- und Konnektivität, digitale und andere Infrastrukturen und wesentliche Dienste sowie der Abwanderung von Jugendlichen leiden, ist es von grundlegender Bedeutung, das sozioökonomische Gefüge in diesen Gebieten im Einklang mit dem Cork 2.0 zu stärken. Erklärung, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Generationswechsel, indem die Kommission Arbeitsplätze und Wachstum in den ländlichen Gebieten bringt und die soziale Inklusion, die Unterstützung junger Menschen, eine stärkere Beteiligung von Frauen an der ländlichen Wirtschaft, den Generationswechsel und die Entwicklung von „intelligenten Dörfern“ auf dem gesamten europäischen Land fördert und zur Eindämmung der Entvölkerung beiträgt. Um die ländliche Wirtschaft zu stabilisieren und zu diversifizieren, sollten die Entwicklung, die Gründung und die Beibehaltung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen gefördert werden. Wie in der Mitteilung „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ dargelegt, können neue ländliche Wertschöpfungsketten wie erneuerbare Energien, die entstehende Bioökonomie, die Kreislaufwirtschaft und der Ökotourismus für ländliche Gebiete ein gutes Wachstums- und Beschäftigungspotenzial bieten und gleichzeitig natürliche Ressourcen erhalten. In diesem Zusammenhang können Finanzinstrumente und die Inanspruchnahme der InvestEU-Garantie eine entscheidende Rolle spielen, um den Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten und die Wachstumskapazitäten von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen zu stärken. Es besteht ein Potenzial für Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten für legal

aufhältige Drittstaatsangehörige, die ihre soziale und wirtschaftliche Integration insbesondere im Rahmen der von der Gemeinschaft betriebenen lokalen Entwicklungsstrategien fördern.

- (17) Die GAP sollte die Ernährungssicherheit gewährleisten, die als Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln jederzeit verstanden werden sollte. Darüber hinaus sollte sie dazu beitragen, die Reaktion der Landwirtschaft der Union auf neue gesellschaftliche Anforderungen an Lebensmittel und Gesundheit, einschließlich einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion, einer gesünderen Ernährung, Lebensmittelverschwendung und Tierschutz, zu verbessern. Die GAP sollte weiterhin die Produktion mit spezifischen und wertvollen Merkmalen fördern und gleichzeitig den Landwirten dabei helfen, ihre Produktion proaktiv an Marktsignale und Verbraucheranforderungen anzupassen.
- (18) Angesichts des Umfangs der Reform, die erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen und den Bedenken Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, einen neuen Rechtsrahmen in einer einzigen Verordnung vorzusehen, der die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union umfasst und die derzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Regelungen ersetzt⁴.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften für Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (19) In dieser Verordnung sollten die Vorschriften festgelegt werden, die für die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte und in Form von Interventionsarten gewährte Unterstützung der Union gelten, die in einem von den Mitgliedstaaten erstellten und von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplan festgelegt ist.
- (20) Um sicherzustellen, dass die Union ihren im WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegten internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die inländische Unterstützung nachkommen kann, sollten bestimmte Interventionsarten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, weiterhin als „Green Box“-Unterstützung angemeldet werden, die keine oder höchstens minimale handelsverzerrende Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Produktion hat oder als „Blue Box“-Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Begrenzung der Produktion angemeldet wird und so von Reduktionsverpflichtungen befreit ist. Zwar entsprechen die Bestimmungen dieser Verordnung für solche Interventionen bereits den Anforderungen in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft oder den Anforderungen des Artikels 6.5 des WTO-Übereinkommens über die „Blaue Box“ gemäß Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, doch sollte sichergestellt werden, dass die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für diese Interventionsarten geplanten Interventionen diese Anforderungen weiterhin erfüllen. Insbesondere sollte die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle in dieser Verordnung weiterhin so gestaltet sein, dass die Bestimmungen der „Blauen Box“ eingehalten werden.
- (20a) Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich gekoppelter Einkommensstützung, sollte sichergestellt werden. Dies schließt insbesondere die Anforderungen der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten im Rahmen des GATT⁵ ein, die nach Änderungen der EU-spezifischen Grundfläche für Ölsaaten infolge von Änderungen der Zusammensetzung der EU anwendbar ist. Die Kommission sollte befugt sein, zu diesem Zweck Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu erlassen.

⁵ Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten im Rahmen des GATT (ABl. L 147 vom 18.6.1993)

- (20b) Die Informationen und die Bewertung der Leistung der GAP auf der Grundlage der Umsetzung der GAP-Strategiepläne werden bei den regelmäßigen Bewertungen der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung der Europäischen Kommission berücksichtigt.
- (21) Aufbauend auf dem bisherigen Cross-Compliance-System, das bis 2020 eingeführt wurde, verknüpft das System der neuen Konditionalität den vollständigen Erhalt der GAP-Unterstützung mit der Einhaltung grundlegender Standards in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz durch die Begünstigten. Die Grundstandards umfassen in gestraffter Form eine Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards der guten landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen von Flächen (GAECs). Diese Grundstandards sollten den ökologischen und klimapolitischen Herausforderungen und der neuen Umweltarchitektur der GAP besser Rechnung tragen und damit ein höheres Maß an Umwelt- und Klimaschutzziele erreichen, wie die Kommission in ihren Mitteilungen über die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft und den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) angekündigt hat. Die Konditionalität zielt darauf ab, einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft zu leisten, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese Grundstandards eingehalten werden müssen. Darüber hinaus soll die GAP mit den Erwartungen der Gesellschaft besser in Einklang gebracht werden, indem die Politik besser mit den Zielen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz in Einklang gebracht wird. Die Konditionalität sollte integraler Bestandteil der Umweltarchitektur der GAP als Teil der Grundlage für ehrgeizigere Umwelt- und Klimaverpflichtungen sein und in der gesamten Union umfassend angewandt werden. Für Betriebsinhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gemäß der [HZR-Verordnung] verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden.

(22) Der Rahmen der GLÖZ-Standards zielt darauf ab, einen Beitrag zur Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung von Wasserproblemen, zum Schutz und zur Qualität des Bodens sowie zum Schutz und zur Qualität der biologischen Vielfalt zu leisten. Der Rahmen muss verbessert werden, um insbesondere den Verfahren Rechnung zu tragen, die bis 2022 im Rahmen der Ökologisierung der Direktzahlungen, der Eindämmung des Klimawandels und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des Beitrags zur biologischen Vielfalt festgelegt wurden. Es wird anerkannt, dass jedes GLÖZ zu mehreren Zielen beiträgt. Zur Umsetzung des Rahmens sollten die Mitgliedstaaten für jede der auf Unionsebene festgelegten Normen eine nationale Norm festlegen, die den besonderen Merkmalen des betreffenden Gebiets, einschließlich Boden- und Klimabedingungen, bestehenden landwirtschaftlichen Bedingungen, Flächennutzung, landwirtschaftlichen Praktiken und landwirtschaftlichen Strukturen, Rechnung trägt. Angesichts der bestehenden Verfahren im Rahmen des ökologischen Landbaus wird für den ökologischen Landwirt keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Fruchtfolge gelten. Zusätzlich zu den Standards für die Fruchtfolge und den Mindestanteil an Ackerflächen für die biologische Vielfalt können die Mitgliedstaaten einige Ausnahmen in Erwägung ziehen, um eine übermäßige Belastung für kleinere Betriebe zu vermeiden oder einige Betriebe auszuschließen, die bereits das Ziel von Normen erfüllen, da sie sich erheblich von Grünland oder Brachflächen erstrecken. Eine Ausnahme sollte auch für den Mindestanteil des Bedarfs an Ackerland für die biologische Vielfalt im Falle überwiegend bewaldeter Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Bestimmungen zu erlassen, die ausschließlich darauf abzielen, für die Umsetzung von GLÖZ 1 Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten.

(23) Die GAB müssen von den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden, um auf Betriebsebene tätig zu werden und die Gleichbehandlung der Landwirte zu gewährleisten. Um die Kohärenz der Vorschriften über die Konditionalität bei der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Politik zu gewährleisten, sollten die GAB die wichtigsten Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz umfassen, die auf nationaler Ebene genaue Verpflichtungen für einzelne Betriebsinhaber beinhalten, einschließlich der Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ oder der Richtlinie 91/676/EWG des Rates.⁸ Im Anschluss an die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die⁹ einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als GAB in den Geltungsbereich der Konditionalität¹¹ aufgenommen und die Liste der GLÖZ-Standards entsprechend angepasst.

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁸ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

¹⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Aktionsrahmens der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

(23a) Um einen Beitrag zur Entwicklung einer sozial nachhaltigen Landwirtschaft durch ein besseres Bewusstsein der Begünstigten der GAP-Unterstützung für die Beschäftigungs- und Sozialstandards zu leisten, sollte ein neuer Mechanismus eingeführt werden, der soziale Belange berücksichtigt.

Ein solcher Mechanismus sollte den vollständigen Erhalt von Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der GAP gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 mit der Einhaltung der grundlegenden Standards für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch die Begünstigten verknüpfen; insbesondere bestimmte Normen der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und berechenbare Arbeitsbedingungen, die Richtlinie 89/391/EWG über Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer. Bis 2025 wird die Kommission prüfen, ob die Verordnung (EU) Nr. 492/2011, Artikel 7 Absatz 1 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aufgenommen werden kann, und wird gegebenenfalls entsprechende Rechtsvorschriften vorschlagen.

Für Betriebsinhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gemäß der [HZR-Verordnung] verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Aufgrund des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit wird es den Justizsystemen nicht möglich sein, spezifische Anforderungen an die Art und Weise, wie Entscheidungen und Verurteilungen getroffen werden, als die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, auf die sich die Entscheidung/das Urteil stützt.

Bei der Einrichtung des Mechanismus der sozialen Konditionalität sollten die unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen gebührend berücksichtigt werden, um das Recht der Mitgliedstaaten zu wahren, die Grundprinzipien ihrer Sozial- und Arbeitssysteme festzulegen. Daher sollten die von den Mitgliedstaaten gewählten Durchsetzungsmethoden, Tarifverhandlungen und die Rolle der Sozialpartner, gegebenenfalls auch bei der Umsetzung von Richtlinien im Bereich Soziales und Beschäftigung, in Erwägung gezogen werden. Die nationalen Arbeitsmarktmodelle und die Autonomie der Sozialpartner sind zu beachten. Diese Verordnung darf den Sozialpartnern oder den Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen in Bezug auf die Durchsetzung oder Kontrolle in Bereichen auferlegen, die nach den nationalen Arbeitsmarktmodellen in die Zuständigkeit der Sozialpartner fallen.

Aufgrund der Komplexität der Einrichtung von Systemen auf nationaler Ebene, die die Autonomie und Spezifität der nationalen Systeme wahren, können die Mitgliedstaaten beschließen, die soziale Konditionalität zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch in jedem Fall spätestens am 1.1.2025, umzusetzen.

- (24) Die Mitgliedstaaten sollten landwirtschaftliche Beratungsdienste gewährleisten, die auf die verschiedenen Arten von Produktionen zugeschnitten sind, um die nachhaltige Bewirtschaftung und Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe und ländlicher Betriebe zu verbessern, die wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimension abdecken, und die erforderlichen Verbesserungen in Bezug auf alle in den GAP-Strategieplänen vorgesehenen Maßnahmen auf Betriebsebene sowie für die Digitalisierung zu ermitteln. Diese landwirtschaftlichen Beratungsdienste sollten Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung dabei helfen, sich der Beziehung zwischen Betriebsführung und Bodenbewirtschaftung einerseits und bestimmten Normen, Anforderungen und Informationen, einschließlich Umwelt- und Klimaaspekten andererseits bewusst zu werden. Die Liste der letzteren enthält Normen, die für Landwirte und andere Begünstigte der GAP, einschließlich Genossenschaften, gelten oder erforderlich sind und im GAP-Strategieplan festgelegt sind, sowie diejenigen, die sich aus den Rechtsvorschriften über Wasser, den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden, den Nährstoffmanagement sowie die Initiativen zur Bekämpfung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel, zum Umgang mit Risiken und zur Unterstützung der Innovation bei der Vorbereitung und Umsetzung neuer operativer EIP-Gruppen ergeben und dabei die Basis innovativer Ideen erfassen. Um die Qualität und Wirksamkeit der Beratung zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten alle öffentlichen und privaten Berater und Beratungsnetze in die landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssysteme (AKIS) integrieren, um aktuelle, durch Forschung und Innovation entwickelte technologische und wissenschaftliche Informationen liefern zu können.

Um sowohl die agronomische als auch die Umweltleistung der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen, werden Informationen über das Nährstoffmanagement mit Schwerpunkt auf Stickstoff und Phosphat, die aus ökologischer Sicht besondere Herausforderungen darstellen und daher besondere Aufmerksamkeit verdienen, mit Hilfe eines speziellen elektronischen Instruments für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bereitgestellt, das die Mitgliedstaaten einzelnen Landwirten zur Verfügung stellen. Das Instrument sollte eine Unterstützung für Entscheidungen in landwirtschaftlichen Betrieben bieten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Landwirte und in der gesamten Union zu gewährleisten, kann die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Instruments unterstützen.

Um die Landwirte besser über ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern in Bezug auf die soziale Dimension der GAP zu informieren und zu beraten, sollten die landwirtschaftlichen Beratungsdienste über die Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung schriftlicher Informationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2019/1152 und über die in landwirtschaftlichen Betrieben geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards informieren.

- (25) Um eine gerechtere Verteilung der Einkommensstützung zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Beträge der Direktzahlungen über eine bestimmte Obergrenze hinaus zu kürzen, und das Produkt sollte entweder für entkoppelte Direktzahlungen und vorrangig für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit verwendet oder auf den ELER übertragen werden. Um negative Auswirkungen auf die Beschäftigung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Arbeit bei der Anwendung des Mechanismus zu berücksichtigen.

- (25a) Um den übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die Verwaltung zahlreicher Zahlungen kleiner Beträge verursacht wird, und um einen wirksamen Beitrag der Unterstützung zu den Zielen der GAP zu gewährleisten, zu denen die Direktzahlungen beitragen, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem GAP-Strategieplan Anforderungen an Mindestflächen oder unterstützende Mindestbeträge für den Erhalt von Direktzahlungen festlegen. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, tierbezogene gekoppelte Einkommensstützung zu gewähren, sollten sie stets einen Mindestbetrag festlegen, um eine Bestrafung von Landwirten zu vermeiden, die für diese Stützung in Betracht kommen, deren Fläche jedoch unter dem Schwellenwert liegt. Aufgrund der sehr spezifischen Struktur der Landwirtschaft auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob in diesem Bereich eine Mindestschwelle gelten sollte.
- (25b) Angesichts der Bedeutung der Beteiligung der Landwirte an Risikomanagementinstrumenten sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, einen bestimmten Prozentsatz der Direktzahlungen zur Unterstützung der Beiträge der Landwirte zu solchen Instrumenten zuzuweisen.
- (26) Um für alle aktiven Landwirte ein Mindestmaß an Agrareinkommensstützung zu gewährleisten und das Ziel des Vertrags zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung einzuhalten, sollte eine jährliche entkoppelte jährliche flächenbezogene Zahlung als Interventionsart „grundlegende Einkommensstützung für Nachhaltigkeit“ festgelegt werden. Um eine bessere Ausrichtung dieser Unterstützung zu erreichen, können die Zahlungsbeträge nach Regionengruppen auf der Grundlage sozioökonomischer und/oder agronomischer Bedingungen differenziert werden. Um störende Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirte zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen umzusetzen. In diesem Fall sollte der Wert der Zahlungsansprüche vor einer weiteren Konvergenz proportional zu ihrem Wert sein, der im Rahmen der Basisprämienregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegt wurde, wobei auch die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche landwirtschaftliche Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch eine weitere Konvergenz erreichen, um sich weiter von historischen Werten zu entfernen.

- (27) Bei der Gewährung entkoppelter Direktbeihilfen auf der Grundlage des Systems von Zahlungsansprüchen sollten die Mitgliedstaaten weiterhin eine nationale Reserve oder Reserven pro Gebietsgruppe verwalten. Diese Reserven sollten vorrangig für Junglandwirte und Landwirte verwendet werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen. Außerdem sind Vorschriften über die Verwendung und Übertragung von Zahlungsansprüchen erforderlich, um ein reibungsloses Funktionieren des Systems zu gewährleisten.
- (28) Kleine landwirtschaftliche Betriebe sind nach wie vor ein Eckpfeiler der Landwirtschaft der Union, da sie eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Beschäftigung im ländlichen Raum spielen und zur territorialen Entwicklung beitragen. Um eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung zu fördern und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten kleiner Beträge zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine spezifische Intervention für Kleinlandwirte zu konzipieren, die die anderen Direktzahlungen ersetzen. Um eine bessere Ausrichtung dieser Unterstützung zu erreichen, sollte eine Differenzierung der Zahlung möglich sein. Um Kleinbauern die Wahl des Systems zu ermöglichen, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht, sollte die Beteiligung der Landwirte an der Intervention fakultativ sein.
- (29) Angesichts der Tatsache, dass eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung an kleine und/oder mittlere Landwirte auf sichtbare und messbare Weise gefördert werden muss, sollten die Mitgliedstaaten eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zugunsten der Nachhaltigkeit einführen und, wie in den Bestimmungen über Mindestzuweisungen festgelegt, mindestens 10 % der Mittel für Direktzahlungen für diese Intervention bereitstellen. Um eine gezieltere Ausrichtung dieser ergänzenden Unterstützung zu ermöglichen und um die Unterschiede in den landwirtschaftlichen Strukturen in der gesamten Union anzuerkennen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unterschiedliche Ergänzungsbeträge für verschiedene Hektarflächen bereitzustellen und die Unterstützung auf regionaler Ebene oder nach denselben Gebietsgruppen zu differenzieren, wie sie in ihrem GAP-Strategieplan für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit festgelegt sind.

- (29a) Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, eine gezielte Verteilung der Direktzahlungen vorzusehen und die Einkommensstützung für diejenigen zu erhöhen, die sie am dringendsten benötigen. Verschiedene Instrumente, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, können wirksam zu diesem Ziel beitragen, einschließlich Deckelung und Degressivität, sowie Interventionen wie die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und die Zahlung für Kleinlandwirte. Im jeweiligen GAP-Strategieplan sollte ein Überblick über die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Auf der Grundlage des Bedarfs an einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen, einschließlich des Bedarfs auf der Grundlage einer spezifischen Betriebsstruktur, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sich entweder für die Anwendung einer obligatorischen Umverteilungsprämie und des entsprechenden Mindestprozentsatzes oder für andere geeignete Maßnahmen, einschließlich der Umverteilungsprämie, zu einem niedrigeren Prozentsatz zu entscheiden.
- (30) Die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten im Agrarsektor durch Junglandwirte stellt eine finanzielle Herausforderung dar und stellt ein Element dar, das bei der Konzipierung der Interventionsstrategie bei der Zuweisung und Ausrichtung von Direktzahlungen berücksichtigt werden sollte. Diese Entwicklung ist für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der Union von wesentlicher Bedeutung, und aus diesem Grund können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte einführen. Diese Art von Interventionen sollte Junglandwirten nach der Gründung eine zusätzliche Einkommensstützung gewähren. Auf der Grundlage ihrer Bedarfsermittlung sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Berechnungsmethode für die Zahlung pro Hektar oder als Pauschalbetrag zu beschließen, die möglicherweise auf eine Höchstanzahl von Hektar begrenzt ist. Da sie sich nur auf den Anfangszeitraum der Geschäftstätigkeit erstrecken sollte, sollte eine solche Zahlung nur während einer Höchstdauer nach Einreichung des Beihilfeantrags und kurz nach der ursprünglichen Gründung gewährt werden. Wenn die Zahlungsdauer über 2027 hinausgeht, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für den Zeitraum nach 2027 keine rechtlichen Erwartungen der Begünstigten entstehen.

(31) Mit der GAP sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Umweltleistungen erhöhen, indem sie den lokalen Bedürfnissen und den tatsächlichen Gegebenheiten der Landwirte Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Direktzahlungen im Rahmen des GAP-Strategieplans Öko-Regelungen auf freiwilliger Basis für Landwirte einrichten, die vollständig mit den anderen einschlägigen Interventionen abgestimmt werden sollten. Sie sollten von den Mitgliedstaaten als eine Zahlung definiert werden, die entweder für Anreize und Vergütungen für die Bereitstellung öffentlicher Güter durch umwelt- und klimafreundliche landwirtschaftliche Praktiken oder als Ausgleich für die Durchführung dieser Praktiken gewährt wird. In beiden Fällen sollten sie darauf abzielen, die Umwelt- und Klimaleistung der GAP zu verbessern und sollten daher über die zwingenden Anforderungen des Systems der Konditionalität hinausgehen. Um Effizienz zu gewährleisten, sollten Öko-Regelungen grundsätzlich mindestens zwei Aktionsbereiche für das Klima, die Umwelt, den Tierschutz und die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel umfassen. Die Ausgleichszahlungen sollten jedoch auf Kosten, Einkommensverlusten und Transaktionskosten beruhen, die sich aus den zugesagten landwirtschaftlichen Praktiken ergeben, wobei die im Rahmen von Öko-Regelungen festgelegten Ziele, die Zahlungen, die zur Einkommensstützung hinzukommen, erforderlich sind, um dem Ehrgeiz der zugesagten Praktiken Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten beschließen, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Verfahren festzulegen, die von Landwirten auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf landwirtschaftliche Tätigkeiten, wie die verstärkte Bewirtschaftung von Dauergrünland und Landschaftselementen, die Wiederbefeuchtung von Pfandland und Palaukultur, die ökologische Landwirtschaft und die ökologische Landwirtschaft. Der ökologische/biologische Landbau gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein landwirtschaftliches System, das das Potenzial hat, wesentlich zur Verwirklichung mehrerer spezifischer Ziele der GAP gemäß Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung beizutragen; insbesondere die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f. Angesichts der positiven Auswirkungen des ökologischen Landbaus auf die Umwelt und das Klima können die Mitgliedstaaten bei der Einführung von Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Verfahren insbesondere den ökologischen Landbau berücksichtigen und in diesem Zusammenhang die Höhe der für die im Rahmen der ökologischen/biologischen Regelung bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erforderlichen Unterstützung bewerten. Öko-Regelungen können auch „Einreiseregulungen“

umfassen, die eine Voraussetzung für die Aufnahme ehrgeizigerer Umwelt-, Klima- und Tierschutzverpflichtungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und verstärkte Öko-Regelungen zur Gewährleistung einer Vereinfachung sein können. Die Mitgliedstaaten können auch Öko-Regelungen zur Unterstützung von Praktiken im Bereich des Tierschutzes und der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel planen.

- (32) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil ihrer für Direktzahlungen zur Verfügung stehenden finanziellen Obergrenze für gekoppelte Einkommensstützungen zu verwenden, um die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und/oder Qualität in bestimmten Sektoren und Produktionen zu verbessern, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen besonders wichtig sind und in bestimmten Schwierigkeiten bestehen. Bei der Gestaltung dieser Interventionen sollten die Mitgliedstaaten ihre potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt berücksichtigen.
- (32a) Da allgemein anerkannt wird, dass die Erzeugung von Eiweißpflanzen in der EU ernsthafte Schwierigkeiten erfährt, müssen solche Schwierigkeiten bei gekoppelten Einkommensstützungsinterventionen, die auf diese Kulturen ausgerichtet sind, nicht nachgewiesen werden. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, einen zusätzlichen Teil ihrer finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen zu verwenden, um eine gekoppelte Einkommensstützung speziell für die Förderung der Eiweißpflanzenerzeugung zu gewähren, um das Defizit der Union in dieser Hinsicht zu verringern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Mischung zwischen Hülsenfrüchten und Gräsern unter gekoppelter Einkommensstützung zu unterstützen, solange erstere in dieser Mischung weiterhin vorherrschend ist.
- (34) Im Einklang mit den Zielen des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Beitrittsakte von 1979 ist es erforderlich, eine „ropspezifische Zahlung“ je beihilfefähiger Hektarfläche im Zusammenhang mit dem Anbau von Baumwolle sowie die Unterstützung von Branchenverbänden in den Baumwollanbaugebieten fortzusetzen. Da die Mittelzuweisung für Baumwolle jedoch festgelegt ist und nicht für andere Zwecke verwendet werden kann und die Durchführung dieses Programms eine vertragsrechtliche Grundlage hat, sollte die Zahlung für Baumwolle nicht Teil der im GAP-Strategieplan genehmigten Interventionen sein und nicht Gegenstand einer Leistungsüberprüfung und einer Leistungsüberprüfung sein. Daher sollten spezifische Vorschriften sowie Ausnahmen von der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und der Verordnung (EU).../... [HZR] entsprechend festgelegt werden. Aus Gründen der Kohärenz ist es angezeigt, dass sie in der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegt sind. Um die effiziente Anwendung und Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen.

(35) In bestimmten Sektoren sind Interventionsarten erforderlich, um zu den GAP-Zielen beizutragen und Synergien mit anderen GAP-Instrumenten zu verstärken. Im Einklang mit dem Umsetzungsmodell sollten Mindestanforderungen an Inhalt und Ziele für solche Interventionsarten in bestimmten Sektoren auf Unionsebene ausgearbeitet werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und Bedingungen eines ungleichen und unlauteren Wettbewerbs zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Aufnahme in ihre GAP-Strategiepläne rechtfertigen und die Kohärenz mit anderen Maßnahmen auf sektoraler Ebene sicherstellen. Für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Imkereierzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven und Hopfen sowie für andere Sektoren der Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie für andere Sektoren der Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für die in einem Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Sektoren, für die die Aufstellung sektorspezifischer Programme positive Auswirkungen auf die Verwirklichung einiger oder aller allgemeinen und spezifischen Ziele der mit dieser Verordnung verfolgten GAP hat, sollten die auf Unionsebene festzulegenden breiten Interventionsarten festgelegt werden. Insbesondere sollten Hülsenfrüchte angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und des ökologischen Nutzens ihrer Produktion unter Einhaltung des EU-WTO-Zeitplans für Ölsaaten unter Einhaltung des WTO-Zeitplans der EU für Ölsaaten unter Einhaltung des EU-WTO-Zeitplans für Ölsaaten unter Einhaltung der WTO-Liste der EU aufgenommen werden, die den Landwirten unter anderem durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst gefördert werden müssen.

(36) Nationale Finanzausstattungen oder andere Beschränkungen in Form von Obergrenzen sind erforderlich, um die Spezifität der Interventionen beizubehalten und die Programmplanungsmaßnahmen für Wein, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in dieser Verordnung festzulegen sind, zu erleichtern. Im Obst- und Gemüsesektor und im Bienenzuchtsektor sollte die finanzielle Unterstützung der Union jedoch weiterhin gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt werden,¹² um die Verwirklichung der für diese Interventionsarten spezifischen zusätzlichen Ziele nicht zu untergraben. Wenn die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen Unterstützung für Interventionsarten in „anderen Sektoren“ einführen würden, sollte die entsprechende Mittelzuweisung von der Mittelzuweisung für die Art der Interventionen in Form von Direktzahlungen des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen werden, um finanziell neutral zu bleiben. Wenn ein Mitgliedstaat beschließen würde, keine sektoralen Interventionen für Hopfen und Olivenöl durchzuführen, sollten die entsprechenden Mittelzuweisungen für diesen Mitgliedstaat als zusätzliche Mittelzuweisungen für Arten von Interventionen in Form von Direktzahlungen bereitgestellt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(37) Bei Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden auf Unionsebene Grundsätze festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen an die Mitgliedstaaten, Auswahlkriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um spezifische Bedingungen entsprechend ihren Bedürfnissen festzulegen. Zu den Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums gehören Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren nationalen, regionalen oder lokalen spezifischen Bedürfnissen unterstützen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten Landwirten und anderen Landbewirtschaftern Zahlungen gewähren, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen, einschließlich Wasserqualität und -quantität, Luftqualität, Boden, Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich freiwilliger Verpflichtungen im Rahmen von Natura 2000 und Unterstützung der genetischen Vielfalt. Die Unterstützung im Rahmen von Zahlungen für Mittelverwaltungsverpflichtungen kann auch in Form von lokal geführten, integrierten oder kooperativen Ansätzen und ergebnisorientierten Interventionen gewährt werden.

(38) Die Unterstützung von Bewirtschaftungsverpflichtungen kann insbesondere die Prämien für den ökologischen Landbau für die Erhaltung und Umstellung auf ökologische/biologische Flächen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage ihrer eingehenden Analyse des ökologischen/biologischen Sektors und unter Berücksichtigung der Ziele, die sie in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion zu erreichen beabsichtigen, den ökologischen Landbau entsprechend ihrem spezifischen territorialen Bedarf für Bewirtschaftungsverpflichtungen berücksichtigen, Unterstützung zur Erhöhung des Anteils der im Rahmen der Regelung für den ökologischen Landbau bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen gewähren und sicherstellen, dass die zugewiesenen Haushaltsmittel dem erwarteten Wachstum der ökologischen/biologischen Produktion entsprechen. Die Unterstützung von Bewirtschaftungsverpflichtungen kann auch Zahlungen für andere Arten von Interventionen zur Unterstützung umweltfreundlicher Produktionssysteme wie Agrarökologie, Erhaltungslandwirtschaft und integrierte Produktion umfassen; Umwelt- und Klimadienstleistungen im Forstsektor und Waldschutz; Prämien für Wälder und die Einrichtung von Agrarforstsystemen; Tierschutz; Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen, insbesondere durch traditionelle Zuchtmethoden. Die Mitgliedstaaten können andere Programme im Rahmen dieser Art von Interventionen auf der Grundlage ihres Bedarfs entwickeln. Diese Art von Zahlungen sollte zusätzliche Kosten und Einkommensverluste abdecken, die sich nur aus Verpflichtungen ergeben, die über den im GAP-Strategieplan festgelegten Basiswert der im EU-Recht und im nationalen Recht festgelegten verbindlichen Standards und Anforderungen sowie die Konditionalität hinausgehen. Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Art von Interventionen können für einen vorab festgelegten jährlichen oder pluri-Jahreszeitraum getätigt werden und können, wenn dies hinreichend begründet ist, über sieben Jahre hinausgehen.

- (39) Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sollten zur Umsetzung der Forststrategie der Union und gegebenenfalls zur Ausweitung des Einsatzes von Agrarforstsystemen beitragen. Sie sollten auf nationalen oder subnationalen Forstprogrammen der Mitgliedstaaten oder gleichwertigen Instrumenten beruhen, die auf den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und den von den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa eingegangenen Verpflichtungen aufbauen sollten. Die Interventionen sollten sich auf Pläne für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung oder gleichwertige Instrumente stützen, die eine wirksame Kohlenstoffspeicherung und -bindung von der Atmosphäre bei gleichzeitiger Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt gebührend berücksichtigen und die Entwicklung von Waldgebieten und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern umfassen können, einschließlich der Aufforstung von Flächen, der Verhütung von Bränden und der Schaffung und Regeneration von Agrarforstsystemen; Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung der Waldressourcen unter Berücksichtigung des Anpassungsbedarfs; Investitionen zur Gewährleistung und Stärkung der Walderhaltung und -resilienz sowie zur Bereitstellung von Waldökosystemen und Klimadienstleistungen; Maßnahmen und Investitionen zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Bioökonomie.
- (40) Um ein faires Einkommen und einen widerstandsfähigen Agrarsektor im gesamten Gebiet der Union zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Landwirten in Gebieten mit natürlichen und anderen gebietspezifischen Einschränkungen, einschließlich Berggebieten und Inselregionen, Unterstützung gewähren. Was die Zahlungen für ANC betrifft, so sollte die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgenommene Benennung weiterhin gelten.

¹³Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung von Treibhausgasemissionen und -abbau aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für Klima und Energie 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Damit die GAP einen Mehrwert der Union für die Umwelt schafft und ihre Synergien mit der Finanzierung von Investitionen in die Natur und die biologische Vielfalt verstärkt, muss eine separate Maßnahme beibehalten werden, die darauf abzielt, die Begünstigten für Nachteile im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹⁴ und die Wasserrahmenrichtlinie eingeführt wurden, auszugleichen. Daher sollte Landwirten und Waldbesitzern weiterhin Unterstützung gewährt werden, um zur Bewältigung spezifischer Nachteile beizutragen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG ergeben, und um einen Beitrag zur wirksamen Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten zu leisten. Darüber hinaus sollten Landwirten Unterstützung gewährt werden, um den Nachteilen in Einzugsgebieten, die sich aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, zu begegnen. Die Unterstützung sollte an spezifische Anforderungen geknüpft werden, die in den GAP-Strategieplänen beschrieben sind und über die einschlägigen verbindlichen Normen und Anforderungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass Zahlungen an Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung mit Öko-Regelungen führen und gleichzeitig genügend Flexibilität in den Strategieplänen ermöglichen, um die Komplementarität zwischen verschiedenen Interventionen zu erleichtern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die spezifischen Bedürfnisse der Natura-2000-Gebiete bei der Gesamtgestaltung ihrer GAP-Strategiepläne berücksichtigen.

¹⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

(41) Die Ziele der GAP sollten auch durch die Förderung produktiver und nichtproduktiver Investitionen in landwirtschaftlichen und außerbetrieblichen Betrieben verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft betreffen, einschließlich des Zugangs zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, der Konsolidierung und Verbesserung der Flächen, der Agroforstwirtschaft sowie der Energie- und Wasserversorgung und -einsparung. Sie kann auch Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingen und Krankheiten, umfassen. Um die Kohärenz der GAP-Strategiepläne mit den Zielen der Union sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist in dieser Verordnung eine negative Liste von Investitionsthemen enthalten. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Mittel für Investitionen bestmöglich nutzen, indem sie die Unterstützung an Investitionen an die einschlägigen Unionsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Tierschutz anpassen.

Junge Landwirte brauchen noch mehr als andere, ihre Betriebe zu modernisieren, um sie langfristig lebensfähig zu machen. In den ersten Geschäftsjahren sind sie jedoch häufig mit einem geringen Umsatz konfrontiert. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Investitionsinterventionen, die von Junglandwirten durchgeführt werden, erleichtern und Vorrang einräumen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen höhere Fördersätze und andere Vorzugsbedingungen für Investitionen in Junglandwirte festlegen. Das Mitglied kann auch kleine landwirtschaftliche Betriebe stärker unterstützen.

(41a) Bei der Unterstützung von Investitionen sollten die Mitgliedstaaten dem bereichsübergreifenden allgemeinen Ziel der Modernisierung des Sektors besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten fördern und ihre Verbreitung fördern. Die Förderung von Investitionen in die Einführung digitaler Technologien in Land-, Forstwirtschaft und ländlichen Gebieten wie Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, intelligente Dörfer, ländliche Unternehmen und IKT-Infrastrukturen sollte in die

Beschreibung des Beitrags des Plans zum übergeordneten Querschnittsziel in die GAP-Strategiepläne aufgenommen werden.

- (41b) Angesichts des EU-Ziels eines guten Zustands der Gewässer und der Notwendigkeit, Investitionen mit diesem Ziel in Einklang zu bringen, ist es wichtig, Vorschriften für die Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus von Bewässerungsinfrastrukturen festzulegen, damit die Nutzung landwirtschaftlicher Wasser dieses Ziel nicht gefährdet.
- (42) Angesichts der Notwendigkeit, die Investitionslücke im Agrarsektor der Union zu schließen und den Zugang zu Finanzmitteln für vorrangige Gruppen, insbesondere Junglandwirte und neue Marktteilnehmer mit höheren Risikoprofilen, zu verbessern, sollte die Inanspruchnahme der InvestEU-Garantie und die Kombination von Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten gefördert werden. Da der Einsatz von Finanzinstrumenten zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund der Unterschiede beim Zugang zu Finanzmitteln, der Entwicklung des Bankensektors, dem Vorhandensein von Risikokapital, der Vertrautheit der öffentlichen Verwaltungen und dem potenziellen Kreis der Begünstigten sehr unterschiedlich ist, sollten die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan angemessene Ziele, Begünstigte und Vorzugsbedingungen sowie andere mögliche Regeln für die Förderfähigkeit festlegen.
- (43) Junglandwirte und neue Landwirte stehen nach wie vor mit erheblichen Hindernissen in Bezug auf den Zugang zu Land, die hohen Preise und den Zugang zu Krediten. Ihre Unternehmen sind stärker von Preisschwankungen bedroht (sowohl für Inputs als auch für Produkte), und ihre Bedürfnisse in Bezug auf unternehmerische, Risikoprävention und Managementfähigkeiten sind hoch. Daher ist es unerlässlich, die Unterstützung für die Gründung neuer Betriebe und neuer landwirtschaftlicher Betriebe fortzusetzen. Die Mitgliedstaaten können auch in ihren GAP-Strategieplänen Präferenzbedingungen für Finanzierungsinstrumente für Junglandwirte und neue Marktteilnehmer festlegen. Es sollte eine Anhebung des Beihilfehöchstbetrags für die Einrichtung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum auf 100000 EUR festgelegt werden, die auch über oder in Kombination mit Finanzierungsinstrumenten gewährt werden können.

- (44) Angesichts der Notwendigkeit, geeignete Instrumente für das Risikomanagement zu gewährleisten, sollte die Unterstützung der Landwirte bei der Steuerung ihrer Produktions- und Einkommensrisiken im Rahmen des ELER beibehalten und ausgeweitet werden. Insbesondere sollten Versicherungsprämien und Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich des Einkommensstabilisierungsinstruments, weiterhin möglich sein, aber auch für andere Risikomanagementinstrumente wird Unterstützung bereitgestellt. Darüber hinaus sollten alle Arten von Risikomanagementinstrumenten in den Anwendungsbereich fallen, um Produktions- oder Einkommensrisiken zu decken, sowie gegebenenfalls auf landwirtschaftliche Sektoren oder Gebietsgebiete ausgerichtet sein sollten. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, Verfahrensvereinfachungen zu nutzen, z. B. bei der Berechnung der Produktion und des Einkommens des Betriebsinhabers auf Indizes, wobei gleichzeitig eine angemessene Reaktionsfähigkeit der Instrumente auf die individuelle Leistung der Landwirte gewährleistet und eine Überkompensation von Verlusten vermieden wird.
- (45) Die Unterstützung sollte die Einrichtung und Durchführung der Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Einrichtungen ermöglichen, um die GAP-Ziele zu erreichen. Die Unterstützung kann alle Aspekte einer solchen Zusammenarbeit umfassen, z. B. die Einrichtung, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen; gemeinsame Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen; Förderung der kurzen Lieferkette und der lokalen Märkte; Pilotprojekte; Operationelle Gruppenprojekte im Rahmen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit lokale Entwicklungsprojekte, Smart Villages, Käuferclubs und Maschinenringe; Partnerschaften zwischen landwirtschaftlichen Betrieben; Waldbewirtschaftungspläne; Netze und Cluster; soziale Landwirtschaft; von der Gemeinschaft unterstützte Landwirtschaft; Maßnahmen im Rahmen von LEADER; und die Gründung von Erzeugergruppierungen und Erzeugerorganisationen sowie andere Formen der Zusammenarbeit, die für die Verwirklichung der spezifischen Ziele der GAP als notwendig erachtet werden.

Es ist wichtig, die Vorbereitung einer bestimmten Art von Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere für operationelle Gruppen, Leader Groups und Smart Villages Strategies.

- (46) In der Mitteilung „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ wird der Austausch von Wissen und der Schwerpunkt auf Innovation als Querschnittsziel für die neue GAP genannt. Die GAP sollte weiterhin das interaktive Innovationsmodell unterstützen, das die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren verstärkt, um ergänzendes Wissen optimal zu nutzen, um praxisreife Lösungen zu verbreiten. Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste sollten im Rahmen des AKIS gestärkt werden. Der GAP-Strategieplan sollte Informationen darüber liefern, wie Berater, Forscher und das nationale GAP-Netz zusammenarbeiten. Jeder Mitgliedstaat oder jede Region kann gegebenenfalls zur Stärkung der AKIS und im Einklang mit seinem strategischen Ansatz AKIS eine Reihe von Maßnahmen finanzieren, die auf Wissensaustausch und Innovation abzielen, sowie die Landwirte dabei zu unterstützen, Strategien auf Betriebsebene zu entwickeln, um die Widerstandsfähigkeit der Betriebe in den landwirtschaftlichen Betrieben unter Verwendung der in dieser Verordnung entwickelten Interventionsarten zu erhöhen. Darüber hinaus wird jeder Mitgliedstaat eine Strategie für die Entwicklung digitaler Technologien und die Nutzung dieser Technologien festlegen, um zu zeigen, wie die Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gefördert werden soll.
- (47) Der EGFL sollte weiterhin Arten von Interventionen in Form von Direktzahlungen und sektorspezifischen Interventionen finanzieren, während der ELER weiterhin Arten von Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzieren sollte, wie in dieser Verordnung beschrieben. Die Regeln für die Finanzverwaltung der GAP sollten getrennt für die beiden Fonds und für die von den einzelnen Fonds unterstützten Maßnahmen festgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das neue Umsetzungsmodell den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität und Subsidiarität bietet, um ihre Ziele zu erreichen. Die Interventionsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 abdecken.

- (48) Die Unterstützung für Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne sollte im Rahmen der in dieser Verordnung festzulegenden nationalen Mittelzuweisungen gewährt werden. Diese nationalen Mittelzuweisungen sollten eine Fortsetzung der Änderungen widerspiegeln, durch die die Zuweisungen an Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Förderniveau pro Hektar schrittweise erhöht werden, um 50 % der Lücke in Richtung 90 % des Unionsdurchschnitts zu schließen. Um der Kürzung des Zahlungsmechanismus und der Verwendung seines Produkts in dem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen, sollten die indikativen Gesamtmittelzuweisungen pro Jahr im GAP-Strategieplan eines Mitgliedstaats die nationale Mittelzuweisung überschreiten dürfen.
- (49) Um die Verwaltung der ELER-Mittel zu erleichtern, sollte ein einheitlicher Beitragssatz für die Unterstützung aus dem ELER in Bezug auf die öffentlichen Ausgaben in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Um ihrer besonderen Bedeutung oder Art Rechnung zu tragen, sollten für bestimmte Arten von Vorhaben spezifische Beitragssätze festgelegt werden. Um die spezifischen Zwänge, die sich aus dem Entwicklungsstand, der Abgelegtheit und der Insellage ergeben, abzumildern, sollte für weniger entwickelte Regionen, die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ein angemessener Beitragssatz für den ELER festgelegt werden.
- (49a) Es sollten objektive Kriterien für die Kategorisierung von Regionen und Gebieten auf Unionsebene für die Unterstützung aus dem ELER festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollte die Ermittlung der Regionen und Gebiete auf Unionsebene auf dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten gemeinsamen System zur Klassifizierung der Regionen beruhen. Die¹⁵jüngsten Klassifikationen und Daten sollten verwendet werden, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten, insbesondere für die Bewältigung von zurückliegenden Regionen und interregionalen Ungleichheiten innerhalb eines Mitgliedstaats.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- (50) Der ELER sollte Investitionen, die die Umwelt schädigen würden, nicht unterstützen. Daher müssen in dieser Verordnung eine Reihe von Ausschlussbestimmungen festgelegt werden. Insbesondere sollte aus dem ELER keine Investitionen in die Bewässerung finanziert werden, die nicht zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands der zugehörigen Wasserkörper oder -körper sowie Investitionen in Aufforstung beitragen, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung vereinbar sind.
- (51) Um eine angemessene Finanzierung bestimmter Prioritäten zu gewährleisten, sollten Vorschriften über Mindest- und Höchstbeträge für diese Prioritäten festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem mindestens einen Betrag in Höhe von 3 % ihrer jährlichen Mittelausstattung für Direktzahlungen vor jeder Übertragung für Interventionen für den Generationswechsel reservieren. Solche Interventionen können eine verbesserte Einkommensstützung und Unterstützung bei der Installation umfassen. Angesichts der Bedeutung der Investitionsförderung für Junglandwirte, um ihre Betriebe langfristig rentabel zu machen und die Attraktivität des Sektors zu erhöhen, sollte ein Anteil der Ausgaben für Investitionsinterventionen mit einem höheren Fördersatz für Junglandwirte auch auf den Mindestbetrag angerechnet werden, der für einen Beitrag zum spezifischen Ziel „Anziehung von Junglandwirten und Erleichterung der Unternehmensentwicklung“ vorbehalten ist.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der GAP ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden, um die Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele im Einklang mit den Prioritäten der Union zu erreichen, sollte für diese Zwecke ein bestimmter Anteil sowohl der ELER-Unterstützung, einschließlich Investitionen, als auch der Direktzahlungen vorbehalten werden. Da die Regelungen für Umwelt und Klima erstmals im Rahmen der Direktzahlungen eingeführt werden, sollten insbesondere in den ersten beiden Jahren gewisse Flexibilitäten bei der Planung und Durchführung eingeräumt werden, damit die Mitgliedstaaten und Landwirte Erfahrungen sammeln und eine reibungslose und erfolgreiche Umsetzung gewährleisten können, wobei auch das Niveau der Umwelt- und Klimaziele im Rahmen des ELER zu berücksichtigen ist. Um den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele gerecht zu werden, sollte eine solche Flexibilität innerhalb bestimmter Grenzen festgelegt und Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat seine Wirksamkeit bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beweis gestellt, indem er dem sektorübergreifenden Bedarf an endogener ländlicher Entwicklung durch seinen Bottom-up-Ansatz umfassend Rechnung trägt. Daher sollte die Führungskraft in Zukunft fortgesetzt werden, und seine Anwendung sollte mit einer Mindestzuweisung im Rahmen des ELER obligatorisch bleiben.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Landwirten zu gewährleisten, sollte auch für die gekoppelte Stützung im Rahmen der Direktzahlungen eine Höchstzuweisung festgesetzt werden. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, einen zusätzlichen Teil ihrer finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen zu verwenden, um eine gekoppelte Einkommensstützung speziell zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und/oder der Qualität der Eiweißpflanzenerzeugung zu gewähren.

- (51a) Wenn die Einheitsbeträge nicht auf tatsächlichen Kosten oder Einkommensverlusten beruhen, sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bedarfsermittlung die angemessene Höhe der Unterstützung festlegen. Es muss anerkannt werden, dass es sich bei dem entsprechenden Einheitsbetrag um eine Reihe geeigneter Einheitsbeträge und nicht um einen einheitlichen oder durchschnittlichen Einheitsbetrag handeln könnte. Aus diesen Gründen sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, unbeschadet der Bestimmungen über die Höhe der Zahlungen für die betreffenden Interventionen in ihrem GAP-Plan auch einen gerechtfertigten Höchstbetrag oder Mindesteinheitsbetrag für bestimmte Interventionen festzulegen.
- (52) Angesichts der Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird dieses Programm dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in die Politik der Union einzubeziehen und ein Gesamtziel von 30 % der EU-Ausgaben zur Unterstützung der Klimaziele zu erreichen. Die Maßnahmen im Rahmen der GAP werden voraussichtlich 40 % der Gesamtmittelausstattung der GAP zu den Klimaschutzziele beitragen. Während der Vorbereitung und Durchführung des Programms werden relevante Maßnahmen ermittelt und im Rahmen der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungsverfahren neu bewertet.

- (53) Die Übertragung der Verantwortung auf die Mitgliedstaaten für die Bewertung des Bedarfs und die Erreichung der Ziele geht Hand in Hand mit einer größeren Flexibilität bei der Schaffung einer Kombination beider Interventionsarten in Form von Direktzahlungen, sektoraler Interventionsarten und Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dies sollte durch eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung der einschlägigen nationalen Mittelzuweisungen unterstützt werden. Wenn die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die vorab zugewiesene Mittelausstattung zu niedrig ist, um Platz für alle beabsichtigten Maßnahmen zu haben, ist daher ein gewisses Maß an Flexibilität gerechtfertigt, wobei gleichzeitig erhebliche Schwankungen der Höhe der jährlichen direkten Einkommensstützung gegenüber den für mehrjährige Interventionen im Rahmen des ELER verfügbaren Beträgen vermieden werden.
- (54) Um den Mehrwert der Union zu steigern und einen funktionierenden Agrarinnenmarkt zu erhalten und die oben genannten allgemeinen und spezifischen Ziele zu verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten keine Entscheidungen gemäß dieser Verordnung allein, sondern im Rahmen eines strukturierten Prozesses treffen, der in einem GAP-Strategieplan erfolgen sollte. Die Top-down-Regeln der Union sollten die spezifischen unionsweiten Ziele der GAP, die wichtigsten Interventionsarten, den Leistungsrahmen und die Governance-Struktur festlegen. Eine solche Aufgabenverteilung zielt darauf ab, eine vollständige Korrespondenz zwischen den investierten Finanzmitteln und den erzielten Ergebnissen zu gewährleisten.

- (55) Um einen klaren strategischen Charakter dieser GAP-Strategiepläne zu gewährleisten und die Verbindungen zu anderen Politikbereichen der Union und insbesondere zu den festgelegten langfristigen nationalen Zielen zu erleichtern, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union oder internationalen Übereinkünften wie den Bereichen Klimawandel, Wälder, biologische Vielfalt und Wasser ergeben, ist es angezeigt, je Mitgliedstaat einen einheitlichen GAP-Strategieplan unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen vorzulegen. Der Strategieplan kann gegebenenfalls regionalisierte Interventionen umfassen.
- (56) Im Zuge der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne sollten die Mitgliedstaaten ihre spezifische Situation und Bedürfnisse analysieren, Ziele im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der GAP festlegen und die Interventionen konzipieren, die es ermöglichen, diese Ziele zu erreichen, und gleichzeitig an die nationalen und spezifischen regionalen Gegebenheiten, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, angepasst werden. Ein solcher Prozess sollte mehr Subsidiarität innerhalb eines gemeinsamen Rahmens der Union fördern, während die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Ziele der GAP sichergestellt werden sollte. Daher sollten Regeln für Struktur und Inhalt der GAP-Strategiepläne festgelegt werden.

- (57) Um sicherzustellen, dass die Festlegung von Zielen durch die Mitgliedstaaten angemessen ist und die Gestaltung der Interventionen angemessen ist und den Beitrag zu den Zielen der GAP maximiert, ist es erforderlich, die Strategie der GAP-Strategiepläne auf eine vorherige Analyse der lokalen Gegebenheiten und eine Bewertung des Bedarfs im Hinblick auf die Ziele der GAP zu stützen. Es ist auch wichtig, dass die GAP-Strategiepläne den Veränderungen der Bedingungen, Strukturen der Mitgliedstaaten (interne und externe) und der Marktsituation angemessen Rechnung tragen können und dass sie daher im Laufe der Zeit angepasst werden können, um sie zu berücksichtigen.
- (58) Die GAP-Strategiepläne sollten darauf abzielen, eine größere Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten der GAP zu gewährleisten, da sie Arten von Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektorale Arten von Interventionen und Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums umfassen sollte. Sie sollten auch sicherstellen und nachweisen, dass die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen an die Prioritäten und Ziele der Union angepasst und angemessen sind. Vor diesem Hintergrund sollten die GAP-Strategiepläne einen Überblick und eine Erläuterung der Instrumente enthalten, die eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung gewährleisten. Daher sollten sie eine ergebnisorientierte Interventionsstrategie enthalten, die auf die spezifischen Ziele der GAP ausgerichtet ist, einschließlich quantifizierter Ziele im Zusammenhang mit diesen Zielen. Damit diese Ziele jährlich überwacht werden können, sollten diese Ziele auf Ergebnisindikatoren beruhen.
- (59) In der Strategie sollte auch die Komplementarität sowohl zwischen den GAP-Instrumenten als auch mit den anderen Politikbereichen der Union hervorgehoben werden. Insbesondere sollten bei jedem GAP-Strategieplan gegebenenfalls Umwelt- und Klimavorschriften berücksichtigt werden, und nationale Pläne, die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergeben, sollten als Teil der Analyse der aktuellen Situation („SWOT-Analyse“) beschrieben werden. Es ist angezeigt, die Rechtsinstrumente aufzuführen, auf die im GAP-Strategieplan ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

- (60) In Anbetracht der Tatsache, dass den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, einen Teil der Konzeption und Umsetzung des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene auf der Grundlage eines nationalen Rahmens zu übertragen, Flexibilität eingeräumt werden sollte, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern, ist es angezeigt, dass die GAP-Strategiepläne eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen enthalten.
- (61) Da die GAP-Strategiepläne es der Kommission ermöglichen sollten, ihre Verantwortung für die Verwaltung des Unionshaushalts zu übernehmen und den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit in Bezug auf bestimmte Bestandteile des Plans zu verschaffen, ist es angezeigt, dass die Pläne eine spezifische Beschreibung der einzelnen Interventionen enthalten, einschließlich der Förderfähigkeitsbedingungen, der Mittelzuweisungen, der geplanten Outputs und der Einheitskosten. Ein Finanzplan ist erforderlich, um einen Überblick über alle Haushaltsaspekte und für jede Intervention zusammen mit einem Zielplan zu geben.
- (62) Um den sofortigen Beginn und die effiziente Umsetzung der GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER auf dem Vorhandensein solider administrativer Rahmenbedingungen beruhen. Jeder GAP-Strategieplan sollte daher die Ermittlung aller Governance- und Koordinierungsstrukturen des GAP-Strategieplans, einschließlich der Kontrollsysteme und Sanktionen, sowie der Überwachungs- und Berichterstattungsstruktur umfassen.
- (63) Angesichts der Bedeutung des allgemeinen Ziels der Modernisierung des Agrarsektors und angesichts seines Querschnittscharakters ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplan eine spezielle Beschreibung des Beitrags enthalten, den ein solcher Plan zu diesem Ziel leisten wird, einschließlich seines Beitrags zum digitalen Wandel.
- (64) Angesichts der Bedenken im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollte der Vereinfachung auch im GAP-Strategieplan besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- (65) Da es nicht angezeigt ist, dass die Kommission Informationen genehmigt, die als Hintergrund oder historischer Natur angesehen werden können oder die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollten einige Informationen als Anhänge des GAP-Strategieplans vorgelegt werden.
- (66) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage von Informationen bewertet werden, die im Rahmen spezifischer Überwachungsanforderungen gesammelt wurden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen können gegebenenfalls messbare Indikatoren als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Fonds vor Ort umfassen.
- (67) Die Annahme des GAP-Strategieplans durch die Kommission ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass die Politik im Einklang mit den gemeinsamen Zielen umgesetzt wird. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte die Kommission den Mitgliedstaaten geeignete Leitlinien für die Darstellung kohärenter und ehrgeiziger Interventionslogiken zur Verfügung stellen.
- (68) Es ist erforderlich, die Möglichkeit der Programmplanung und Überarbeitung der GAP-Strategiepläne gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen vorzusehen.

- (69) Eine nationale Verwaltungsbehörde sollte für die Verwaltung und Umsetzung jedes GAP-Strategieplans zuständig sein und die wichtigste Kontaktstelle für die Kommission sein. Wenn jedoch Elemente der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums auf regionaler Ebene behandelt werden, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, regionale Verwaltungsbehörden einzurichten. Die Verwaltungsbehörden sollten in der Lage sein, einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren und gleichzeitig die Verantwortung für die Effizienz und Korrektheit der Verwaltung zu behalten und die Kohärenz und Kohärenz des GAP-Strategieplans und die Koordinierung mit der nationalen Verwaltungsbehörde sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Verwaltung und Durchführung der GAP-Strategiepläne die finanziellen Interessen der Union gemäß der [Verordnung (EU, Euratom) X] des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung] und der Verordnung (EU) X des Europäischen Parlaments und des Rates [neue horizontale Verordnung] geschützt werden.
- (70) Die Verantwortung für die Überwachung der GAP-Strategiepläne sollte zwischen der nationalen Verwaltungsbehörde und einem zu diesem Zweck eingesetzten nationalen Begleitausschuss geteilt werden. Der nationale Begleitausschuss sollte für die Überwachung der Wirksamkeit der Umsetzung der Pläne zuständig sein. Zu diesem Zweck sollten ihre Zuständigkeiten festgelegt werden. Enthält der GAP-Strategieplan Elemente, die von den Regionen festgelegt werden, sollten die Mitgliedstaaten und die betreffenden Regionen in der Lage sein, regionale Begleitausschüsse einzurichten und zusammenzustellen. In diesem Fall sollten die Koordinierungsregeln mit dem nationalen Ausschuss präzisiert werden.

- (71) Der ELER sollte auf Initiative der Kommission Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der in [Artikel 7 HzR] genannten Aufgaben durch technische Hilfe unterstützen. Auf Initiative der Mitgliedstaaten kann auch technische Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben geleistet werden, die für die wirksame Verwaltung und Durchführung der Unterstützung im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan erforderlich sind. Eine Erhöhung der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten ist nur für Mitgliedstaaten verfügbar, deren ELER-Mittel nicht mehr als 1,1 Mrd. EUR betragen. Bei der ELER-Unterstützung für technische Hilfe sollte der Ausbau der Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die neuen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- (72) In einem Kontext, in dem die Mitgliedstaaten viel mehr Flexibilität und Subsidiarität bei der Gestaltung von Maßnahmen haben werden, um gemeinsame Ziele zu erreichen, sind Netzwerke ein zentrales Instrument, um die Politik voranzutreiben und zu steuern und die Einbeziehung der Interessenträger, den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau für die Mitgliedstaaten und andere Akteure zu fördern. Der Umfang der Vernetzungsmaßnahmen wird von der Entwicklung des ländlichen Raums auf beide Säulen der GAP ausgeweitet. Ein einheitliches GAP-Netz auf europäischer Ebene sollte für eine bessere Koordinierung zwischen den Vernetzungsmaßnahmen auf Unionsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene sorgen. Die europäischen und nationalen GAP-Netze werden das derzeitige Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das EIP-AGRI-Netz auf EU-Ebene bzw. die nationalen Netze für den ländlichen Raum ersetzen. Das Europäische GAP-Netz wird so weit wie möglich zu den Tätigkeiten der nationalen GAP-Netze beitragen. Die Netze werden eine Plattform zur Förderung eines verstärkten Wissensaustauschs bieten, um die Umsetzung der GAP-Strategiepläne zu verbessern und die Ergebnisse und den Mehrwert der Politik auf europäischer Ebene, einschließlich der Politik „Horizont Europa“ und ihrer Multi-Aktor-Projekte, zu erfassen. In der gleichen Perspektive der Verbesserung des Austauschs von Wissen und Innovation wird die EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, die von den GAP-Netzen unterstützt wird, die Umsetzung des interaktiven Innovationsmodells im Einklang mit der in dieser Verordnung dargelegten Methodik unterstützen.

- (73) Jeder GAP-Strategieplan sollte einer regelmäßigen Überwachung der Umsetzung und der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele unterliegen. Ein solcher Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmen der GAP sollte eingerichtet werden, um die Fortschritte aufzuzeigen und die Auswirkungen und Effizienz der Umsetzung der Politik zu bewerten.
- (74) Die Ergebnisorientierung, die durch das Umsetzungsmodell ausgelöst wird, erfordert einen starken Leistungsrahmen, zumal die GAP-Strategiepläne zu allgemeinen Zielen für andere gemeinsam verwaltete Politiken beitragen würden. Eine leistungsorientierte Politik beinhaltet eine jährliche und mehrjährige Bewertung auf der Grundlage ausgewählter Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, wie sie im Rahmen der Leistungsüberwachung und -bewertung festgelegt sind. Zu diesem Zweck sollte ein begrenzter und gezielter Satz von Indikatoren so ausgewählt werden, dass möglichst genau berücksichtigt wird, ob die geförderte Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele beiträgt. Die Indikatoren für umwelt- und klimaspezifische Ziele können Interventionen umfassen, die zu den Verpflichtungen beitragen, die sich aus den in Anhang XI aufgeführten Rechtsvorschriften der Union ergeben;
- (75) Im Rahmen des Leistungs-, Überwachungs- und Bewertungsrahmens sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen bilden die Grundlage, auf der die Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele während des gesamten Programmplanungszeitraums Bericht erstatten sollte, wobei zu diesem Zweck ein Kernsatz von Indikatoren verwendet wird.

- (76) Es sollten Mechanismen eingerichtet werden, um Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, falls die Umsetzung des GAP-Strategieplans erheblich von den festgelegten Zielen abweicht. Die Mitgliedstaaten können daher aufgefordert werden, im Falle einer erheblichen und nicht gerechtfertigten Nichterfüllung Aktionspläne vorzulegen. Dies könnte zu Aussetzungen und letztlich zu Kürzungen der Unionsmittel führen, wenn die geplanten Ergebnisse nicht erreicht werden.
- (77) Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls dafür sorgen, dass die Regionen in die Gestaltung des Evaluierungsplans und in die Überwachung und Bewertung der regionalen Interventionen des GAP-Plans einbezogen werden, während die Kommission für die Synthesen der Ex-ante-Maßnahmen der Mitgliedstaaten und für die Zwischen- und Ex-post-Bewertungen auf Unionsebene zuständig ist.
- (77a) Um eine umfassende und aussagekräftige Bewertung der GAP auf Unionsebene zu gewährleisten, wird sich die Kommission auf Kontext- und Wirkungsindikatoren stützen. Diese Indikatoren sollten in erster Linie auf etablierten Datenquellen beruhen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um die Robustheit der für den Kontext und die Wirkungsindikatoren erforderlichen Daten sicherzustellen und weiter zu verbessern.

- (78) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und für die Zwecke der Überwachung, Analyse und Verwaltung der finanziellen Ansprüche sind Mitteilungen der Mitgliedstaaten erforderlich. Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften zu gewährleisten und solche Meldungen schnell, effizient, genau, kosteneffizient und mit dem Schutz personenbezogener Daten vereinbar zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, einschließlich der Meldepflichten im Rahmen dieser Vereinbarungen und in Bezug auf weitere Vorschriften über Art und Art der zu übermittelnden Informationen, die Kategorien der zu verarbeitenden Daten und die maximale Aufbewahrungsfrist, die Zugangsrechte zu den Informations- oder Informationssystemen und die Bedingungen für die Veröffentlichung der Informationen.
- (78a) Bei der Bewertung der vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 106 sollte die Kommission die Kohärenz und den Beitrag der vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne zu den Umwelt- und Klimavorschriften und -verpflichtungen der Union und insbesondere zu den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegten Unionszielen für 2030 bewerten.
- (78b) Die Mitgliedstaaten sollten über ihre GAP-Strategiepläne im Vergleich zu der Vergangenheit im Hinblick auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele der GAP ein größeres Gesamtziel darlegen müssen. Diese Ambitionen sollten als eine Reihe von Elementen betrachtet werden, die u. a. mit Wirkungsindikatoren, Zielvorgaben gegen Ergebnisindikatoren, der Konzeption von Interventionen, der geplanten Umsetzung des Systems der Konditionalität und der Finanzplanung zusammenhängen. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, in ihren GAP-Strategieplänen darzulegen, wie sie unter Bezugnahme auf die verschiedenen relevanten Elemente die geforderten übergeordneten Ziele aufzeigen. Diese Erläuterung sollte auch nationale Beiträge zur Erreichung der Ziele der Union für 2030 enthalten, die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie [vollständige Verweise in Fußnoten] festgelegt sind.

- (78c) Die Kommission sollte einen zusammenfassenden Bericht über die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten erstellen, um die gemeinsamen Anstrengungen und die gemeinsamen Ziele der Mitgliedstaaten zu bewerten, um die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 zu Beginn des Durchführungszeitraums zu erreichen, wobei die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegten Ziele für 2030 zu berücksichtigen sind.
- (78d) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, um die Funktionsweise des neuen Umsetzungsmodells durch die Mitgliedstaaten und den kombinierten Beitrag der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaverpflichtungen der Union, insbesondere derjenigen, die sich aus dem europäischen Grünen Deal ergeben, zu bewerten.
- (79) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV sollten für die Unterstützung der Arten von Interventionen im Rahmen dieser Verordnung gelten. Angesichts der besonderen Merkmale des Agrarsektors sollten diese Bestimmungen des AEUV jedoch nicht für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen und Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums gelten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, die im Rahmen und im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden, oder für Zahlungen der Mitgliedstaaten, die eine zusätzliche nationale Finanzierung für Arten von Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums vorsehen, für die eine Unterstützung der Union gewährt wird und die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.
- (79a) Um einen plötzlichen und erheblichen Rückgang der Unterstützung in den Sektoren zu vermeiden, für die im Zeitraum 2015-2020 Übergangsbeihilfen gewährt wurden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihnen weiterhin unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen solche Beihilfen zu gewähren. Unter Berücksichtigung des Übergangscharakters dieser Beihilfe empfiehlt es sich, ihre schrittweise Abschaffung fortzusetzen, indem die sektorspezifischen Finanzausstattungen für diese Beihilfe schrittweise jährlich gekürzt werden.

- (80) Die Landwirte sehen sich zunehmend mit Einkommensschwankungen konfrontiert, was zum Teil auf die Marktexposition zurückzuführen ist, was zum Teil auf extreme Wetterereignisse und häufige gesundheitliche und pflanzenschutzrechtliche Krisen zurückzuführen ist, die sich auf die Tierhaltung und die landwirtschaftlichen Vermögenswerte der Union auswirken. Um die Auswirkungen der Einkommensschwankungen zu mildern, indem Landwirte ermutigt werden, in guten Jahren Einsparungen zu erzielen, um schlechte Jahre zu bewältigen, sollten nationale Steuermaßnahmen, bei denen die Einkommenssteuerbemessungsgrundlage für Landwirte auf der Grundlage eines mehrjährigen Zeitraums berechnet wird, von der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgenommen werden.
- (81) Personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anwendung der in dieser Verordnung verankerten Bestimmungen erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist. Sie sollte auch anonymisiert, aggregiert werden, wenn sie zu Überwachungs- oder Bewertungszwecken verarbeitet wird, und sie sollte im Einklang mit dem Unionsrecht zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, geschützt werden¹⁷. Die betroffenen Personen sollten über diese Verarbeitung und ihre Datenschutzrechte informiert werden.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (82) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind¹⁸. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu Sitzungen von Expertengruppen der Kommission, die sich mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befassen.
- (83) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Rechte der Landwirte zu schützen und ein reibungsloses, kohärentes und effizientes Funktionieren der Interventionsarten in Form von Direktzahlungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften zu erlassen, mit denen die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung von zertifiziertem Saatgut bestimmter Hanfsorten und dem Verfahren zur Bestimmung der Hanfsorten und der Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts abhängig gemacht wird; Regeln für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und bestimmte damit zusammenhängende Elemente in Bezug auf die Förderfähigkeitsanforderungen; sowie über den Inhalt der Erklärung und die Voraussetzungen für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen; weitere Vorschriften über Öko-Regelungen; Maßnahmen zur Vermeidung, dass Begünstigte gekoppelter Einkommensstützung, die unter strukturellen Marktungleichgewichten in einem Sektor leiden, einschließlich der Entscheidung, dass diese Unterstützung bis 2027 auf der Grundlage der Produktionseinheiten, für die sie in einem vergangenen Bezugszeitraum gewährt wurden, weiter gezahlt werden können; Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung von Flächen und Sorten für die Zwecke der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung dieser Zahlung, Vorschriften über die Kriterien für die Zulassung von Branchenverbänden und Vorschriften für den Fall, dass der zugelassene Branchenverband diese Kriterien und Verpflichtungen für die Erzeuger nicht erfüllt.

¹⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (84) Um sicherzustellen, dass Interventionen in bestimmten Sektoren zu den GAP-Zielen beitragen und Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken, und um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleichen oder unlauteren Wettbewerb zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren der sektorspezifischen Interventionsarten, die Art der zu deckenden Ausgaben und insbesondere die Verwaltungs- und Personalkosten, die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union, einschließlich der Bezugszeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung und des Grads der Organisation der Erzeuger in bestimmten Regionen, sowie die Höchsthöhe der finanziellen Unterstützung der Union für bestimmte Interventionen zur Verhinderung von Marktkrisen und zur Bewältigung von Risiken in bestimmten Sektoren zu erlassen; Regeln für die Festsetzung einer Obergrenze für die Wiederbepflanzung von Obstgärten, Olivenhainen oder Rebflächen; Vorschriften, nach denen die Erzeuger die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zurücknehmen müssen, und über Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Vorschriften für die freiwillige Zertifizierung von Brennern zu vermeiden, sowie Vorschriften für die unterschiedliche Form der Unterstützung und die Mindestdauer der geförderten Investitionen in bestimmten Sektoren sowie über die Kombination von Finanzmitteln für bestimmte Interventionen im Weinsektor. Um insbesondere die wirksame und effiziente Verwendung der Unionsmittel für Interventionen im Bienenzuchtsektor zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Mitteilungspflicht und die Festlegung eines Mindestbeitrags der Union zu den Ausgaben für die Durchführung dieser Interventionsarten zu erlassen.
- (85) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums ihre Ziele erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Unterstützung von Verwaltungsverpflichtungen und Qualitätsregelungen zu erlassen.

- (86) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen und Vorschriften über den Inhalt des GAP-Strategieplans zu erlassen.
- (87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und unlauteren Wettbewerb oder Diskriminierung zwischen Landwirten zu vermeiden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festsetzung von Referenzflächen für die Förderung von Ölsaaten, Vorschriften für die Genehmigung von Flächen und Sorten für die Zwecke der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und damit zusammenhängende Mitteilungen, die Berechnung der Kürzung, wenn die beihilfefähige Baumwollfläche die Grundfläche übersteigt, die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung übertragen werden – die jährliche Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Unionsunterstützung für Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Mitgliedstaaten, Vorschriften über die Darstellung der Elemente, die in den GAP-Strategieplan aufzunehmen sind, Vorschriften über das Verfahren und die Fristen für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und die Einreichung und Genehmigung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne, einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Informations- und Publizitätsanforderungen in Bezug auf die Möglichkeiten der GAP-Strategiepläne, Vorschriften für die Leistungs-, Überwachungs- und Bewertungsrahmen, Vorschriften für die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts, Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten für die Leistungsbewertung durch die Kommission zu übermittelnden Informationen und Vorschriften über den Datenbedarf und Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden¹⁹.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (87a) Angesichts der Tatsache, dass die Indikatoren für die Überwachung, Bewertung und jährliche Leistungsberichterstattung bereits in Anhang I festgelegt sind, sollte die Annahme anderer Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der GAP durch die Mitgliedstaaten einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden. Ebenso sollten die zusätzlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission für die Überwachung und Bewertung der GAP zur Verfügung stellen, einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für gemeinsame Agrarpolitik unterliegen. Daher sollte es der Kommission nicht gestattet werden, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, zusätzliche Indikatoren und Informationen über die Umsetzung der GAP für die Überwachung und Bewertung der GAP vorzulegen, falls der Ausschuss für die gemeinsame Agrarpolitik keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen den Vorschlag der Kommission findet und daher keine Stellungnahme abgeben kann.
- (88) Die Kommission sollte unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Lösung spezifischer Probleme bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität des Systems für Direktzahlungen im Falle außergewöhnlicher Umstände aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist. Um dringende Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität des Systems der Direktzahlungen zu gewährleisten, sollte die Kommission außerdem sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen außergewöhnliche Umstände die Gewährung von Unterstützung beeinträchtigen und die wirksame Durchführung der Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen gefährden.
- (89) Die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und die Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, es sei denn, einige ihrer Bestimmungen werden ausdrücklich genannt.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

- (90) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Unterschiede zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten und den begrenzten Finanzmitteln der Mitgliedstaaten besser auf Unionsebene durch die mehrjährige Garantie der Unionsfinanzierung und durch Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (91) Die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher aufgehoben werden.
- (92) Um den Übergang von den in den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Regelungen zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelungen zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen der Begünstigten zu erlassen.
- (93a) Für diese Verordnung gelten horizontale Finanzvorschriften, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wurden. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und indirekte Durchführung sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften enthalten auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung für den Schutz des Unionshaushalts.
- (93b) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des dramatischen Verlusts an biologischer Vielfalt zukommt, sollte die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung dazu beitragen, Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt in den Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und insgesamt 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für die Ziele der biologischen Vielfalt im Jahr 2024 und 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für die Ziele der biologischen Vielfalt in den Jahren 2026 und 2027 zu erreichen.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH, ANWENDBARE
BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung enthält Vorschriften für:
 - a) allgemeine und spezifische Ziele, die durch die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzierte Unterstützung der Union sowie die entsprechenden Indikatoren verfolgt werden;
 - (B) Arten von Interventionen und gemeinsame Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Verfolgung dieser Ziele sowie der damit verbundenen Finanzregelungen;
 - (C) Von den Mitgliedstaaten zu erstellende GAP-Strategiepläne mit Zielvorgaben, Festlegung der Bedingungen für Interventionen und Zuweisung von Finanzmitteln im Einklang mit den spezifischen Zielen und dem ermittelten Bedarf;
 - d) Koordinierung und Governance sowie Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung.

2. Diese Verordnung gilt für aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unionsunterstützung für Interventionen, die in einem von den Mitgliedstaaten erstellten und von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplan für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 (im Folgenden „Zeitraum 2023-2027“) aufgeführt sind.

Artikel 2
Anwendbare Bestimmungen

1. Die Verordnung (EU) [HzR] des Europäischen Parlaments und des Rates²² und die gemäß der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen gelten für die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung.
2. Artikel 15 Kapitel II des Titels III mit Ausnahme des Artikels 22 Buchstabe c und der Artikel 41 und 43 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für die im Rahmen dieser Verordnung aus dem ELER finanzierte Unterstützung.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von der Rechtsstellung, die dieser Vereinigung und ihren Mitgliedern nach nationalem Recht zuerkannt wird und deren Betrieb im räumlichen Anwendungsbereich der Verträge liegt, im Sinne des Artikels 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung ausübt;
- (B) „Betrieb“ alle Einheiten, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet und von einem Betriebsinhaber im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats verwaltet werden;
- (C) „Intervention“ ein Stützungsinstrument mit einer Reihe von Fördervoraussetzungen, die von den Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen auf der Grundlage einer Interventionsart gemäß dieser Verordnung festgelegt sind;

²² Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] [vollständige Fliesen] (ABl. L).

- d) „Fördersatz“ den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben. Im Falle von Finanzinstrumenten bezieht sie sich auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung gemäß Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission²³;
- (da) „öffentliche Ausgaben“ jeden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, deren Quelle der Haushalt nationaler, regionaler oder lokaler Behörden ist, der Haushalt der Union, der dem EGFL und dem ELER zur Verfügung gestellt wird, den Haushalt der Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder den Haushalt von Verbänden öffentlicher Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
- (e) „gegenseitige Fonds“ eine Regelung, die von einem Mitgliedstaat nach seinem innerstaatlichen Recht zugelassen wurde, damit verbundene Landwirte sich versichern können, wobei Ausgleichszahlungen an angeschlossene Landwirte geleistet werden, die wirtschaftliche Verluste erleiden.
- (F) „Betrieb“:
- (I) ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder eine Gruppe von Projekten oder Maßnahmen, die im Rahmen des betreffenden GAP-Strategieplans ausgewählt wurden;
- (II) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten die gesamten förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die einem Finanzinstrument gewährt werden, und die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern dieses Finanzinstruments gewährt wird;
- (g) „zwischen geschaltete Stelle“ jede öffentliche oder private Stelle, einschließlich regionaler oder lokaler Stellen, regionaler Entwicklungsstellen oder Nichtregierungsorganisationen, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder einer regionalen Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 handelt oder die Aufgaben im Namen einer solchen Behörde wahrnimmt;

²³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfekategorien im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193/1 vom 1.7.2014, S. 1).

- (h) Bei Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 64 bedeutet „Begünstigter“:
- (I) eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, die für die Einleitung oder Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist;
 - (II) im Rahmen staatlicher Beihilferegulungen das Unternehmen, das die Beihilfe erhält;
 - (III) im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Einrichtung, die den Holdingfonds oder, falls es keine Holdingfondsstruktur gibt, die Einrichtung, die den spezifischen Fonds umsetzt, oder, wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzinstrument verwaltet, die Verwaltungsbehörde;
- (I) „Ziele“ vorab festgelegte Werte, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Interventionsstrategien gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe b festgelegt werden, die am Ende des GAP-Strategieplans in Bezug auf die Ergebnisindikatoren zu erreichen sind;
- (J) „Meilensteine“ Zwischenwerte, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Interventionsstrategien gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe b für ein bestimmtes Haushaltsjahr festgelegt werden, das während des Zeitraums des GAP-Strategieplans zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen ist, um rechtzeitige Fortschritte in Bezug auf die Ergebnisindikatoren zu gewährleisten;
- (K) „AKIS“ bezeichnet den kombinierten Organisations- und Wissensfluss zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen für die Landwirtschaft und miteinander verbundene Bereiche (Landwirtschaftliches Wissen und Innovationssystem) nutzen und produzieren.

Artikel 4

Definitionen und Bedingungen, die in den GAP-Strategieplänen zu formulieren sind

1. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan die Definitionen für landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, beihilfefähige Hektarfläche, aktive Betriebsinhaber, Junglandwirte und neue Betriebsinhaber fest:
 - a) die „landwirtschaftliche Tätigkeit“ wird so bestimmt, dass sie einen Beitrag zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter durch einen oder beide der folgenden Bereiche ermöglicht:
 - die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Maßnahmen wie die Anzucht von Tieren oder den Anbau, auch durch Paludikultur, umfassen, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sowie Baumwoll- und Niederwald mit Kurzumtrieb verstehen;
 - die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Methoden und Maschinen hinausgehen;
 - (B) „landwirtschaftliche Fläche“ wird so bestimmt, dass sie sich aus Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland zusammensetzt, auch wenn sie auf dieser Fläche agroforstwirtschaftliche Systeme bilden. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten in folgendem Rahmen weiter spezifiziert:
 - (I) „Ackerland“ sind Flächen, die zur Erzeugung von Kulturpflanzen angebaut werden, oder Flächen, die für die pflanzliche Erzeugung zur Verfügung stehen, aber stillgelegt sind; darüber hinaus gilt sie während der Laufzeit der Verpflichtung für die Kulturerzeugung oder für die pflanzliche Erzeugung verfügbare Flächen, aber Brachflächen, die gemäß den Artikeln 28 oder 65 oder der GLÖZ-Norm 9 gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung oder den Artikeln 22, 23 oder 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates oder gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates stillgelegt wurden;

(II) „Dauerkulturen“ sind nicht-rotationale Kulturen, ausgenommen Dauergrünland und Dauergrünland, die das Land mindestens fünf Jahre besetzen, die wiederholte Ernten, einschließlich Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb, ergeben;

III) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen auf natürlichem Wege (Selbstaat) oder durch Anbau (Säule) genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen wurden, sowie, wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, die seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt oder nicht mit unterschiedlichen Grasarten verfüttert worden sind.

Sie kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die beweidet werden können, und, wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die Futtermittel erzeugen, sofern die Gräser und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Dauergrünland als Dauergrünland zu betrachten:

- Flächen, für die eine der in diesem Punkt beschriebenen Arten gilt und die Teil etablierter örtlicher Praktiken sind, in denen Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschend oder fehlen;
- Flächen, die von einer der in diesem Punkt beschriebenen Arten erfasst werden, wenn Gräser und andere Grünfütterpflanzen nicht vorherrschend sind oder in Weidegebieten fehlen;

(C) für die Zwecke der Interventionsarten in Form von Direktzahlungen wird die „förderfähige Hektarfläche“ so bestimmt, dass sie dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht und Folgendes umfasst:

(I) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die während des Jahres, für das eine Stützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Sofern dies aus Gründen der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas hinreichend gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass beihilfefähige Hektarflächen auch bestimmte Flächen umfassen, die nur jedes zweite Jahr für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

(IA) jede Fläche des Betriebs:

- von Landschaftselementen erfasst werden, die der Aufbewahrungspflicht gemäß der in Anhang III aufgeführten GLÖZ-Norm 9 unterliegen;
- zur Erreichung des Mindestanteils an Ackerflächen, die für nichtproduktive Flächen und Merkmale, einschließlich Brachflächen, gemäß der GLÖZ-Norm 9 verwendet werden;
- die für die Dauer der betreffenden Verpflichtung des Betriebsinhabers aufgrund einer Öko-Regelung gemäß Artikel 28 festgelegt oder beibehalten werden.

Wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, können andere Landschaftselemente enthalten, sofern sie nicht vorherrschend sind und die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der von ihnen besetzten Fläche nicht wesentlich behindern. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes können die Mitgliedstaaten einen Höchstanteil der landwirtschaftlichen Parzelle festlegen, die unter diese anderen Landschaftselemente fällt.

Bei Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Merkmalen können die Mitgliedstaaten beschließen, zur Bestimmung der beihilfefähigen Fläche feste Verringerungskoeffizienten anzuwenden.

- (II) jede Fläche des Betriebs, die Anspruch auf Zahlungen gemäß Titel III Kapitel II Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt hat und keine „förderfähige Hektarfläche“ ist, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Buchstaben i und ia dieses Buchstabens bestimmt wird:
- infolge der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG oder 2000/60/EG in diesem Bereich;
 - infolge flächenbezogener Interventionen gemäß dieser Verordnung, die unter das integrierte System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HzR fallen, das die Herstellung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen durch Paludikultur ermöglicht, sofern diese Interventionen zu einem oder mehreren spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben d, e und f der vorliegenden Verordnung beitragen;
 - für die Dauer einer Aufforstungsverpflichtung des Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 oder Artikel 68 der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen einer nationalen Regelung, deren Bedingungen Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 oder Artikel 68 der vorliegenden Verordnung erfüllen;
 - für die Dauer einer Verpflichtung des Betriebsinhabers, die zur Stilllegung der Fläche gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 der vorliegenden Verordnung führt.

Für die Hanferzeugung genutzte Flächen sind nur beihilfefähige Hektarflächen, wenn die verwendeten Sorten einen Tetrahydrocannabinolgehalt von höchstens 0,3 % aufweisen;

- d) „aktive Betriebsinhaber“ werden so bestimmt, dass die Unterstützung nur natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt wird, die mindestens ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ohne jedoch notwendigerweise pluriaktive oder Teilzeitlandwirte zu unterstützen. Bei der Bestimmung, wer ein „aktiver Landwirt“ sein soll, wenden die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien an, wie z. B. Einkommenstests, Arbeitseinsatz im Betrieb, Unternehmensgegenstand und Einbeziehung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register. Solche Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, unter anderem durch eine Negativliste, mit der ein Betriebsinhaber davon ausgeschlossen wird, als aktiver Landwirt anzusehen. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten diejenigen Betriebsinhaber als „aktive Betriebsinhaber“ betrachten, die keine Direktzahlungen erhalten haben, die einen bestimmten Betrag für das Vorjahr überschritten haben, darf dieser Betrag 5000 EUR nicht übersteigen.
- (e) „Junglandwirt“ wird so bestimmt, dass er Folgendes umfasst:
- (I) eine Altersobergrenze zwischen 35 Jahren und 40 Jahren;
 - (II) die Bedingungen, unter denen „Betriebsleiter“ zu sein;
 - (III) die von den Mitgliedstaaten festgelegten geeigneten Ausbildungen oder Fähigkeiten.
- (EA) „neuer Landwirt“ wird so bestimmt, dass er sich auf einen anderen Landwirt als Junglandwirt bezieht und der zum ersten Mal „Betriebsleiter“ ist. Die Mitgliedstaaten enthalten weitere objektive und nichtdiskriminierende Anforderungen an geeignete Schulungen und Kompetenzen.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, mit denen die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung von zertifiziertem Saatgut bestimmter Hanfsorten und dem Verfahren zur Bestimmung von Hanfsorten sowie von der Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Absatz 1 Buchstabe c des

vorliegenden Artikels abhängig gemacht wird, um die öffentliche Gesundheit zu erhalten.

TITEL II

ZIELE UND INDIKATOREN

Artikel 5

Allgemeine Ziele

Auf der Grundlage der Ziele der GAP gemäß Artikel 39 AEUV zielt die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER auf das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Landwirte in der Union aufrechtzuerhalten, und auf dem Subsidiaritätsprinzip ab, um die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft, der Nahrungsmittel- und des ländlichen Raums weiter zu verbessern und zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich beizutragen, die zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen werden:

- a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, widerstandsfähigen und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- (B) den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und zu stärken und zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris, beizutragen;
- (C) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges ländlicher Gebiete.

Artikel 6
Spezifische Ziele

1. Die Verwirklichung der allgemeinen Ziele wird mit folgenden Einzelzielen verfolgt:
 - a) Unterstützung eines tragfähigen landwirtschaftlichen Einkommens und der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union, um die langfristige Ernährungssicherheit und die Vielfalt der Landwirtschaft zu verbessern und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union sicherzustellen;
 - (B) Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe kurz- und langfristig, einschließlich einer stärkeren Fokussierung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
 - (C) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
 - d) einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel leisten, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie durch Förderung nachhaltiger Energie;
 - (e) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;
 - (F) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
 - (g) junge Landwirte und andere neue Landwirte anzuziehen und zu unterstützen und eine nachhaltige Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten zu fördern;

- (h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- (I) Verbesserung der Reaktion der Landwirtschaft der Union auf die gesellschaftlichen Anforderungen an Lebensmittel und Gesundheit, einschließlich qualitativ hochwertiger, sicherer und nahrhafter Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelverschwendung sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Diese Ziele werden ergänzt und mit dem bereichsübergreifenden Ziel der Modernisierung des Sektors verknüpft, indem Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gefördert und ausgetauscht und durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Ausbildung durch die Landwirte deren Akzeptanz gefördert wird.

- 2. Bei der Verfolgung der spezifischen Ziele ergreifen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission geeignete Maßnahmen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Umsetzung der GAP zu vereinfachen.

Artikel 7

Indikatoren

- 1. Die Verwirklichung der in Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 genannten Ziele wird auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnis, Wirkung und Kontext gemäß Anhang I bewertet. Diese gemeinsamen Indikatoren umfassen:
 - a) Outputindikatoren im Zusammenhang mit dem realisierten Output der geförderten Interventionen;

- (B) Ergebnisindikatoren für die betreffenden spezifischen Ziele und gegebenenfalls das bereichsübergreifende Ziel der Modernisierung des Sektors gemäß Artikel 5, die für die Festlegung quantifizierter Etappenziele und -ziele in Bezug auf diese spezifischen und bereichsübergreifenden Ziele in den GAP-Strategieplänen und für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele verwendet werden. Die Indikatoren für umwelt- und klimaspezifische Ziele können Interventionen umfassen, die zu den Verpflichtungen beitragen, die sich aus den in Anhang XI aufgeführten Rechtsvorschriften der Union ergeben.
- (C) Wirkungsindikatoren für die in Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 genannten Ziele, die im Rahmen der GAP-Strategiepläne und der GAP verwendet werden;
- ca. Kontextindikatoren gemäß Artikel 103 Absatz 2, die in Anhang I aufgeführt sind.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zur Anpassung der gemeinsamen Output-, Ergebnis-, Wirkungs- und Kontextindikatoren zu erlassen. Diese Befugnis beschränkt sich strikt auf die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Anwendung aufgeworfenen technischen Probleme.

TITEL III
GEMEINSAME ANFORDERUNGEN UND ARTEN VON
INTERVENTIONEN

KAPITEL I
GEMEINSAME ANFORDERUNGEN

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 8

Strategischer Ansatz

Die Mitgliedstaaten verfolgen die in Titel II festgelegten Ziele, indem sie Interventionen auf der Grundlage der in den Kapiteln II, III und IV dieses Titels genannten Interventionen entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfsbewertung und den gemeinsamen Anforderungen dieses Kapitels festlegen.

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

Die Mitgliedstaaten gestalten die Interventionen ihrer GAP-Strategiepläne und GAEC-Standards gemäß Artikel 12 im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interventionen und GLÖZ-Standards gemäß Artikel 12 auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festgelegt werden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind und den Wettbewerb nicht verfälschen.

Die

Mitgliedstaaten legen den Rechtsrahmen für die Gewährung von Unionsunterstützung für Begünstigte im Einklang mit den von der Kommission gemäß den Artikeln 106 und 107 der vorliegenden Verordnung genehmigten GAP-Strategieplänen und den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [HzR] fest. Sie führen die von der Kommission gemäß den Artikeln 106 und 107 dieser Verordnung genehmigten GAP-Strategiepläne um.

Artikel 10

WTO-interne Unterstützung

1. Die Mitgliedstaaten gestalten die Interventionen auf der Grundlage der Interventionsarten, die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt sind, einschließlich der Begriffsbestimmungen und Bedingungen gemäß Artikel 4, so, dass sie nach den Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gelten.

Insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte und die Regelungen für Klima und Umwelt gelten für diese Interventionen nach den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Bei anderen Interventionen sind die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten besonderen Absätze des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft Richtwerte, und diese Interventionen können stattdessen einen anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft einhalten, wenn dies im GAP-Strategieplan gerechtfertigt ist.

Artikel 10a

Umsetzung der Vereinbarung über Ölsaaten

1. Wenn die Mitgliedstaaten gebietsbezogene Interventionen vorsehen, die nicht den Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen, einschließlich gekoppelter Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1, und betreffen diese Interventionen einige oder alle Ölsaaten, die im Anhang der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten genannt sind, so darf der²⁴Gesamtbetrag der Förderfläche auf der Grundlage der in den GAP-Strategieplänen der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Produktionen die maximale Förderfläche für die gesamte Union nicht überschreiten, um die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer indikativen Referenzstützfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Jeder Mitgliedstaat, der eine Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewähren beabsichtigt, gibt in seinem Vorschlag für einen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 die jeweiligen Hektarzahlen an.

²⁴ Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten im Rahmen des GATT (ABl. L 147 vom 18.6.1993, S. 25).

Wird nach der Mitteilung aller von den Mitgliedstaaten geplanten Outputs die maximale Förderfläche für die gesamte Union überschritten, so berechnet die Kommission für jeden Mitgliedstaat, der einen Überschuss im Vergleich zu seiner Referenzfläche gemeldet hat, einen Verringerungskoeffizienten, der im Verhältnis zur Überschreitung seiner geplanten Outputs steht. Dies führt zur Anpassung der in Absatz 1 genannten maximalen Förderfläche für die gesamte Union. Jeder betroffene Mitgliedstaat wird in den Bemerkungen der Kommission zum GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 3 über diesen Verringerungskoeffizienten unterrichtet. Der Verringerungskoeffizient für jeden Mitgliedstaat wird in dem Durchführungsrechtsakt festgelegt, mit dem die Kommission ihren GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 6 genehmigt.

Die Mitgliedstaaten ändern ihren Fördergebiet nicht von sich aus nach dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

3. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, ihre geplanten Outputs gemäß Absatz 1, wie sie von der Kommission in den GAP-Strategieplänen genehmigt wurden, zu erhöhen, so teilen sie der Kommission die überarbeiteten geplanten Outputs im Wege eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 vor dem 1. Januar des Jahres vor, das dem betreffenden Antragsjahr vorausgeht.
4. Um zu vermeiden, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte maximale Förderfläche für die gesamte Union überschritten wird, legt die Kommission gegebenenfalls Kürzungskoeffizienten fest oder ändert die bestehenden Verringerungskoeffizienten, wenn diese Koeffizienten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 für alle Mitgliedstaaten festgelegt wurden, die ihre Referenzfläche in ihren GAP-Strategieplänen überschritten haben.

Die Kommission unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten spätestens vor dem 1. Februar des Jahres, das dem betreffenden Antragsjahr vorausgeht, über die Verringerungskoeffizienten.

Jeder betroffene Mitgliedstaat reicht vor dem 1. April des dem Antragsjahr vorausgehenden Jahres einen entsprechenden Antrag auf Änderung seines GAP-Strategieplans mit dem in Unterabsatz 2 genannten Verringerungskoeffizienten ein. Der Verringerungskoeffizient wird in dem Durchführungsrechtsakt zur Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 Absatz 8 festgelegt.

5. In Bezug auf die Ölsaaten, die von der Vereinbarung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 betroffen sind, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl der Hektarflächen mit, für die die Unterstützung in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 121 tatsächlich gezahlt wurde.
6. Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Sonnenblumensaatgut von den in Absatz 1 genannten flächenbezogenen Interventionen aus.

Abschnitt 2

Konditionalität

Artikel 11

Grundsatz und Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Betriebsinhaber und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II dieses Titels oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 erhalten, einer Verwaltungssanktion unterliegen, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Unionsrecht und den GLÖZ-Standards des GAP-Strategieplans gemäß Anhang III in Bezug auf die folgenden spezifischen Bereiche nicht erfüllen:
 - a) Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Boden und biologische Vielfalt der Ökosysteme;
 - (B) öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit;
 - (C) Tierschutz.

2. Die Vorschriften über ein wirksames und verhältnismäßiges System von Verwaltungssanktionen, die in den GAP-Strategieplan aufzunehmen sind, müssen insbesondere die Anforderungen gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) [HzR] erfüllen.
3. Die in Anhang III genannten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und, im Falle von Richtlinien, in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung.
4. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „gesetzliche Führungspflicht“ jede einzelne Grundverwaltungsanforderung nach dem Unionsrecht, die in Anhang III in einem bestimmten Rechtsakt aufgeführt ist und sich inhaltlich von allen anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.

Abschnitt 2a

Soziale Konditionalität

Artikel 11a

Grundsatz und Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten nehmen spätestens bis zum 1.1.2025 in ihre GAP-Strategiepläne auf, dass Betriebsinhaber und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II dieses Titels erhalten, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 dieser Verordnung mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder die Arbeitgeberverpflichtungen aufgrund der in Anhang XX genannten Rechtsakte nicht erfüllen.

2. Bei der Aufnahme eines Systems von Verwaltungssanktionen in ihre GAP-Strategiepläne gemäß Absatz 1 konsultieren die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer institutionellen Bestimmungen die einschlägigen nationalen Sozialpartner, die die Sozialpartner im Agrarsektor vertreten, und achten ihre Autonomie sowie ihr Recht auf Aushandlung und Abschluss von Tarifverträgen in vollem Umfang. Sind die Sozialpartner im Einklang mit den nationalen Rechts- und Tarifverhandlungen für die Umsetzung oder Durchsetzung der in Anhang XX genannten Rechtsakte verantwortlich, so bleiben ihre Rechte und Pflichten durch das System der Verwaltungssanktionen, die in die GAP-Strategiepläne aufzunehmen sind, unberührt.
3. Die Vorschriften über ein wirksames und verhältnismäßiges System von Verwaltungssanktionen, die in den GAP-Strategieplan aufzunehmen sind, müssen den einschlägigen Anforderungen gemäß Titel IV Kapitel XX der Verordnung (EU) [HzR] entsprechen.
4. Die in Anhang XX genannten Rechtsakte über die Bestimmungen, auf die das System der Verwaltungssanktionen gemäß Absatz 1 anzuwenden ist, gelten in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung.

Artikel 12

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Die Mitgliedstaaten legen für jeden in Anhang III aufgeführten GLÖZ-Standard auf nationaler oder regionaler Ebene Mindeststandards für Landwirte und andere Begünstigte im Einklang mit dem Hauptziel der in diesem Anhang genannten Normen fest. Bei der Festlegung ihrer Standards berücksichtigen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die besonderen Merkmale der betreffenden Gebiete, einschließlich Boden- und Klimabedingungen, bestehende Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung wie landwirtschaftliche Verfahren, Betriebsgröße und Betriebsstrukturen sowie die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage.

2. In Bezug auf die in Anhang III festgelegten Hauptziele können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in diesem Anhang festgelegten Standards im Hinblick auf diese Hauptziele Normen festlegen, sofern diese zusätzlichen Normen nicht diskriminierend sind, verhältnismäßig sind und dem ermittelten Bedarf entsprechen. Die Mitgliedstaaten legen jedoch keine Mindeststandards für die wichtigsten Ziele fest, die nicht die in Anhang III festgelegten Hauptziele sind.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf das Verhältnis der GAEC-Norm 1 zu gewährleisten.

Abschnitt 3

Landwirtschaftliche Beratungsdienste

Artikel 13

Landwirtschaftliche Beratungsdienste

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in den GAP-Strategieplan ein System auf, das Dienstleistungen für die Beratung von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung im Bereich der Landbewirtschaftung und der Betriebsführung („Betriebsberatungsdienste“) bietet, die auf bestehenden Systemen aufbauen können.
2. Die Betriebsberatungsdienste erstrecken sich auf die wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimension unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Praktiken und liefern aktuelle technologische und wissenschaftliche Informationen, die durch Forschung und Innovation entwickelt wurden, auch in Bezug auf die Bereitstellung öffentlicher Güter. Durch diese Dienstleistungen wird entlang des Zyklus der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe eine angemessene Unterstützung angeboten, u. a. für die erstmalige Einführung des Produktionsmusters auf die Verbrauchernachfrage, innovative Praktiken, landwirtschaftliche Techniken zur Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel, einschließlich Agroforstwirtschaft und Agrarökologie, verbesserter Tierschutz und erforderlichenfalls Sicherheitsstandards und soziale Unterstützung.
Die Dienstleistungen werden in die miteinander verbundenen Dienste von

landwirtschaftlichen Beratern, Forschern, landwirtschaftlichen Organisationen und anderen relevanten Interessenträgern, die das AKIS bilden, integriert.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erteilte Betriebsberatung unparteiisch ist und dass die Berater angemessen qualifiziert, angemessen ausgebildet sind und keinen Interessenkonflikt aufweisen.
4. Die Betriebsberatungsdienste werden an die verschiedenen Arten von Produktionen und landwirtschaftlichen Betrieben angepasst und umfassen mindestens Folgendes:
 - a) alle im GAP-Strategieplan festgelegten Anforderungen, Bedingungen und Managementverpflichtungen für Landwirte und andere Begünstigte, einschließlich Anforderungen und Standards unter Auflagen und Bedingungen für Interventionen sowie Informationen über Finanzinstrumente und Geschäftspläne im Rahmen des GAP-Strategieplans;
 - (B) die Anforderungen der Mitgliedstaaten für die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2008/50/EG, der Richtlinie (EU) 2016/2284, der Verordnung (EU) 2016/2031, der Verordnung (EU) 2016/429, des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und der Richtlinie 2009/128/EG;
 - (C) landwirtschaftliche Verfahren zur Verhinderung der Entwicklung antimikrobieller Resistenzen gemäß der Mitteilung "Ein europäischer Aktionsplan für eine Gesundheit gegen antimikrobielle Resistenzen"²⁶„
 - d) Risikoprävention und -management;
 - (e) Innovationsförderung insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung operationeller Gruppenprojekte der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114;

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

²⁶ „Europäischer Aktionsplan für eine Gesundheit gegen antimikrobielle Resistenzen (AMR)“ (KOM(2017) 339 final).

- (F) digitale Technologien in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 102 Buchstabe b;
- (Fa) nachhaltiges Management von Nährstoffen, einschließlich spätestens ab 2024 Nutzung eines landwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe. Bei diesem Tool handelt es sich um jede digitale Anwendung, die zumindest Folgendes vorsieht:
- ein Gleichgewicht der wichtigsten Nährstoffe im Feldmaßstab,
 - die gesetzlichen Anforderungen an Nährstoffe,
 - Bodendaten auf der Grundlage verfügbarer Informationen und Analysen,
 - IVKS-Daten, die für das Nährstoffmanagement relevant sind.
- (FAA) Arbeits- und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Arbeitsschutz und Sozialfürsorge in landwirtschaftlichen Gemeinschaften.

KAPITEL II

ARTEN VON INTERVENTIONEN IN FORM VON DIREKTZAHLUNGEN

Abschnitt 1

Arten von Interventionen, Kürzungen und Mindestanforderungen

Artikel 14

Arten von Interventionen in Form von Direktzahlungen

1. Die Interventionsarten im Rahmen dieses Kapitels können in Form entkoppelter und gekoppelter Direktzahlungen erfolgen.
2. Entkoppelte Direktzahlungen sind wie folgt:
 - a) die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit;
 - (B) die komplementäre Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit;

- (C) die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte;
 - d) die Maßnahmen für Klima, Umwelt und Tierschutz.
3. Die gekoppelten Direktzahlungen werden wie folgt festgesetzt:
- a) die gekoppelte Einkommensstützung;
 - (B) die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.

Artikel 15

Deckelung und Degressivität der Zahlungen

1. Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieses Kapitels für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, begrenzen. Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung einer Deckelung entscheiden, verringern den Betrag, der 100000 EUR übersteigt, um 100 %.
- 1a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieses Kapitels für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, um mehr als 60000 EUR um bis zu 85 % zu kürzen.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Tranchen über 60000 EUR festlegen und die Kürzungsprozentsätze für diese zusätzlichen Tranchen festlegen. Sie stellen sicher, dass die Kürzung für jede Tranche gleich oder höher ist als für die vorherige Tranche.

2. Vor Anwendung der Absätze 1 oder 1a können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieses Kapitels in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, Folgendes abziehen:
- a) alle Gehälter im Zusammenhang mit einer vom Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit, einschließlich Steuern und Sozialbeiträgen im Zusammenhang mit der Beschäftigung;

- (B) die gleichwertigen Kosten für regelmäßige und unbezahlte Arbeit im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb tätigen Personen ausgeübt wird, die kein Gehalt beziehen oder weniger als der normalerweise für die erbrachten Leistungen gezahlte Betrag erhalten, aber durch das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebs vergütet werden;
- (C) das Arbeitskostenelement der Vergabekosten im Zusammenhang mit einer vom Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Zur Berechnung der unter Buchstabe a genannten Beträge verwenden die Mitgliedstaaten die tatsächlich entstandenen Lohnkosten des Betriebsinhabers. In hinreichend begründeten Fällen können die Betriebsinhaber beantragen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Standardkosten nach einer Methode zu verwenden, die in seinem GAP-Strategieplan auf der Grundlage der durchschnittlichen Standardgehälter im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten, die der betreffende Betriebsinhaber gemeldet hat, festzulegen ist.

Zur Berechnung der unter Buchstabe b genannten Beträge verwenden die Mitgliedstaaten Standardkosten, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach einer Methode zu bestimmen sind, die in seinem GAP-Strategieplan auf der Grundlage der durchschnittlichen Standardgehälter im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der Zahl der von dem betreffenden Betriebsinhaber gemeldeten jährlichen Arbeitseinheiten, festgelegt wird.

- 2a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 1a genannte Kürzung auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Mitglieder Rechte und Pflichten übernehmen, die denen einzelner Betriebsinhaber vergleichbar sind, die den Status eines Betriebsleiters haben, insbesondere hinsichtlich ihres wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Status, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

3. Das geschätzte Ergebnis der Kürzung der Zahlungen wird in erster Linie dazu verwendet, zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für die Nachhaltigkeit beizutragen, gegebenenfalls und danach für andere Interventionen, die entkoppelte Direktzahlungen betreffen.

Die Mitgliedstaaten können das Produkt auch ganz oder teilweise zur Finanzierung von Interventionen im Rahmen des ELER gemäß Kapitel IV im Wege einer Mittelübertragung verwenden. Diese Übertragung auf den ELER ist Teil der Finanztabellen des GAP-Strategieplans und kann 2025 gemäß Artikel 90 überprüft werden. Für die Mittelübertragungen aus dem EGFL auf den ELER, die gemäß Artikel 90 festgelegt wurden, gelten keine Obergrenzen.

4. Die Kommission kann gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften erlassen, mit denen eine harmonisierte Grundlage für die Berechnung der Kürzung der Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 1a festgelegt wird, um detaillierte Vorschriften für die Aufteilung der Mittel an die berechtigten Betriebsinhaber festzulegen.

Artikel 15a

Mindestanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten legen eine Mindestfläche fest und gewähren keine Direktzahlungen an aktive Betriebsinhaber, deren beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden, niedriger ist als diese Mindestfläche.

Alternativ können die Mitgliedstaaten einen Mindestbetrag an Direktzahlungen festlegen, die an einen Betriebsinhaber gezahlt werden können.

3. Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, eine Mindestfläche gemäß Unterabsatz 1 festzulegen, so setzt er dennoch einen Mindestbetrag gemäß Unterabsatz 2 für Betriebsinhaber fest, die eine tierbezogene gekoppelte Stützung erhalten, die weniger Hektar als diese Mindestfläche hat.

Bei der Festlegung der Mindestfläche oder des Mindestbetrags stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Direktzahlungen nur dann an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen, wenn

- a) die Verwaltung der entsprechenden Zahlungen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursacht und
 - (B) die entsprechenden Beträge leisten einen wirksamen Beitrag zu den in Artikel 6 genannten Zielen, zu denen Direktzahlungen beitragen.
4. Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, diesen Artikel nicht auf die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres anzuwenden.

Artikel 15b

Beitrag zu Risikomanagementinstrumenten

1. Abweichend von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) [HzR] kann ein Mitgliedstaat beschließen, bis zu 3 % der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber für den Beitrag des Betriebsinhabers zu einem Risikomanagementinstrument zu zahlen sind, zuzuweisen. Die Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Bestimmung umzusetzen, wenden sie auf alle Betriebsinhaber an, die in einem bestimmten Jahr Direktzahlungen erhalten.

Abschnitt 2

Entkoppelte Direktzahlungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Allgemeine Anforderungen an den Erhalt entkoppelter Direktzahlungen

Die Mitgliedstaaten gewähren aktiven Betriebsinhabern entkoppelte Direktzahlungen unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen.

Unterabschnitt 2

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten sehen unter den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit („Basiseinkommensstützung“) vor.
2. Die Mitgliedstaaten sehen eine Einkommensgrundstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je beihilfefähiger Hektarfläche vor.
3. Unbeschadet der Artikel 19 bis 24 wird die Einkommensgrundstützung für jede von einem aktiven Betriebsinhaber angemeldete beihilfefähige Hektarfläche gewährt.

Artikel 18

Höhe der Unterstützung je Hektar

1. Sofern die Mitgliedstaaten nicht beschließen, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 19 zu gewähren, wird die Beihilfe als einheitlicher Betrag pro Hektar gezahlt.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar nach verschiedenen Gruppen von Gebieten zu differenzieren, die mit ähnlichen sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen konfrontiert sind, einschließlich traditioneller, von den Mitgliedstaaten festgelegter Formen der Landwirtschaft, wie z. B. traditioneller ausgedehnter Almen. Gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe ca kann der Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar unter Berücksichtigung der Unterstützung im Rahmen anderer Interventionen des GAP-Strategieplans gekürzt werden.

Artikel 19

Zahlungsansprüche

1. Mitgliedstaaten, die die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewandt haben, können beschließen, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß den Artikeln 20 bis 24 der vorliegenden Verordnung zu gewähren.
2. Beschließen Mitgliedstaaten, die die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewandt haben, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen nicht mehr zu gewähren, so laufen die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen Zahlungsansprüche am 31. Dezember des Jahres aus, das dem Jahr vorangeht, ab dem der Beschluss gilt.

Artikel 20

Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz

1. Die Mitgliedstaaten legen den Einheitswert der Zahlungsansprüche vor der Konvergenz gemäß diesem Artikel fest, indem sie den Wert der Zahlungsansprüche proportional zu ihrem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr 2022 ermittelten Wert und der entsprechenden Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche landwirtschaftliche Verfahren gemäß Titel III Kapitel III der genannten Verordnung für das Antragsjahr 2022 anpassen.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der Zahlungsansprüche gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren.
3. Jeder Mitgliedstaat legt spätestens bis zum Antragsjahr 2026 einen Höchstbetrag für den Wert der individuellen Zahlungsansprüche für den Mitgliedstaat oder für jede in Artikel 18 Absatz 2 genannte Gebietsgruppe fest.
4. Ist der gemäß Absatz 1 ermittelte Wert der Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder innerhalb einer Gruppe von Gebieten gemäß Artikel 18 Absatz 2 nicht einheitlich, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass der Wert der Zahlungsansprüche spätestens bis zum Antragsjahr 2026 auf einen einheitlichen Einheitswert angeglichen wird.
5. Für die Zwecke des Absatzes 4 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass alle Zahlungsansprüche spätestens für das Antragsjahr 2026 einen Wert von mindestens 85 % des geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags gemäß Artikel 89 Absatz 1 für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 gemäß seinem GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder die Gruppe von Gebieten gemäß Artikel 18 Absatz 2 haben.

6. Die Mitgliedstaaten finanzieren die Erhöhungen des Werts der Zahlungsansprüche, die erforderlich sind, um den Absätzen 4 und 5 nachzukommen, indem sie alle möglichen Beträge verwenden, die durch Anwendung von Absatz 3 verfügbar werden, und erforderlichenfalls durch Verringerung der Differenz zwischen dem Einheitswert der Zahlungsansprüche gemäß Absatz 1 und dem geplanten Einheitsbetrag gemäß Artikel 89 Absatz 1 für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 gemäß dem GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die in Artikel 18 Absatz 2 genannte Gebietsgruppe.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kürzung auf alle oder einen Teil der Zahlungsansprüche anzuwenden, deren Wert gemäß Absatz 1 den geplanten Einheitsbetrag gemäß Artikel 89 Absatz 1 für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 übersteigt, wie im GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die Gruppe von Gebieten gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegt.

7. Die Kürzungen gemäß Absatz 6 beruhen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Unbeschadet des gemäß Absatz 5 festgelegten Mindestwerts können diese Kriterien die Festsetzung einer Höchstabnahme umfassen, die nicht unter 30 % liegen darf.
- 7a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anpassung der Werte der Zahlungsansprüche gemäß den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels ab 2023 beginnt.

Artikel 21

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

1. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, eine Stützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, gewähren aktive Betriebsinhabern, die im Besitz von Zahlungsansprüchen oder gepachteten Zahlungsansprüchen sind, eine Einkommensgrundstützung nach Aktivierung dieser Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Betriebsinhaber zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen die beihilfefähigen Hektarflächen angeben, die einem Zahlungsanspruch beigelegt sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsansprüche, auch im Falle einer tatsächlichen oder erwarteten Erbschaft, nur in dem Mitgliedstaat oder innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebietsgruppe aktiviert werden, in denen sie zugewiesen wurden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktivierte Zahlungsansprüche auf der Grundlage des darin festgesetzten Betrags Anspruch auf Zahlung haben.

Artikel 22

Reserven für Zahlungsansprüche

1. Jeder Mitgliedstaat, der beschließt, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, verwaltet eine nationale Reserve.
2. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren, so können sie abweichend von Absatz 1 beschließen, für jede in dem genannten Artikel genannte Gebietsgruppe eine Reserve vorzusehen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsansprüche aus der Reserve nur aktiven Betriebsinhabern zugewiesen werden.
4. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Reserve vorrangig, um folgenden Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuweisen:
 - a) Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb neu eingerichtet haben;
 - (B) neue Landwirte.
5. Die Mitgliedstaaten weisen Zahlungsansprüche zu oder erhöhen den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche aktiver Betriebsinhaber, die aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines endgültigen Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese aktiven Betriebsinhaber die Zahl und den Wert der Zahlungsansprüche erhalten, die in dieser Entscheidung oder Handlung zu einem vom Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt festgelegt wurden.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Reserve durch eine lineare Herabsetzung des Wertes aller Zahlungsansprüche ergänzt wird, wenn die Reserve nicht ausreicht, um die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß den Absätzen 4 und 5 zu decken.
7. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften für die Verwendung der Reserve einschließlich zusätzlicher Kategorien von Betriebsinhabern festlegen, die aus der Reserve zu servieren sind, sofern die in den Absätzen 4 und 5 genannten prioritären Gruppen serviert wurden und für Fälle, die die Wiederauffüllung der Reserve auslösen würden. Wird die Reserve durch lineare Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche aufgefüllt, so gilt diese lineare Kürzung für alle Zahlungsansprüche auf nationaler Ebene oder, wenn die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 anwenden, auf der Ebene der in Artikel 18 Absatz 2 genannten betreffenden Gebietsgruppe.
8. Die Mitgliedstaaten legen den Wert der aus der Reserve zugewiesenen neuen Zahlungsansprüche auf den nationalen Durchschnittswert der Zahlungsansprüche im Jahr der Zuweisung oder auf den Durchschnittswert der Zahlungsansprüche für jede in Artikel 18 Absatz 2 genannte Gebietsgruppe im Jahr der Zuweisung fest.
9. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche bis zum nationalen Durchschnittswert des Zuteilungsjahres oder bis zum Durchschnittswert für jede in Artikel 18 Absatz 2 genannte Gebietsgruppe zu erhöhen.

Artikel 24

Übertragung von Zahlungsansprüchen

1. Außer im Falle einer Übertragung durch tatsächliche oder erwartete Erbschaft werden Zahlungsansprüche nur an einen aktiven Betriebsinhaber mit Sitz in demselben Mitgliedstaat übertragen.
2. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren, so werden Zahlungsansprüche nur innerhalb der Gruppe von Gebieten übertragen, in denen sie zugewiesen wurden.

Artikel 25

Zahlungen für Kleinlandwirte

Die Mitgliedstaaten können Kleinlandwirten, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt, eine Zahlung in Form eines Pauschalbetrags oder von Beträgen je Hektar gewähren, die Direktzahlungen gemäß diesem Abschnitt und Abschnitt 3 dieses Kapitels ersetzen. Die Mitgliedstaaten legen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als fakultativ für die Betriebsinhaber fest. Die jährliche Zahlung für jeden Betriebsinhaber darf 1250 EUR nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, je Hektar unterschiedliche Pauschalbeträge oder Beträge festzusetzen, die an unterschiedliche Flächenschwellen gekoppelt sind.

Unterabschnitt 3

Ergänzende Einkommensunterstützung

Artikel 26

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sehen unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („umverteilungsbezogene Einkommensstützung“) vor.
Abweichend von Unterabsatz 1 und Artikel 86 Buchstabe x können die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit einer Umverteilung der Einkommensstützung durch andere Instrumente und Interventionen, die aus dem EGFL finanziert werden, mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung und einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung Rechnung tragen, sofern sie in ihrem GAP-Strategieplan nachweisen können, dass diesem Bedarf ausreichend Rechnung getragen wird.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie eine Umverteilung der Einkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je beihilfefähiger Hektar an Betriebsinhaber vorsehen, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben.
3. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene, bei denen es sich um die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebietsgruppen handeln kann, einen Hektarbetrag oder unterschiedliche Beträge für verschiedene Hektarflächen sowie die Höchstzahl der Hektarflächen je Betriebsinhaber fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.
4. Der für ein bestimmtes Antragsjahr geplante Hektarbetrag darf den nationalen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar für das Antragsjahr nicht überschreiten.
5. Der nationale Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar wird definiert als das Verhältnis der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für ein bestimmtes Antragsjahr gemäß Anhang IV und der geplanten Gesamtleistung der Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr, ausgedrückt in Hektar.
- 5a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die in Absatz 3 genannte Höchstanzahl Hektar auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Mitglieder Rechte und Pflichten übernehmen, die denen einzelner Betriebsinhaber vergleichbar sind, die den Status eines Betriebsleiters haben, insbesondere hinsichtlich ihres wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Status, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Im Fall von Betriebsinhabern, die einer Gruppe verbundener Rechtspersonen angehören, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt, können die Mitgliedstaaten die in Absatz 3 genannte Höchstanzahl von Hektaren auf der Ebene dieser Gruppe unter von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen anwenden.

Artikel 27

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

1. Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen festgelegt wird.
2. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, Junglandwirte im Einklang mit dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ziel anzulocken und diesem Ziel gemäß Artikel 86 Absatz 4 mindestens einen Betrag gemäß Anhang X zu widmen, können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gewähren, die erstmals neu gegründet wurden und Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, Betriebsinhabern, die eine Unterstützung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für den verbleibenden Zeitraum gemäß Absatz 5 des genannten Artikels erhalten haben, die Stützung gemäß diesem Artikel zu gewähren.

3. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für höchstens fünf Jahre gewährt, beginnend mit dem ersten Jahr der Einreichung des Antrags auf Zahlung für Junglandwirte und unter den Bedingungen, die durch den GAP-Rechtsrahmen für den Zeitraum nach 2027 festzulegen sind, wenn die Dauer von fünf Jahren über 2027 hinausgeht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Zeitraum nach 2027 keine rechtlichen Erwartungen der Begünstigten geschaffen werden.
Diese Unterstützung erfolgt entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je beihilfefähiger Hektarfläche oder einer Pauschalzahlung je Junglandwirt.
Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Unterstützung nach diesem Artikel nur für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

- 3a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen wie der Gruppe von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften können die Mitgliedstaaten die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Höchstanzahl Hektar auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden:
- a) die die Anforderungen des „Junglandwirts“ gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen und
 - B) wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Mitglieder Rechte und Pflichten übernehmen, die denen einzelner Betriebsinhaber vergleichbar sind, die den Status eines Betriebsleiters haben, insbesondere hinsichtlich ihres wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Status, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Unterabschnitt 4

Maßnahmen für Klima und Umwelt

Artikel 28

Maßnahmen für Klima, Umwelt und Tierschutz

1. Die Mitgliedstaaten erstellen und unterstützen freiwillige Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz („Öko-Regelungen“) unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen.
2. Die Mitgliedstaaten unterstützen nach diesem Artikel aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte, die sich verpflichten, landwirtschaftliche Praktiken zu beachten, die dem Klima, der Umwelt, dem Tierschutz und der Bekämpfung der Antibiotikaresistenz förderlich sind.

3. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der dem Klima, der Umwelt und dem Tierschutz förderlichen landwirtschaftlichen Verfahren und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. Diese Praktiken sind so zu gestalten, dass sie einer oder mehreren der folgenden Verfahren entsprechen:
 - a) die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;
 - (B) Verbesserung des Tierschutzes und Bekämpfung antimikrobieller Resistenzziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i.

4. Jede Öko-Regelung umfasst grundsätzlich mindestens zwei der folgenden Maßnahmenbereiche für Klima, Umwelt, Tierschutz und Antibiotikaresistenz:
 - a) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlichen Praktiken, sowie Aufrechterhaltung bestehender Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung;
 - (B) Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelerzeugungssysteme und der Vielfalt von Tieren und Pflanzen für eine stärkere Resistenz gegen Krankheiten und den Klimawandel;
 - (C) Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen;
 - d) Vermeidung von Bodendegradation, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffbewirtschaftung und Bodenbiota;
 - (e) Schutz der biologischen Vielfalt, Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensräumen oder Arten, einschließlich Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Gebieten;

- (F) Maßnahmen für einen nachhaltigen und verringerten Einsatz von Pestiziden, insbesondere Pestiziden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen;
 - (g) Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes oder zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.
5. Gemäß diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen bereit, die
- a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards hinausgehen, die in Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels festgelegt sind;
 - (B) über die einschlägigen Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz und andere einschlägige verbindliche Anforderungen, die im nationalen Recht und im Unionsrecht festgelegt sind, hinausgehen;
 - (C) über die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hinausgehen;
 - d) Sie unterscheiden sich von den Verpflichtungen, für die Zahlungen gemäß Artikel 65 gewährt werden.

Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn nationales Recht neue Anforderungen vorschreibt, die über die entsprechenden/bezogenen Mindestanforderungen des Unionsrechts hinausgehen, für Verpflichtungen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen beitragen, für höchstens 24 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem sie für den Betrieb verbindlich werden, Unterstützung gewährt werden.

- 5a. Gemäß Absatz 5 können die Mitgliedstaaten für die Beschreibung der Verpflichtungen, die der Begünstigte von Öko-Regelungen gemäß diesem Artikel zu erfüllen hat, auf einer oder mehreren der in Kapitel I Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen und Normen aufbauen, sofern die Verpflichtungen der Öko-Regelungen über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Mindeststandards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels festgelegt wurden.

Unbeschadet des Artikels 85 Absatz 1 der Horizontalen Verordnung gelten aktive Betriebsinhaber oder Gruppen aktiver Betriebsinhaber, die an Öko-Regelungen gemäß Unterabsatz 1 teilnehmen, als die in Anhang III genannten einschlägigen Anforderungen und Normen, sofern sie die Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Öko-Regelung erfüllen.

Mitgliedstaaten, die Öko-Regelungen gemäß Unterabsatz 1 einführen, können sicherstellen, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme keine doppelten Kontrollen vornehmen, wenn dieselben Anforderungen und Normen sowohl im Rahmen dieser Öko-Regelungen als auch der in Anhang III festgelegten Verpflichtungen gelten.

6. Die Förderung einer bestimmten Öko-Regelung erfolgt in Form einer jährlichen Zahlung für alle beihilfefähigen Hektarflächen, die unter die Verpflichtungen fallen. Die Zahlungen werden wie folgt gewährt:
 - a) Zahlungen zusätzlich zur Einkommensgrundstützung gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts; oder
 - (B) Zahlungen, die aktive Betriebsinhaber oder Gruppen aktiver Betriebsinhaber für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen, die gemäß Artikel 76 unter Berücksichtigung der Ziele für Öko-Regelungen berechnet werden, ausgleichen. Diese Zahlungen können auch Transaktionskosten abdecken.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Zahlungen, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b für Tierschutzverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel und – sofern hinreichend begründet – Verpflichtungen für klimafreundliche Praktiken gewährt werden, auch in Form einer jährlichen Zahlung für die Großvieheinheiten gewährt werden.

- 6a. Die Mitgliedstaaten legen dar, wie die im Rahmen von Öko-Regelungen angewandten landwirtschaftlichen Verfahren den in Artikel 96 genannten Erfordernissen entsprechen und wie sie zur Umwelt- und Klimaarchitektur gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a sowie zum Tierschutz und zur Verringerung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel beitragen. Sie verwenden ein Rating- oder Bewertungssystem oder eine andere geeignete Methode, um die Wirksamkeit und Effizienz der Öko-Regelungen zu gewährleisten, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Festlegung der Höhe der Zahlungen für verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Niveau der Nachhaltigkeit und der Ambitionen jeder Öko-Regelung auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen im Rahmen dieses Artikels mit den nach Artikel 65 gewährten Maßnahmen im Einklang stehen.

Abschnitt 3

Gekoppelte Direktzahlungen

Unterabschnitt 1

Gekoppelte Einkommensstützung

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können aktiven Betriebsinhabern eine gekoppelte Einkommensstützung unter den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen gewähren.
2. Die Interventionen der Mitgliedstaaten helfen den in Artikel 30 aufgeführten unterstützten Sektoren und Erzeugungen oder bestimmten Arten von landwirtschaftlichen Betrieben bei der Bewältigung der Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten, denen sie ausgesetzt sind, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Nachhaltigkeit oder ihre Qualität verbessern.
Ausnahmeregelung für Eiweißpflanzen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Schwierigkeiten aufzuzeigen, denen sie ausgesetzt sind.

3. Die gekoppelte Einkommensstützung erfolgt in Form einer jährlichen Zahlung je Hektar oder Tier.

Artikel 30

Anwendungsbereich

Eine gekoppelte Einkommensstützung darf nur dann gewährt werden, wenn dies aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig ist:

- a) Getreide,
- (B) Ölsaaten, ausgenommen Süßblumenkerne gemäß Artikel 10a Absatz 5,
- (C) Eiweißpflanzen, auch Hülsenfrüchte und Mischung zwischen Hülsenfrüchten und Gräsern, sofern Hülsenfrüchte in dieser Mischung weiterhin vorherrschend bleiben;
- d) Flachs,
- (e) Hanf,
- (F) Reis,
- (g) Nüsse,
- (h) Stärkekartoffeln,
- (I) Milch und Milcherzeugnisse,
- (J) Samen,
- (K) Schaffleisch und Ziegenfleisch,
- (L) Rindfleisch,

- (m) Olivenöl und Tafeloliven,
- (n) Seidenwürmer,
- (O) Trockenfutter,
- (P) Hopfen,
- (Q) Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorienwurzeln,
- (R) Obst und Gemüse,
- (s) Kurzumdrehung Coppice.

Artikel 31

Förderfähigkeit

1. Die Mitgliedstaaten können eine gekoppelte Einkommensstützung in Form einer Hektarzahlung nur für Flächen gewähren, die sie als beihilfefähige Hektarflächen ermittelt haben.
2. Betrifft die gekoppelte Einkommensstützung Rinder oder Schafe und Ziegen, so legen die Mitgliedstaaten als Fördervoraussetzungen für die Stützung die Anforderungen an die Identifizierung und Registrierung der Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. der²⁷ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates²⁸ fest. Unbeschadet anderer anwendbarer Fördervoraussetzungen gelten Rinder oder Schafe und Ziegen jedoch als beihilfefähig, solange die Kennzeichnungs- und Registrierungsanforderungen in dem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Antragsjahr zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sind.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

Artikel 32
Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Maßnahmen zu erlassen, um zu verhindern, dass Begünstigte gekoppelter Einkommensstützung unter strukturellen Marktungleichgewichten in einem Sektor leiden. Diese delegierten Rechtsakte können es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zu beschließen, dass die gekoppelte Einkommensstützung bis 2027 auf der Grundlage der Produktionseinheiten, für die diese Stützung in einem vergangenen Bezugszeitraum gewährt wurde, weiter gezahlt werden kann.

Unterabschnitt 2

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Artikel 34
Anwendungsbereich

Die in Artikel 36 genannten Mitgliedstaaten gewähren aktiven Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle unter den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen.

Artikel 35
Allgemeine Vorschriften

1. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähiger Baumwolle gewährt. Die Fläche ist nur zulässig, wenn sie sich auf landwirtschaftlichen Flächen befindet, die von dem Mitgliedstaat für die Baumwollerzeugung zugelassen sind, mit von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sorten gesät und unter normalen Anbaubedingungen tatsächlich geerntet werden.
2. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von gesunder, fairer und marktfähiger Qualität gezahlt.

3. Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten gemäß den gemäß Absatz 4 erlassenen Vorschriften und Bedingungen.
- 3a. Für die Interventionen in diesem Unterabschnitt:
 - a) die Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben wird auf der Grundlage von Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr..../... [HzR] festgelegt.
 - (B) für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr..../... [HzR] umfasst die von den bescheinigenden Stellen abzugebende Stellungnahme Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie die Verwaltungserklärung.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung von Flächen und Sorten für die Zwecke der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.
5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über das Verfahren für die Genehmigung von Flächen und Sorten für die Zwecke der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und über die Mitteilungen an die mit dieser Genehmigung verbundenen Erzeuger. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 36

Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge

1. Es werden folgende nationale Grundflächen eingerichtet:
 - Bulgarien: 3342 ha
 - Griechenland: 250000 ha
 - Spanien: 48000 ha
 - Portugal: 360 ha

2. Im Bezugszeitraum werden die folgenden festen Erträge ermittelt:
 - Bulgarien: 1,2 t/ha
 - Griechenland: 3,2 Tonnen/ha
 - Spanien: 3,5 t/ha
 - Portugal: 2,2 t/ha
3. Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähiger Fläche wird berechnet, indem die Erträge nach Absatz 2 mit den folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
 - Bulgarien: 636,13 EUR,
 - Griechenland: 229,37 EUR,
 - Spanien: 354,73 EUR,
 - Portugal: 223,32 EUR.
4. Übersteigt die beihilfefähige Baumwollfläche in einem bestimmten Mitgliedstaat und ein bestimmtes Jahr die Grundfläche nach Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, über die Förderfähigkeitsanforderungen und die agronomischen Verfahren zu erlassen.
6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 37

Zugelassene Branchenverbände

1. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet eine „zugelassene Branchenorganisation“ eine juristische Person, die aus Baumwollerzeugern und mindestens einem Körner besteht und Tätigkeiten ausübt, wie z. B.
 - a) Beitrag zur besseren Koordinierung des Inverkehrbringens von Baumwolle, insbesondere durch Forschungsstudien und Markterhebungen;
 - (B) Erstellung von Standardvertragsformen, die mit den Unionsvorschriften vereinbar sind;
 - (C) Ausrichtung der Produktion auf Produkte, die besser an die Marktbedürfnisse und die Nachfrage der Verbraucher angepasst sind, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Verbraucherschutz;
 - d) Aktualisierung der Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität;
 - (e) Entwicklung von Vermarktungsstrategien zur Förderung der Baumwolle durch Qualitätssysteme.
2. Der Mitgliedstaat, in dem die Körner niedergelassen sind, genehmigt Branchenverbände, die die Kriterien gemäß Absatz 3 erfüllen.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, die Folgendes betreffen:
 - a) Kriterien für die Zulassung von Branchenverbänden;
 - (B) Verpflichtungen für die Erzeuger;
 - (C) die Situation, in der der zugelassene Branchenverband die unter Buchstabe a genannten Kriterien nicht erfüllt.

Artikel 38
Gewährung der Zahlung

1. Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektar gewährt, die gemäß Artikel 36 förderfähig sind.
2. Im Falle von Betriebsinhabern, die Mitglied einer zugelassenen Branchenorganisation sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektar, die innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 36 Absatz 1 förderfähig sind, um einen Betrag von 2 EUR erhöht.

Artikel 38a
Ausnahmeregelungen

1. Die Artikel 88 und 89 sowie Titel VII Kapitel I, II, III, IV und V gelten nicht für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß diesem Unterabschnitt.
2. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle darf nicht in die Abschnitte des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 96 bis 102 aufgenommen werden, außer in Bezug auf Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Bezug auf den Finanzplan.
3. Artikel 53 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr..../... [HzR] gelten nicht für Interventionen gemäß diesem Unterabschnitt.

KAPITEL III

ARTEN VON INTERVENTIONEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 39

Anwendungsbereich

In diesem Kapitel werden Vorschriften für die Arten von Interventionen festgelegt:

- a) im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (B) im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (C) im Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- d) im Hopfensektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (e) im Sektor Olivenöl und Tafeloliven gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (F) in den anderen Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in Sektoren, die die in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse betreffen.

Artikel 40

Obligatorische und fakultative Arten von Interventionen

1. Die Interventionsarten im Obst- und Gemüsesektor gemäß Artikel 39 Buchstabe a sind für die Mitgliedstaaten mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen in diesem Sektor obligatorisch.
Erkennt ein Mitgliedstaat ohne anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zum Zeitpunkt der Vorlage seines Strategieplans eine Erzeugerorganisation in diesem Sektor im Programmplanungszeitraum gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 an, so reicht dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 107 einen Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans ein, um Interventionen im Obst- und Gemüsesektor einzubeziehen.
- 1a. Die Interventionsarten im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 39 Buchstabe b sind für jeden Mitgliedstaat verbindlich.
2. Die Interventionsarten im Weinsektor gemäß Artikel 39 Buchstabe c sind für die in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten obligatorisch.
3. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan die in Artikel 39 Buchstaben d, e und f genannten Arten von Interventionen durchführen.
4. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat kann im Hopfensektor die Interventionsarten gemäß Artikel 39 Buchstabe f nur durchführen, wenn dieser Mitgliedstaat in seinem GAP-Strategieplan beschließt, die in Artikel 39 Buchstabe d genannten Interventionsarten nicht durchzuführen.
5. Die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten dürfen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven die Interventionsarten gemäß Artikel 39 Buchstabe f nur durchführen, wenn diese Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, die Interventionsarten gemäß Artikel 39 Buchstabe e nicht durchzuführen.

Artikel 40a
Formen der Unterstützung

1. In den in Artikel 39 genannten Sektoren kann die Unterstützung gegebenenfalls in folgender Form erfolgen:
 - a) Erstattung der förderfähigen Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind;
 - (B) Einheitskosten;
 - (C) Pauschalbeträge;
 - d) Pauschalfinanzierung.

2. Die Beträge für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Formen der Unterstützung werden wie folgt festgesetzt:
 - a) eine gerechte, gerechte und überprüfbare Berechnungsmethode auf der Grundlage
 - (I) statistische Daten, sonstige objektive Informationen oder ein Sachverständigengutachten; oder
 - (II) überprüfte historische Daten der Begünstigten; oder
 - III) die Anwendung der üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten;
 - (B) Haushaltsentwürfe, die von Fall zu Fall erstellt und von der Einrichtung, die die Maßnahme genehmigt, im Voraus gebilligt wurden;
 - (C) gemäß den Vorschriften für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die in der Unionspolitik für eine ähnliche Art von Intervention gelten;
 - d) gemäß den Regeln für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die im Rahmen von Stützungsregelungen angewandt werden, die vollständig von dem Mitgliedstaat für eine ähnliche Art von Intervention finanziert werden.

Artikel 41

Übertragene Befugnisse für zusätzliche Anforderungen an Arten von Interventionen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung um zusätzliche Anforderungen zu erlassen, die die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen betreffen, insbesondere in Bezug auf

- a) Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der in diesem Kapitel festgelegten Interventionsarten, insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden;
- (AB) Art der Ausgaben, die durch die Interventionen dieses Kapitels abgedeckt werden, einschließlich abweichend von Artikel 20 der Verordnung Nr..../... [HRZ], die Förderfähigkeit der Verwaltungs- und Personalkosten von Erzeugerorganisationen oder anderen Begünstigten bei der Durchführung dieser Interventionen;
- (B) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Bezugszeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, und für die Berechnung des Organisationsgrads der Erzeuger für die Zwecke der nationalen finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 47;
- (C) den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung der Union für Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben a, c, e, f, g und h sowie für die Interventionsarten gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, d und i, einschließlich Verpackungs- und Beförderungssätze für Erzeugnisse, die vor der Lieferung zu diesem Zweck zur kostenlosen Verteilung und Bearbeitungskosten zurückgenommen wurden;
- d) die Regeln für die Festsetzung einer Obergrenze für Ausgaben und für die Messung der beihilfefähigen Fläche für die Zwecke der Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a;

- (e) die Vorschriften, nach denen die Erzeuger die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zurücknehmen müssen, sowie über Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Vorschriften für die freiwillige Zertifizierung von Brennern zu vermeiden.
- (F) die Bedingungen für die Verwendung der in Artikel 40a Absatz 1 aufgeführten Formen der Unterstützung.
- (g) die Vorschriften über Mindesthaltbarkeitsanforderungen an produktive und nichtproduktive Investitionen, die durch Interventionen in diesem Kapitel unterstützt werden;
- (h) Vorschriften für die Kombination von Finanzierungen für Investitionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung und für die Förderung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe h dieser Verordnung.

Artikel 41a

Ziele im Sektor Obst und Gemüse, Hopfensektor, Olivenöl und Tafeloliven sowie in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f

In den in Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f genannten Sektoren werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Planung und Organisation der Produktion, Anpassung der Produktion an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und Quantität, Optimierung der Produktionskosten und Investitionsrendite, Stabilisierung der Erzeugerpreise; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i;
- (B) Konzentration des Angebots und des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse, auch durch Direktvermarktung; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
- (C) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung; dieses Ziel bezieht sich auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannte spezifische Ziel;

- d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Produktionsmethoden, einschließlich der Widerstandsfähigkeit von Schädlingen, der Resistenz gegen Tierseuchen und der Widerstandsfähigkeit und Eindämmung des Klimawandels, innovativer Verfahren und Produktionstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der Marktentwicklungen; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i;
- (e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung:
- (I) Herstellungsmethoden und -techniken, die der Umwelt Rechnung tragen;
 - (II) widerstandsfähige Produktionsverfahren für Schädlinge und Krankheiten;
 - III) Tiergesundheits- und Tierschutznormen, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen;
 - (IV) Verringerung der Abfälle und umweltverträgliche Verwendung und Bewirtschaftung von Nebenprodukten, einschließlich ihrer Wiederverwendung und Verwertung;
 - (v) Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Schutzes von Wasser, Boden und Luft.

Diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e, f und i;

- (F) Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d;
- (g) Steigerung des kommerziellen Wertes und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Produktqualität und Entwicklung von Produkten mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder unter die von den Mitgliedstaaten anerkannten Qualitätsregelungen der Union oder der Mitgliedstaaten; diese Ziele beziehen sich auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannte spezifische Ziel;

- (h) Absatzförderung und Vermarktung der Erzeugnisse; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und i;
- (I) Erhöhung des Verbrauchs der Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors in frischer oder verarbeiteter Form; dieses Ziel bezieht sich auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i genannte spezifische Ziel;
- (J) Krisenprävention und Risikomanagement mit dem Ziel, Krisen auf den Märkten des betreffenden Sektors zu vermeiden und zu bewältigen; diese Ziele beziehen sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten spezifischen Ziele.
- (K) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz im Einklang mit den Richtlinien 1152/2019/EU (transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen), 89/391/EWG und 2009/104/EG (über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

Artikel 41b

Interventionsarten im Sektor Obst und Gemüse, Hopfensektor, Olivenöl und Tafeloliven sowie in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f

1. Für jedes unter den in Artikel 41a Buchstaben a bis i genannten Ziel gewählte Ziel wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionsarten in den in Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f genannten Sektoren aus:
 - a) Investitionen in materielle und nicht immaterielle Vermögenswerte, Forschung und experimentelle und innovative Produktionsmethoden und andere Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - (I) Bodenerhaltung, einschließlich der Verbesserung des Kohlenstoffs und der Bodenstruktur des Bodens und der Verringerung von Verunreinigungen;
 - (II) Verbesserung der Nutzung und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung, Wassererhaltung und Entwässerung;

- III) Vermeidung von Schäden, die durch widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden, und Förderung der Entwicklung und Nutzung von Sorten, Rassen und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde Klimabedingungen angepasst sind;
- (IV) Steigerung der Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien;
- (v) ökologische Verpackungen nur im Bereich der Forschung und der experimentellen Produktion;
- (VI) Biosicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- (VII) Verringerung der Emissionen und Abfälle, Verbesserung der Verwendung von Nebenprodukten, einschließlich ihrer Wiederverwendung und Verwertung, sowie Abfallbewirtschaftung;
- (VIII) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge, Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden, einschließlich der Einführung Integrierter Schädlingsbekämpfungstechniken;
- (IX) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Tierkrankheiten und Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika;
- (x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind;
- (XI) Verbesserung der Produktqualität;
- (XII) Verbesserung der genetischen Ressourcen.
- (XIII) Verbesserung der Arbeits- und Arbeitgeberbedingungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz im Einklang mit den Richtlinien 1152/2019/EU (transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen), 89/391/EWG und 2009/104/EG (über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz);

- (B) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungs- und Seuchenbekämpfungstechniken, nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutz- und Tiergesundheitsprodukten, Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung des Klimawandels, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- (C) Schulungen, einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungs- und Seuchenbekämpfungstechniken, nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutz- und Tiergesundheitsprodukten, Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung des Klimawandels sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Rohstoffbörsen vor Ort und Terminmarkt;
 - d) ökologische/biologische oder integrierte Produktion;
 - (e) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Produkten;
 - (F) Förderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, das Bewusstsein der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung gesunder Ernährung zu schärfen und die Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte zu fördern;
 - (g) Umsetzung von Qualitätsregelungen der Union und der Mitgliedstaaten;
 - (h) Einführung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen, insbesondere die Überwachung der Qualität der an Endverbraucher verkauften Produkte;
 - (I) Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel.
2. Hinsichtlich des in Artikel 41a Buchstabe j genannten Ziels wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionsarten in den in Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f genannten Sektoren aus:
- a) Einrichtung, Abfüllung und Nachfüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Artikel 60a Absatz 7 im Baumwollsektor anerkannt sind;

- (B) Investitionen in materielle und nicht immaterielle Vermögenswerte, die die Verwaltung der in Verkehr gebrachten Mengen, auch für die kollektive Speicherung, effizienter machen;
- (C) gemeinsame Lagerhaltung von Erzeugnissen, die von der Erzeugerorganisation oder von Mitgliedern der Erzeugerorganisation hergestellt werden, einschließlich gegebenenfalls kollektiver Verarbeitungen, um eine solche Lagerung zu erleichtern;
- d) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, wenn dies nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzenschutzrechtlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;
- (da) Wiederbesatz mit Tieren nach obligatorischer Schlachtung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Verlusten infolge von Naturkatastrophen;
- (e) Marktrücknahme für Freivertrieb oder andere Bestimmungszwecke, einschließlich erforderlichenfalls zur Erleichterung dieser Rücknahme;
- (F) Grünernte, bestehend aus der Gesamternte auf einer bestimmten Fläche unreifer nicht marktfähiger Erzeugnisse, die vor der Ernte nicht beschädigt wurden, sei es aus klimatischen Gründen, Krankheiten oder aus anderen Gründen;
- (g) Nichternte, die in der Beendigung des laufenden Produktionszyklus auf dem betreffenden Gebiet besteht, in dem das Erzeugnis gut entwickelt ist und von gesunder, fairer und marktfähiger Qualität ist, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen aufgrund eines Klimaereignisses oder einer Krankheit;
- (h) Ernte- und Produktionsversicherung, die zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger beiträgt, wenn Verluste infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten oder Schädlingsbefall auftreten, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention ergreifen;

- (I) Coaching an andere Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Artikel 60a Absatz 7 im Baumwollsektor anerkannt sind, oder an einzelne Erzeuger;
- (J) Umsetzung und Verwaltung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen aus Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandsmärkten zu erleichtern;
- (L) Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher.

Artikel 41c

Planung, Berichterstattung und Leistungsabschluss auf Ebene des operationellen Programms

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 89, Artikel 99 Buchstaben f, g und h, Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 121 gelten für die Interventionsarten in den in Artikel 39 Buchstabe a und in Artikel 39 Buchstaben d, e und f genannten Sektoren auf der Ebene der operationellen Programme und nicht auf Interventionsebene. Planung, Berichterstattung und Leistungsabschluss für diese Interventionsarten werden auch auf der Ebene der operationellen Programme durchgeführt.

Abschnitt 2

Obst- und Gemüsesektor

Artikel 42

Ziele im Obst- und Gemüsesektor

Die Mitgliedstaaten verfolgen eines oder mehrere der in Artikel 41a Buchstaben a bis j genannten Ziele im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 39 Buchstabe a. Die in Artikel 41a Buchstaben g, h und i genannten Ziele erstrecken sich auf die Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, während die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels festgelegten Ziele nur Erzeugnisse in frischer Form betreffen.

Die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen den nach Artikel 41b ausgewählten Interventionsarten entsprechen.

Artikel 44

Operationelle Programme

1. Die in Artikel 41a genannten Ziele und die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegten Interventionen im Obst- und Gemüsesektor werden unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen durch genehmigte operationelle Programme von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen [und/oder]/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umgesetzt.
2. Die operationellen Programme haben eine Mindestdauer von drei Jahren und eine Höchstdauer von sieben Jahren.
- 2a. Die operationellen Programme verfolgen mindestens die in Artikel 41a Buchstaben b, e und f genannten Ziele.
3. Für jedes ausgewählte Ziel beschreiben die operationellen Programme die Interventionen, die unter den von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegten Maßnahmen ausgewählt wurden.
4. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen legen den Mitgliedstaaten operationelle Programme zur Genehmigung vor und führen sie, sofern sie zugelassen sind, durch.
6. Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben Interventionen wie die operationellen Programme der Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammen mit operationellen Programmen der Mitgliedsorganisationen.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Interventionen im Rahmen der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen werden unbeschadet des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b vollständig durch Beiträge dieser Mitgliedsorganisationen dieser Vereinigung finanziert und diese Mittel aus den Betriebsfonds dieser Mitgliedsorganisationen erhoben;
- (B) Interventionen und deren entsprechende finanzielle Beteiligung werden im operationellen Programm der jeweiligen Mitgliedsorganisation ausgewiesen.
- (C) es gibt keine Doppelarbeit bei der Finanzierung.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) mindestens 15 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme decken die Interventionen im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben e und f genannten Zielen ab;
- AA) die operationellen Programme umfassen drei oder mehr Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben e und f genannten Zielen. Unterliegen mindestens 80 % der Mitglieder einer Erzeugerorganisation einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klima- oder ökologischen Landbauverpflichtungen gemäß Titel III Kapitel IV dieser Verordnung, so gilt jede dieser Verpflichtungen als Maßnahme für die unter diesem Buchstaben genannten Mindestanforderungen.
- (B) mindestens 2 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme decken die Interventionen im Zusammenhang mit dem in Artikel 41a Buchstabe d genannten Ziel ab;

(C) die Interventionen im Rahmen der Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben e, f und g betragen höchstens ein Drittel der Gesamtausgaben im Rahmen der operationellen Programme.

8. In den operationellen Programmen können die vorgeschlagenen Maßnahmen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in diesem Sektor faire und sichere Arbeitsbedingungen genießen.

Artikel 45

Betriebsfonds

1. Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor oder ihre Verbände können einen Betriebsfonds einrichten. Der Fonds wird finanziert durch:

a) Finanzbeiträge von:

(I) Mitglieder der Erzeugerorganisation [und/oder]/[oder] der Erzeugerorganisation selbst; oder

(II) Vereinigungen von Erzeugerorganisationen über die Mitglieder dieser Vereinigungen;

(B) Finanzielle Unterstützung der Union, die Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen gewährt werden kann, wenn diese Organisationen oder Vereinigungen ein operationelles Programm vorlegen.

2. Die Betriebsfonds werden nur zur Finanzierung operationeller Programme verwendet, die von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden.

Artikel 46

Finanzielle Unterstützung der Union für den Obst- und Gemüsektor

1. Der finanzielle Beistand der Union entspricht dem Betrag der tatsächlich gezahlten finanziellen Beiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und beschränkt sich auf 50 % der tatsächlich getätigten Ausgaben.
2. Die Finanzhilfe der Union beschränkt sich auf
 - a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
 - (B) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
 - (C) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder transnationalen Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der Betrag, der über den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz hinausgeht, ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben d, e, f, h, i und j genannten Zielen verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich transnationaler Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 vorgesehene Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens einer der folgenden Kriterien gilt:
 - a) Erzeugerorganisationen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, führen Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben b, e und f genannten Zielen durch;

- (B) eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind an Interventionen beteiligt, die auf Branchenbasis durchgeführt werden;
 - (C) ein operationelles Programm umfasst ausschließlich spezifische Unterstützung für die Erzeugung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fallen.²⁹
 - d) eine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen erstmalig ein operationelles Programm durchführt;
 - (e) auf Erzeugerorganisationen in einem Mitgliedstaat entfallen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung;
 - (F) eine Erzeugerorganisation in einem der in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage tätig ist;
 - (g) ein operationelles Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben d, e, f, i und j genannten Zielen;
 - (h) ein operationelles Programm wird erstmals von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt, die das Ergebnis einer Fusion zwischen zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen ist.
- 3a. Die in Absatz 1 vorgesehene Obergrenze von 50 % wird für Ausgaben im Zusammenhang mit dem in Artikel 41a Buchstabe d genannten Ziel auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms abdecken.
- 3b. Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird für Ausgaben im Zusammenhang mit dem in Artikel 41a Buchstaben e und f genannten Ziel auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms abdecken.

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

4. Der in Absatz 1 genannte Grenzwert von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:
- a) Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % des Volumens der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation nicht überschreiten und wie folgt abgesetzt werden:
- (I) kostenlose Verteilung an gemeinnützige Organisationen und Stiftungen, die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden, um Personen, deren Recht auf öffentliche Unterstützung im nationalen Recht anerkannt ist, bei ihrer Tätigkeit zu helfen, insbesondere weil sie nicht über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen;
- (II) kostenlose Verteilung an Strafanstalten, Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen, Einrichtungen im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und an Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, die alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, dass die so verteilten Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen gekauften Mengen erfolgen;
- (B) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coaching anderer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung oder aus einzelnen Erzeugern stammen.

Artikel 47

Nationale finanzielle Unterstützung

1. In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Obst- und Gemüsesektor deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, eine nationale finanzielle Unterstützung gewähren, die höchstens 80 % der finanziellen Beiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und bis zu 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung einer solchen Erzeugerorganisation entspricht. Die nationale finanzielle Unterstützung wird zusätzlich zum Betriebsfonds gewährt.

2. Der Organisationsgrad der Erzeuger in einer Region eines Mitgliedstaats gilt als deutlich unter dem Unionsdurchschnitt, wenn der durchschnittliche Organisationsgrad in drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des operationellen Programms weniger als 20 % betrug. Der Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betreffenden Region gewonnen und von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der in dieser Region erzeugten Obst- und Gemüseerzeugung.

Mitgliedstaaten, die eine nationale finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 gewähren, unterrichten die Kommission über die Regionen, die die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, und über die nationale finanzielle Unterstützung, die Erzeugerorganisationen in diesen Regionen gewährt wird.

Abschnitt 3

Der Bienenzuchtsektor

Artikel 48

Ziele im Bienenzuchtsektor

Die Mitgliedstaaten verfolgen mindestens eines der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele im Bienenzuchtsektor.

Artikel 49

Arten von Interventionen im Bienenzuchtsektor und finanzielle Unterstützung der Union

1. Die Mitgliedstaaten wählen in ihren GAP-Strategieplänen für jedes ausgewählte spezifische Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 eine oder mehrere der folgenden Arten von Interventionen im Bienenzuchtsektor aus:
 - a) Beratungsdienste, technische Hilfe, Ausbildung, Information und Austausch bewährter Verfahren, auch durch Vernetzung, für Imker und Imkerorganisationen;

- (B) Investitionen in materielle und nicht immaterielle Vermögenswerte sowie andere Maßnahmen, unter anderem für:
 - (I) Bekämpfung von Bienenstockinvasoren und Krankheiten, insbesondere Varroasis;
 - (II) Vermeidung von Schäden, die durch widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden, und Förderung der Entwicklung und Anwendung von Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde Klimabedingungen angepasst sind;
 - (III) Wiederaufstockung von Bienenstöcken in der Union einschließlich Bienenzucht;
 - (IV) Rationalisierung der Transhumanz;
 - d) Maßnahmen zur Unterstützung von Laboratorien bei der Analyse von Imkereierzeugnissen, Bienenverlusten oder Produktivitätsrückgängen sowie potenziell giftigen Stoffen für Bienen;
 - (e) Maßnahmen zur Erhaltung oder Erhöhung der Zahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht;
 - (F) Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen für die Durchführung von Forschungsprogrammen auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereierzeugnisse;
 - (g) Förderung, Kommunikation und Vermarktung einschließlich Marktüberwachungsmaßnahmen und -maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen zu sensibilisieren;
 - (h) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktqualität.
2. Die Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen ihre Wahl der spezifischen Ziele und Interventionsarten. Im Rahmen der gewählten Interventionsarten legen die Mitgliedstaaten die Interventionen fest.

3. Die Mitgliedstaaten legen in ihren GAP-Strategieplänen die von ihnen bereitgestellten Mittel für die Arten von Interventionen fest, die in ihren GAP-Strategieplänen ausgewählt wurden.
4. Die Mitgliedstaaten stellen mindestens die gleichen Beträge bereit wie die Finanzhilfe der Union, die sie auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 für die Unterstützung von Interventionsarten gemäß Absatz 2 verwenden.
- 4a. Die von der Union und dem Mitgliedstaat insgesamt geleistete finanzielle Unterstützung darf die Ausgaben des Empfängers nicht übersteigen.
5. Bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne arbeiten die Mitgliedstaaten mit den Vertretern der Organisationen im Bienenzuchtbereich zusammen.
6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet mit.

Artikel 50

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung um zusätzliche Anforderungen zu erlassen, die die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen betreffen:

- a) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 49 Absatz 6 mitzuteilen;
- (B) Definition eines Bienenstocks und Methoden zur Berechnung der Anzahl der Bienenstöcke;
- (C) den Mindestbeitrag der Union zu den Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Interventions- und Interventionsarten gemäß Artikel 49.

Abschnitt 4

Der Weinsektor

Artikel 51

Ziele im Weinsektor

Die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:

- a) Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union; dieses Ziel bezieht sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und h genannten spezifischen Ziele;
- AA) Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union, unter anderem durch die Unterstützung der Winzer bei der Verringerung der Verwendung von Inputs und bei der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d bis f und i;
- (AB) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitgeberverpflichtungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz im Einklang mit den Richtlinien (EU) 2019/1152 (transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen), 89/391/EWG und 2009/104/EG (über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz);
- (B) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Weinunternehmen in der Union und Anpassung an die Marktnachfrage sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bei der Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globaler Energieeffizienz und nachhaltiger Verfahren; diese Ziele beziehen sich auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, g und h;

- (C) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union, um Marktkrisen zu verhindern; dieses Ziel bezieht sich auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannte spezifische Ziel;
- d) Beitrag zur Sicherung der Einnahmen der Weinerzeuger in der Union, wenn sie infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Tieren, Krankheiten oder Schädlingsbefall Verluste erleiden; dieses Ziel bezieht sich auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannte Ziel;
- (e) Steigerung der Marktfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen in der Union, insbesondere durch die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien und durch einen Mehrwert in jeder Phase der Lieferkette, einschließlich eines Elements des Wissenstransfers; dieses Ziel bezieht sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und i genannten spezifischen Ziele;
- (F) Aufrechterhaltung der Verwendung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung für Industrie- und Energiezwecke, die die Qualität des Weins der Union gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt schützen; dieses Ziel bezieht sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten spezifischen Ziele;
- (g) Beitrag zur Sensibilisierung der Verbraucher für einen verantwortungsvollen Weinkonsum und für die Qualitätsregelungen der Union für Wein; dieses Ziel bezieht sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und i genannten spezifischen Ziele;
- (h) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte; dieses Ziel bezieht sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und h genannten Ziele;
- (I) Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Erzeuger gegen Marktschwankungen; dieses Ziel bezieht sich auf die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a genannten Ziele.

Artikel 52

Arten von Interventionen im Weinsektor

1. Für jedes unter den in Artikel 51 genannten Ziel gewählte Ziel wählen die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionsarten aus:
 - a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, bestehend aus einem oder mehreren der folgenden Eigenschaften:
 - Sortenumwandlungen, auch durch Veredelung, u. a. zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, aus Gründen der Anpassung an den Klimawandel oder zur Verbesserung der genetischen Vielfalt,
 - Umsiedlung von Rebflächen,
 - Wiederbepflanzung von Rebflächen, wenn dies nach einer obligatorischen Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist;
 - Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken für Rebflächen, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme der nachhaltigen Erzeugung, einschließlich der Verringerung des Einsatzes von Pestiziden, jedoch mit Ausnahme der normalen Erneuerung von Rebflächen, die in der Wiederbepflanzung mit derselben Rebsorte nach demselben System des Weinbaus bestehen, wenn Reben zum Ende ihres natürlichen Lebens kommen müssen;
 - (B) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, ausgenommen Tätigkeiten, die für die Art der Intervention gemäß Buchstabe a relevant sind, Verarbeitungsanlagen und Weingüterinfrastruktur sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente;

- (C) grüne Ernte, d. h. die vollständige Zerstörung oder Entfernung von Traubenbündeln, die sich noch in ihrer unreifen Phase befinden, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null reduziert wird, wobei die Nichternte davon ausgeschlossen ist, dass am Ende des normalen Erzeugungszyklus kommerzielle Trauben auf den Pflanzen verbleiben;
- d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste infolge widriger Witterungsverhältnisse, die Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Tieren, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall gleichgestellt sind;
- (e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, die in der Entwicklung innovativer Produkte bestehen, einschließlich der Erzeugnisse und Nebenprodukte der Weinbereitung, der Verfahren und Technologien von Weinerzeugnissen und deren Digitalisierung, sowie anderer Investitionen, die in jeder Phase der Lieferkette einen Mehrwert schaffen, einschließlich des Wissensaustauschs und des Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel;
- (EA) Beratungsdienste, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Pflichten des Arbeitgebers sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- (F) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß den Beschränkungen gemäß Anhang VIII Teil II Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (g) Informationsmaßnahmen über Unionsweine, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um einen verantwortungsvollen Weinkonsum zu fördern oder Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu fördern;
- (GA) Maßnahmen von Branchenverbänden, die von den Mitgliedstaaten im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt wurden, um das Ansehen von Rebflächen in der Union durch Förderung des Weintourismus in Erzeugungsgebieten zu stärken;

- (GB) Maßnahmen von Branchenverbänden, die von den Mitgliedstaaten im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt wurden, um das Marktwissen zu verbessern;
- (h) Förderung und Kommunikation in Drittländern, die aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors sowie zur Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte bestehen:
- (I) Öffentlichkeitsarbeit, Werbe- oder Werbemaßnahmen, insbesondere unter Hervorhebung der hohen Standards der Unionserzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt;
 - (II) Teilnahme an Veranstaltungen, Messen oder Ausstellungen von internationaler Bedeutung;
 - (III) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Produktion;
 - (IV) Studien über neue oder bestehende Märkte, die für den Ausbau und die Konsolidierung der Absatzmärkte erforderlich sind;
 - (v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;
 - (VI) Erstellung technischer Dossiers, einschließlich Labortests und -bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzenschutz- und Hygienevorschriften sowie andere Anforderungen an Drittländer für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung von Drittlandsmärkten zu verhindern oder den Zugang zu Drittlandsmärkten zu ermöglichen;

Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen und -tätigkeiten zur Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten sind auf eine nicht erweiterbare Höchstdauer von drei Jahren beschränkt und betreffen nur die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

- (I) vorübergehende und degressive Unterstützung zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit.
- (IA) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Weinerzeugung durch
 - I) Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung;
 - II) Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion;
 - III) Einführung integrierter Produktionstechniken;
 - IV) Anschaffung von Geräten für Präzisions- oder digitalisierte Produktionsverfahren;
 - V) Beitrag zur Erhaltung des Bodens und zur Verbesserung des Kohlenstoffs im Boden;
 - VI) Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die für die biologische Vielfalt oder die Erhaltung der Landschaft, einschließlich der Erhaltung historischer Merkmale, günstig sind; oder
 - (VII) Verringerung der Abfallerzeugung und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung.

Die Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe h gelten nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

2. Die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen ihre Wahl der Ziele und die Arten von Interventionen im Weinsektor. Im Rahmen der gewählten Interventionsarten legen sie die Interventionen fest. Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 1 Buchstabe h vorgesehenen Interventionsarten entschieden haben, legen besondere Bestimmungen für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und -maßnahmen fest, insbesondere hinsichtlich ihrer Höchstdauer.

3. Zusätzlich zu den in Titel V genannten Anforderungen legen die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen einen Durchführungsplan für die ausgewählten Interventionsarten, Interventionen und eine allgemeine Finanztafel fest, in der die einzusetzenden Mittel und die geplante Zuweisung der Mittel zwischen den ausgewählten Interventionsarten und zwischen Interventionen gemäß den in Anhang V festgelegten Mittelzuweisungen aufgeführt sind.

Artikel 53

Finanzielle Unterstützung der Union für den Weinsektor

1. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a darf 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder 75 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen im Sinne von Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) [Dachverordnung] nicht übersteigen.

Die Beihilfe darf nur in Form einer Entschädigung für die Erzeuger für Einnahmenverluste aufgrund der Durchführung der Intervention und des Beitrags zu den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten gewährt werden. Die Entschädigung der Erzeuger für Einnahmenverluste aufgrund der Durchführung der Intervention kann bis zu 100 % des betreffenden Schadens decken und eine der folgenden Formen annehmen:

- (I) die Genehmigung für alte und neue Reben während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren;
- (II) finanzieller Ausgleich für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die finanzielle Unterstützung der Union für Umstrukturierung und Umstellung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a bei steilen Hängen und Terrassen in Gebieten mit einer Neigung von mehr als 40 % bis zu 60 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen betragen.

2. Die finanzielle Unterstützung der Union für Investitionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen im Sinne des Artikels 102 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) [Dachverordnung];
 - (B) 40 % der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;
 - (C) 75 % der förderfähigen Investitionskosten in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV;
 - d) 65 % der beihilfefähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.

Die finanzielle Unterstützung der Union zu dem in Unterabsatz 1 genannten Höchstsatz wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gewährt³⁰. Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden.

Für Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, mit weniger als 750 Beschäftigten oder mit einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR werden die Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten wird keine finanzielle

³⁰ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Unterstützung der Union gewährt³¹.

3. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Grünernte gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c darf 50 % der Summe der direkten Kosten für die Zerstörung oder Entfernung von Traubenbündeln und die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dieser Vernichtung oder Beseitigung nicht übersteigen.
- 3a. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Interventionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben g, gb und ia darf 50 % der direkten oder förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
4. Die finanzielle Unterstützung der Union für Ernteversicherungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern für die Versicherung gegen Verluste aus widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden, die Naturkatastrophen gleichgestellt werden können;
 - (B) 50 % der Kosten für Versicherungsprämien, die von den Erzeugern für Versicherungen gezahlt wurden gegen:
 - (I) Verluste gemäß Buchstabe a und Verluste, die durch andere widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden;
 - (II) Verluste durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall.

Eine finanzielle Unterstützung der Union für Ernteversicherungen kann gewährt werden, wenn die betreffenden Versicherungszahlungen den Erzeugern nicht mehr als 100 % des erlittenen Einkommens entschädigen, wobei etwaige Entschädigungen, die die Erzeuger aus anderen Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko erhalten haben, zu berücksichtigen sind. Versicherungsverträge verpflichten die Begünstigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention zu ergreifen.

³¹ Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, 21.7. 2014 (2014/C 249/01).

5. Die finanzielle Unterstützung der Union für Innovation gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e darf folgende Beträge nicht überschreiten:
- a) 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen im Sinne des Artikels 102 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) [Dachverordnung];
 - (B) 40 % der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;
 - (C) 80 % der förderfähigen Investitionskosten in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 Absatz 1 AEUV;
 - d) 65 % der beihilfefähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.

Die Finanzhilfe der Union zu ihrem Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gewährt; Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden.

Für Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, mit weniger als 750 Beschäftigten oder mit einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR wird die Beihilfeshöchstgrenze gemäß Unterabsatz 1 halbiert.

6. Die finanzielle Unterstützung der Union für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben g und h darf 50 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nationale Zahlungen bis zu 30 % der zuschussfähigen Ausgaben gewähren, wobei die finanzielle Unterstützung der Union und die Zahlungen der Mitgliedstaaten zusammen 80 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

7. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe f wird von der Kommission gemäß den besonderen Vorschriften des Artikels 54 Absatz 3 im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 139 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 54

Besondere Vorschriften für die finanzielle Unterstützung der Union für den Weinsektor

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die finanzielle Unterstützung der Union für Ernteversicherungen den Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt nicht verzerrt.
2. Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein System ein, das auf objektiven Kriterien beruht, um sicherzustellen, dass die Grünernte nicht zu einem Ausgleich einzelner Weinerzeuger führt, die die Obergrenze gemäß Artikel 53 Absatz 3 überschreiten.
3. Der Betrag der Unionsunterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe f wird je Volumenprozent und je Hektoliter erzeugter Alkohol festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge, die 10 % des Alkoholgehalts des erzeugten Weins übersteigt, wird keine finanzielle Unterstützung der Union gezahlt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt wird, die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung verarbeiten, die zur Destillation zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol geliefert werden.

Die finanzielle Unterstützung der Union umfasst einen Pauschalbetrag zum Ausgleich der Kosten für die Erhebung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird vom Brenner auf den Erzeuger übertragen, wenn die entsprechenden Kosten von diesem getragen werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Alkohol aus der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, für die eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt wurde, ausschließlich für industrielle Zwecke oder Energiezwecke verwendet wird, die den Wettbewerb nicht verzerren.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen in ihren GAP-Strategieplänen sicher, dass mindestens 5 % der Ausgaben vorgesehen sind und mindestens eine Maßnahme beschlossen wird, um die Ziele für den Ausgabenschutz für die Umwelt, die Anpassung an den Klimawandel, die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und -verfahren, die Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union, Energieeinsparungen und die Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor im Einklang mit den in Artikel 51 Buchstaben aa, b und f festgelegten Zielen zu erreichen.

Abschnitt 5

Der Hopfensektor

Artikel 55

Ziele und Arten von Interventionen im Hopfensektor

1. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat verfolgt im Hopfensektor eines oder mehrere der in Artikel 41a Buchstaben a bis h und j genannten Ziele.
2. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat wählt in seinem GAP-Strategieplan eine oder mehrere Arten von Interventionen gemäß Artikel 41b aus, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu verfolgen. Im Rahmen der gewählten Interventionsarten legt der Mitgliedstaat die Interventionen fest. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat begründet in seinem GAP-Strategieplan die Wahl der Ziele, Arten von Interventionen und Interventionen zur Erreichung dieser Ziele.

3. Die Interventionen des in Artikel 82 Absatz 3 genannten Mitgliedstaats werden von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen durchgeführt.
4. Die operationellen Programme gemäß Absatz 3 müssen die Bedingungen des Artikels 44 Absätze 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung erfüllen.
5. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat stellt sicher, dass die finanzielle Unterstützung der Union, die jeder Erzeugerorganisation oder ihren Vereinigungen gemäß diesem Artikel für die Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben e, f und g gewährt wird, im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Jahre ein Drittel der gesamten finanziellen Unterstützung der Union, die im selben Zeitraum für ihr jeweiliges operationelles Programm gewährt wurde, übersteigt.

Artikel 55a

Finanzielle Unterstützung der Union

1. Im Rahmen der in Artikel 82 Absatz 3 genannten Mittelzuweisung gewährt der in demselben Absatz genannte Mitgliedstaat den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen, die die operationellen Programme gemäß Artikel 55 Absatz 3 durchführen, die maximale finanzielle Unterstützung der Union im Verhältnis zur Hektarzahl, die mit Hopfen angebaut wird, die von jeder Erzeugerorganisation vertreten wird.
2. Im Rahmen der Höchstbeträge, die jeder Erzeugerorganisation oder jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, wird die finanzielle Unterstützung der Union für die operationellen Programme gemäß Artikel 55 auf 50 % der tatsächlichen Ausgaben für die Interventionsarten gemäß dem genannten Artikel begrenzt. Der verbleibende Teil der Ausgaben wird von der Erzeugerorganisation oder Vereinigung getragen, die die finanzielle Unterstützung der Union erhält.

Die finanzielle Unterstützung der Union wird an Betriebsfonds gezahlt, die von den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Durchführung der operationellen Programme anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen eingerichtet wurden. Zu diesem Zweck gilt Artikel 45 entsprechend.

3. Der in Absatz 2 genannte Grenzwert von 50 % wird auf 100 % angehoben:
 - a) für Interventionsarten im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben d, e, f und h genannten Zielen;
 - (B) für die Interventionen der kollektiven Lagerhaltung, der Beratungsdienste, der technischen Hilfe, der Ausbildung und des Austauschs bewährter Verfahren im Zusammenhang mit den in Artikel 41a Buchstaben a oder j genannten Zielen.

Abschnitt 6

Der Sektor Olivenöl und Tafeloliven

Artikel 56

Ziele im Sektor Olivenöl und Tafeloliven

Die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven eines oder mehrere der in Artikel 41a Buchstaben a, c bis g und j genannten Ziele.

Artikel 57

Interventionsarten im Sektor Olivenöl und Tafeloliven

1. Zur Verfolgung der in Artikel 56 genannten Ziele wählen die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere Arten von Interventionen gemäß Artikel 60 aus. Im Rahmen der gewählten Interventionsarten legen sie Interventionen fest.
2. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 82 Absatz 4 festgelegten Interventionen werden durch genehmigte operationelle Programme von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durchgeführt. Zu diesem Zweck gelten die Artikel 61 und 62 dieser Verordnung.

Artikel 58

Finanzielle Unterstützung der Union

1. Die finanzielle Unterstützung der Union für die förderfähigen Kosten darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 75 % der tatsächlichen Ausgaben für Interventionen im Zusammenhang mit Zielen gemäß Artikel 41a Buchstaben a und c bis f;
 - (B) 75 % der tatsächlichen Ausgaben für Anlageninvestitionen und 50 % für andere Interventionen im Zusammenhang mit dem in Artikel 41a Buchstabe g genannten Ziel;
 - (C) 50 % der tatsächlichen Ausgaben für Interventionen im Zusammenhang mit dem in Artikel 41a Buchstabe j genannten Ziel;
 - d) 75 % der tatsächlichen Ausgaben für Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 1 Buchstaben f und h, wenn das operationelle Programm in mindestens drei Drittländern oder nicht erzeugenden Mitgliedstaaten von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten durchgeführt wird, 50 % der tatsächlichen Ausgaben, wenn diese Bedingung für diese Art von Intervention nicht erfüllt ist.
2. Die finanzielle Unterstützung der Union wird auf 30 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation oder jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen in den Jahren 2023 und 2024, 15 % im Jahr 2025 und 2026 und 10 % ab 2027 begrenzt.
3. Die Mitgliedstaaten können für eine ergänzende Finanzierung der Betriebsfonds gemäß Artikel 45 bis zu 50 % der Kosten sorgen, die nicht durch die finanzielle Unterstützung der Union gedeckt werden.

Abschnitt 7

Sonstige Sektoren

Artikel 59

Ziele in anderen Sektoren

Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen diejenigen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f wählen, in denen sie die Interventionsarten gemäß Artikel 41b durchführen. Für jeden Sektor, den die Mitgliedstaaten wählen, verfolgen sie eines oder mehrere der in Artikel 41a Buchstaben a bis h und j genannten Ziele. Die Mitgliedstaaten begründen ihre Auswahl der Sektoren und Ziele.

Artikel 60a

Arten von Interventionen in anderen Sektoren

1. Für jeden gemäß Artikel 59 Absatz 1 ausgewählten Sektor wählen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der in Artikel 41b genannten Interventionsarten aus, die durch genehmigte operationelle Programme durchgeführt werden sollen, die von
 - a) Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, die im Baumwollsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Absatz 7 anerkannt sind, oder
 - (B) Genossenschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, die auf Initiative der Erzeuger gebildet und von ihnen kontrolliert werden, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats als Erzeugergruppierungen für einen Übergangszeitraum von bis zu vier Jahren ab Beginn eines genehmigten operationellen Programms bis spätestens 31. Dezember 2027 ermittelt wurden.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Einstufung als Erzeugergruppierungen fest und legen die Tätigkeiten und Ziele der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugergruppierungen fest, damit diese Erzeugergruppierungen die Anforderungen an die Anerkennung als Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 152 bis 154 oder 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Absatz 7 im Baumwollsektor erfüllen können.
3. Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erstellen und legen zusätzlich zu einem operationellen Programm einen Anerkennungsplan auf, um innerhalb der in diesem Absatz genannten Übergangszeit die Anforderungen der Artikel 152 bis 154 oder 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder des Absatzes 7 im Baumwollsektor zur Anerkennung als Erzeugerorganisationen zu erfüllen.

Im Anerkennungsplan werden Maßnahmen und Ziele festgelegt, um die Fortschritte auf dem Weg zu einer solchen Anerkennung zu gewährleisten.

Die Stützung, die einer Erzeugergruppierung gewährt wird, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nicht als Erzeugerorganisation anerkannt ist, unterliegt der Wiedereinziehung.

4. Die Mitgliedstaaten begründen ihre Wahl der in Absatz 1 genannten Interventionsarten.

Die Mitgliedstaaten, die beschließen, Interventionsarten gemäß diesem Abschnitt für die in Anhang XIII aufgeführten Erzeugnisse durchzuführen, legen für jeden von ihnen definierten Sektor die Liste der unter diesen Sektor fallenden Erzeugnisse fest.

5. Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben c und e bis h gelten nicht für in Anhang XIII aufgeführte Baumwolle, Raps- und Rübensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen.

6. Die operationellen Programme gemäß Absatz 1 müssen die Bedingungen des Artikels 44 Absätze 2 und 3 bis 6 dieser Verordnung erfüllen.
7. Die Mitgliedstaaten, die sich für die Durchführung von Interventionsarten gemäß Artikel 39 Buchstabe f im Baumwollsektor entscheiden, erkennen Erzeugerorganisationen im Baumwollsektor und Vereinigungen solcher Erzeugerorganisationen auf der Grundlage der Anforderungen und Verfahren gemäß Artikel 152 Absatz 1 und den Artikeln 153 bis 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 an. Erzeugergemeinschaften aus Baumwolle und Verbände solcher Erzeugergruppierungen, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Protokolls Nr. 4 zur Akte über den Beitritt der Hellenischen Republik von 1979 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt wurden, gelten für die Zwecke dieses Abschnitts als Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen.
8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung für die Interventionsarten gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben e, f und g ein Drittel der Gesamtausgaben im Rahmen der operationellen Programme gemäß ihrem GAP-Strategieplan nicht übersteigt.

Artikel 63

Finanzielle Unterstützung der Union

1. Die Finanzhilfe der Union wird auf 50 % der tatsächlichen Ausgaben für die Interventionsarten gemäß Artikel 60a begrenzt. Der verbleibende Teil der Ausgaben wird von den Begünstigten getragen.

Die finanzielle Unterstützung der Union wird an Betriebsfonds gezahlt, die von Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Artikel 60a Absatz 7 im Baumwollsektor oder von Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 60a Absatz 1 Buchstabe b anerkannt wurden, eingerichtet wurden. Zu diesem Zweck gelten Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 entsprechend.

- 1a. Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird für Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder gemäß Artikel 60a Absatz 7 im Baumwollsektor in den ersten fünf Jahren nach dem Jahr der Anerkennung anerkannt wurden, auf 60 % angehoben.
2. Die Finanzhilfe der Union beschränkt sich auf 6 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung von
 - jede Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 60a Absatz 1 Buchstabe a oder
 - jede Erzeugergemeinschaft gemäß Artikel 60a Absatz 1 Buchstabe b.

KAPITEL IV

ARTEN VON INTERVENTIONEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Abschnitt 1

Arten von Interventionen

Artikel 64

Arten von Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Interventionsarten im Rahmen dieses Kapitels umfassen Zahlungen oder Unterstützung in Bezug auf

- a) Umwelt-, Klima- und sonstige Bewirtschaftungsverpflichtungen;
- (B) natürliche oder andere gebietspezifische Einschränkungen;
- (C) Flächenspezifische Nachteile, die sich aus bestimmten zwingenden Anforderungen ergeben;

- d) Investitionen, einschließlich Investitionen in die Bewässerung;
- (e) Einrichtung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;
- (F) Risikomanagementinstrumente;
- (g) Zusammenarbeit;
- (h) Wissensaustausch und Information.

Artikel 65

Umwelt-, Klima- und sonstige Managementverpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen zu den Interventionen in ihre GAP-Strategiepläne auf und können darin auch andere Bewirtschaftungsverpflichtungen enthalten. Die Zahlungen für diese Mittelbindungen werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und den in den GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen gewährt.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren Betriebsinhabern oder anderen Begünstigten nur Zahlungen, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die als vorteilhaft für die Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele angesehen werden.
3. Gemäß diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen bereit, die
 - a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards hinausgehen, die in Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels festgelegt sind;
 - (B) über die einschlägigen Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz und andere einschlägige verbindliche Anforderungen, die im nationalen Recht und im Unionsrecht festgelegt sind, hinausgehen, mit Ausnahme der Verpflichtungen in Bezug auf Agrarforstsysteme und die Erhaltung aufgeforsteter Flächen;

- (C) über die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hinausgehen;
- d) unterscheiden sich von Verpflichtungen, für die Zahlungen gemäß Artikel 28 gewährt werden.

Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn nationales Recht neue Anforderungen vorschreibt, die über die entsprechenden/bezogenen Mindestanforderungen des Unionsrechts hinausgehen, für Verpflichtungen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen beitragen, für höchstens 24 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem sie für den Betrieb verbindlich werden, Unterstützung gewährt werden.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Zahlungen fest, die auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen zu leisten sind, wobei die festgelegten Ziele zu berücksichtigen sind. Diese Zahlungen werden jährlich gewährt und können auch Transaktionskosten abdecken. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten als einmalige Zahlung pro Einheit Unterstützung gewähren.
5. Die Mitgliedstaaten können kollektive Systeme und ergebnisorientierte Zahlungssysteme fördern und unterstützen, um Landwirte oder andere Begünstigte zu ermutigen, die Umweltqualität in größerem Umfang oder messbar erheblich zu verbessern.
6. Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies zur Erreichung oder Aufrechterhaltung bestimmter Vorteile im Umwelt- oder Tierschutz erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan jedoch für bestimmte Arten von Verpflichtungen einen längeren Zeitraum festlegen, auch indem sie ihre jährliche Verlängerung nach Beendigung des ursprünglichen Zeitraums vorsehen.

Für Verpflichtungen im Bereich des Tierschutzes, für Verpflichtungen zur Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen, zur Umstellung auf den ökologischen Landbau, für neue Verpflichtungen, die unmittelbar nach der im ursprünglichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtung oder in anderen hinreichend begründeten Fällen erfolgen, können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen einen kürzeren Zeitraum von mindestens einem Jahr festlegen.

- 8b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Vorhaben, die im Rahmen der in diesem Artikel genannten Art von Intervention durchgeführt werden, eine Revisionsklausel vorgesehen ist, um ihre Anpassung bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen nach Absatz 5 sicherzustellen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder um die Einhaltung von Buchstabe d des genannten Absatzes sicherzustellen. Wird eine solche Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so läuft die Verpflichtung aus, und eine Erstattung ist für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung wirksam war, nicht erforderlich. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass für Vorhaben, die im Rahmen dieser Art von Intervention gemäß diesem Artikel durchgeführt werden, eine Revisionsklausel vorgesehen ist, die über den Zeitraum 2023-2027 hinausgeht, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen des folgenden Zeitraums zu ermöglichen.
7. Wird die Unterstützung gemäß diesem Artikel für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, Verpflichtungen zur Umstellung oder Aufrechterhaltung von Verfahren und Methoden des ökologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten eine Zahlung pro Hektar fest. Für andere Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten andere Einheiten als Hektar anwenden. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten eine Unterstützung nach diesem Artikel als Pauschalbetrag gewähren.
8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die Maßnahmen im Rahmen dieser Art von Interventionen durchführen, Zugang zu den einschlägigen Kenntnissen und Informationen haben, die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und dass für diejenigen, die sie benötigen, angemessene Schulungen bereitgestellt werden, sowie Zugang zu Fachwissen, um Landwirten zu helfen, die sich verpflichten, ihre Produktionssysteme zu ändern.

11. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen im Rahmen dieses Artikels mit den Maßnahmen nach Artikel 28 im Einklang stehen.

Artikel 66

Natürliche oder andere gebietsspezifische Einschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen für natürliche oder andere gebietsspezifische Zwänge unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter spezifizierten Bedingungen gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele beizutragen.
2. Diese Zahlungen werden aktiven Betriebsinhabern für die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesenen Flächen gewährt.
 - 2a. Die Mitgliedstaaten können eine Feinabstimmung nach den in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen Bedingungen durchführen.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen nur Zahlungen im Rahmen dieses Artikels gewähren, um die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der Mehrkosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit den natürlichen oder anderen gebietsspezifischen Sachzwängen in dem betreffenden Gebiet zu entschädigen.
4. Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 3 werden im Vergleich zu Gebieten, die nicht von natürlichen oder anderen gebietsspezifischen Einschränkungen betroffen sind, auf natürliche oder andere gebietsspezifische Sachzwänge berechnet.
5. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gewährt.

Artikel 67

Flächenspezifische Nachteile, die sich aus bestimmten zwingenden Anforderungen ergeben

1. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen für flächenspezifische Nachteile gewähren, die sich aus Anforderungen ergeben, die sich aus der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG oder 2000/60/EG ergeben, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele beizutragen.
2. Diese Zahlungen werden Landwirten, Waldbesitzern und ihren Vereinigungen sowie anderen Landbewirtschaftungsbetrieben gewährt.
3. Bei der Bestimmung von benachteiligten Gebieten können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere der folgenden Bereiche umfassen:
 - a) Natura 2000 land- und forstwirtschaftliche Gebiete, die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesen wurden;
 - (B) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit Umweltbeschränkungen für landwirtschaftliche oder Wälder, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, die unter den territorialen Geltungsbereich jedes GAP-Strategieplans fallen, nicht überschreiten;
 - (C) landwirtschaftliche Flächen, die in Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG enthalten sind.
4. Die Mitgliedstaaten dürfen nur Zahlungen im Rahmen dieses Artikels gewähren, um die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der Mehrkosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit den flächenspezifischen Nachteilen in dem betreffenden Gebiet, einschließlich Transaktionskosten, zu entschädigen.

5. Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 4 werden wie folgt berechnet:
- a) in Bezug auf Zwänge, die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergeben, in Bezug auf Nachteile, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die einschlägigen GLÖZ-Normen gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung hinausgehen, sowie die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;
 - (B) in Bezug auf die sich aus der Richtlinie 2000/60/EG ergebenden Zwänge in Bezug auf Nachteile, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung hinausgehen, mit Ausnahme der in Anhang III aufgeführten Grundanforderungen für die Betriebsführung und der GLÖZ-Normen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels sowie die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung.
6. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt.

Artikel 68

Investitionen

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen Investitionen unterstützen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte unterstützen, die zur Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 genannten spezifischen Ziele beitragen.

Für Betriebe mit einer bestimmten Größe, die von den Mitgliedstaaten in ihrem GAP-Strategieplan festzulegen sind, hängt die Unterstützung des Forstsektors von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 angenommenen Helsinki-H1-Entscheidung ab³².

3. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien, die mindestens Folgendes umfassen:
 - a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
 - (B) Erwerb von Zahlungsansprüchen;
 - (C) Erwerb von Flächen in Höhe von mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben, mit Ausnahme des Ankaufs von Flächen für die Erhaltung der Umwelt und des Kohlenstoffgehalts des Bodens oder der von Junglandwirten durch die Nutzung von Finanzinstrumenten erworbenen Flächen; im Falle von Finanzinstrumenten gilt diese Obergrenze für die an den Endempfänger gezahlten förderfähigen öffentlichen Ausgaben oder – im Falle von Garantien – auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens;
 - d) Erwerb von Tieren, jährlichen Pflanzen und deren Anpflanzung zu einem anderen Zweck als i) Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, ii) Schutz der Tiere vor großen Raubtieren oder der Verwendung in der Forstwirtschaft anstelle von Maschinen, iii) Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Absatz 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 65 oder iv) Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 65;

³²Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa
(https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

- (e) Zinssatz für Schulden, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantiegebühreuzuschüssen;
- (g) Investitionen in Großinfrastrukturen, die von den Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplan festgelegt werden und nicht Teil der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 26 der Verordnung [Dachverordnung] sind, mit Ausnahme von Breitband- und Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahmen zur Verringerung der Folgen wahrscheinlicher Naturkatastrophen, widriger Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse;
- (h) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen, wie sie in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Aufforstung entwickelt wurden.

Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d und g finden keine Anwendung, wenn die Unterstützung über Finanzinstrumente gewährt wird.

- 4. Die Mitgliedstaaten beschränken die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 65 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Die maximalen Fördersätze können erhöht werden auf:

- a) höchstens 80 % für folgende Investitionen:
 - i Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f oder in den Tierschutz gemäß Buchstabe i des genannten Artikels;
 - II Investitionen von Junglandwirten, die die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen vorgesehenen Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen;
 - III Investitionen in die Regionen in äußerster Randlage oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.

- (B) höchstens 85 % für Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt;
- (C) höchstens 100 % für folgende Investitionen:
- i Aufforstung, Einrichtung und Regeneration von Agrarforstsystemen, Bodenkonsolidierung in der Forstwirtschaft und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f, einschließlich nichtproduktiver Investitionen zum Schutz von Vieh und Pflanzen vor Schäden durch wildlebende Tiere;
 - II Investitionen in grundlegende Dienstleistungen in ländlichen Gebieten und Infrastruktur in der Land- und Forstwirtschaft, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt;
 - III Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen und Investitionen in geeignete Präventivmaßnahmen sowie Investitionen in die Erhaltung der Gesundheit der Wälder;
 - IV nichtproduktive Investitionen, die durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 26 [Allgemeine Verordnung] und Vorhaben der operationellen Gruppe der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 71 Buchstabe a unterstützt werden.
- 4a. Führt das Unionsrecht zur Einführung neuer Anforderungen an Betriebsinhaber, so kann eine Unterstützung für Investitionen gewährt werden, um diese Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden, zu erfüllen.

Artikel 68a

Investitionen in die Bewässerung

1. Die Mitgliedstaaten können Investitionen in die Bewässerung in neuen und bestehenden bewässerten Gebieten unterstützen, sofern die Bedingungen des Artikels 68 und dieses Artikels erfüllt sind.
2. Ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG ist der Kommission für das gesamte Gebiet, in dem die Investition stattfinden soll, sowie in allen anderen Gebieten, deren Umwelt von der Investition betroffen sein kann, zu übermitteln. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 11 der genannten Richtlinie wirksam werden und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, sind im einschlägigen Maßnahmenprogramm festgelegt worden.
3. Wassermessungen, die eine Messung des Wasserverbrauchs auf der Ebene der geförderten Investition ermöglichen, müssen im Rahmen der Investition durchgeführt werden oder werden.
4. Die Mitgliedstaaten können eine Investition in eine Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines bestehenden Teils der Bewässerungsinfrastruktur nur dann unterstützen, wenn
 - a) es wird ex ante als potenzielle Wassereinsparung bewertet, die die technischen Parameter der bestehenden Anlage oder Infrastruktur widerspiegelt;
 - (B) betrifft die Investition Boden- oder Oberflächengewässer, deren Zustand in dem betreffenden Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete aus Gründen der Wassermenge als weniger als gut eingestuft wurde, muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG eine wirksame Verringerung der Wassernutzung erreicht werden, die zur Erreichung eines guten Zustands dieser Gewässer beiträgt.

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 99 Buchstabe d in ihrem GAP-Strategieplan Prozentsätze für mögliche Wassereinsparungen und eine wirksame Verringerung der Wassernutzung als Förderbedingung fest. Diese Wassereinsparungen müssen dem Bedarf entsprechen, der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegt ist, die sich aus der Richtlinie 2000/60/EG gemäß Anhang XI ergeben.

Keine der in Absatz 4 genannten Bedingungen gilt für Investitionen in eine bestehende Anlage, die sich nur auf die Energieeffizienz auswirkt, für Investitionen in die Errichtung eines Reservoirs oder für Investitionen in die Verwendung von aufbereitetem Wasser, die keinen Boden- oder Oberflächenwasserkörper betreffen.

Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung können nur dann gefördert werden, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang steht³³.

5. Die Mitgliedstaaten können eine Investition, die zu einer Nettoerhöhung der bewässerten Fläche führt, die einen bestimmten Boden- oder Oberflächenwasserkörper betreffen, nur dann unterstützen, wenn
 - a) der Zustand des Wasserkörpers wurde aus Gründen, die sich auf die Wassermenge beziehen, im betreffenden Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete nicht als weniger als gut ermittelt; und
 - (B) eine Umweltanalyse zeigt, dass die Investition keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird; eine solche Umweltverträglichkeitsanalyse muss entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt werden und kann sich auch auf Gruppen von Betrieben beziehen.
6. Die Mitgliedstaaten dürfen nur dann eine Förderung für Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung gewähren, sofern dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.

³³ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung von Wasser (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

7. Die Mitgliedstaaten beschränken die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die Folgendes nicht überschreiten:
- a) 80 % der beihilfefähigen Kosten für die Bewässerung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe gemäß Absatz 4;
 - (B) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in außerbetriebliche Infrastruktur in der Landwirtschaft, die zur Bewässerung genutzt werden sollen;
 - (C) 65 % der beihilfefähigen Kosten für andere Bewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 69

Errichtung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, Neulandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele beizutragen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung nach diesem Artikel nur gewähren, um
 - a) die Niederlassung von Junglandwirten, die die von den Mitgliedstaaten in ihrem GAP-Strategieplan vorgesehenen Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen;
 - (B) die Gründung ländlicher Unternehmen im Zusammenhang mit der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Gründung neuer Landwirte oder der Diversifizierung der Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;
 - (C) die Unternehmensgründung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten im Zusammenhang mit den lokalen Entwicklungsstrategien.
3. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, damit die Begünstigten eine Unterstützung nach diesem Artikel erhalten können.

4. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Beihilfe wird auf den Beihilfemaximalbetrag von 100000 EUR begrenzt und kann nach objektiven Kriterien differenziert werden.

Artikel 70

Risikomanagementinstrumente

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen Unterstützung für Risikomanagementinstrumente gewähren.
2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Art von Interventionen kann zur Förderung von Risikomanagementinstrumenten gewährt werden, die aktive Landwirte bei der Steuerung der Produktions- und Einkommensrisiken im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützen, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen und zur Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 genannten spezifischen Ziele beitragen.
3. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihrer Bedarfsermittlung Unterstützung für verschiedene Arten von Risikomanagementinstrumenten, einschließlich Instrumente zur Einkommensstabilisierung, gewähren, insbesondere:
 - a) finanzielle Beiträge zu Prämien für Versicherungssysteme;
 - (B) finanzielle Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich der Verwaltungskosten für die Einrichtung.
4. Bei der Gewährung der Unterstützung nach Absatz 3 legen die Mitgliedstaaten folgende Fördervoraussetzungen fest:
 - a) die Arten und Abdeckung förderfähiger Risikomanagementinstrumente;
 - (B) die Methode für die Berechnung von Verlusten und Auslösefaktoren für den Ausgleich;
 - (C) die Regeln für die Gründung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls andere in Frage kommende Risikomanagementinstrumente.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Stützung nur zur Deckung von Verlusten gewährt wird, die einen Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen jährlichen Erzeugung oder Einkommen des Betriebsinhabers im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder einen Dreijahreszeitraum auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums ohne den höchsten und niedrigsten Eintrag überschreiten. Sektorspezifische Instrumente für das Risikomanagement der Produktion berechnen die Verluste entweder auf Betriebsebene oder auf Ebene der sektoralen Tätigkeit des Betriebs.

Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die sich nicht an einem Risikomanagementinstrument beteiligen, Unterstützung in Form eigenständiger Betriebskapitalfinanzierungen im Rahmen von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 74 Absatz 3 gewähren.

6. Die Mitgliedstaaten beschränken die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Die in Artikel 15b genannten Beiträge sind von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination der Interventionen im Rahmen dieses Artikels mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementsystemen vermieden wird.

Artikel 71

Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen Unterstützung für die Zusammenarbeit gewähren, um
 - a) Vorbereitung und Durchführung der operativen Tätigkeiten der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114;
 - (B) Vorbereitung und Umsetzung von LEADER, genannt von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Artikel 25 der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung];

- (C) Förderung und Unterstützung anerkannter Qualitätsregelungen der EU und der Mitgliedstaaten und deren Nutzung durch Landwirte;
 - d) Unterstützung von Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden;
 - (da) von den Mitgliedstaaten festgelegte Strategien für intelligente Dörfer auszuarbeiten und umzusetzen;
 - (F) Unterstützung anderer Formen der Zusammenarbeit.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels nur Beihilfen zur Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen, gewähren, wenn sie eine neue Tätigkeit aufnehmen. An der Zusammenarbeit beteiligen sich mindestens zwei Akteure und tragen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 genannten spezifischen Ziele bei.
 3. Die Mitgliedstaaten können gemäß diesem Artikel die Kosten im Zusammenhang mit allen Aspekten der Zusammenarbeit decken.
 4. Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung als Gesamtbetrag nach diesem Artikel gewähren, der die Kosten der Zusammenarbeit und die Kosten der durchgeführten Maßnahmen abdeckt, oder sie können nur die Kosten der Zusammenarbeit abdecken und Mittel aus anderen Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums, nationale oder Unionsunterstützungsinstrumente für die Durchführung der Operationen verwenden. Wird die Unterstützung als Gesamtbetrag gezahlt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das durchgeführte Vorhaben den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen der Artikel 65, 66, 67, 68, 69, 70 oder 72 dieser Verordnung entspricht.

Im Falle von LEADER, die in Artikel 25 der Dachverordnung als von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung bezeichnet werden, gilt abweichend von Unterabsatz 1 Folgendes:

- a) die Unterstützung für alle Kosten, die für eine vorbereitende Unterstützung gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung und für die Umsetzung ausgewählter Strategien gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b und c

[Dachverordnung] in Betracht kommen, wird nur als Gesamtbetrag nach diesem Artikel
gewährt und

- (B) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durchgeführte Vorhaben, die aus Investitionen bestehen, den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen der Union im Rahmen der Art der Intervention für Investitionen gemäß Artikel 68 dieser Verordnung entsprechen.
6. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Art von Interventionen nicht ausschließlich unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen.
7. Im Falle einer Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebsnachfolge, insbesondere im Hinblick auf die Erneuerung der Generationen auf Betriebsebene, dürfen die Mitgliedstaaten nur Betriebsinhabern, die das Rentenalter erreicht haben, oder Betriebsinhabern, die dieses Alter bis zum Ende der Maßnahme erreichen werden, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Unterstützung gewähren.
8. Die Mitgliedstaaten beschränken die Unterstützung auf höchstens sieben Jahre mit Ausnahme von LEADER und kollektiven Umwelt- und Klimamaßnahmen in hinreichend begründeten Fällen, um die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zu erreichen.
- 8b. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für
- a) Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen mit einem oder mehreren Sätzen von höchstens 70 % der förderfähigen Kosten;
 - (B) Gründung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden zu 10 % der jährlich vermarkteten Erzeugung der Vereinigung oder Organisation mit einem Höchstbetrag von 100000 EUR pro Jahr. Die Unterstützung ist degressiv und beschränkt sich auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung.

Artikel 72

Wissensaustausch und Information

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher ausgeführten Bedingungen Unterstützung für den Austausch von Wissen und Informationen gewähren, um zu einem oder mehreren der in Artikel 6 genannten spezifischen Ziele oder des in Artikel 5 genannten Querschnittsziels beizutragen und dabei insbesondere den Schutz der Natur, der Umwelt und des Klimas, einschließlich Umwelterziehungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Unternehmen und Gemeinschaften im ländlichen Raum, zu fördern.
2. Die Unterstützung nach diesem Artikel kann die Kosten für alle einschlägigen Maßnahmen zur Förderung von Innovation, Ausbildung und Beratung sowie des Austauschs und der Verbreitung von Wissen und Informationen decken, unter anderem durch die Erstellung und Aktualisierung von Plänen und Studien mit dem Ziel des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen. Diese Maßnahmen tragen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele oder zum bereichsübergreifenden Ziel gemäß Artikel 5 bei.
 - 2a. Die Unterstützung von Beratungsdiensten wird nur für Beratungsdienste gewährt, die Artikel 13 Absatz 3 entsprechen.
3. Bei der Einrichtung von Beratungsdiensten können die Mitgliedstaaten eine Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags von höchstens 200000 EUR gewähren. Sie stellen sicher, dass die Unterstützung zeitlich begrenzt ist.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieser Art von Interventionen unterstützten Maßnahmen auf der Grundlage der im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 102 Buchstabe a Ziffer i bereitgestellten Beschreibung des AKIS beruhen und mit ihr übereinstimmen.

Abschnitt 2

Elemente, die für verschiedene Arten von Interventionen gelten

Artikel 73

Auswahl der Vorhaben

1. Nach Anhörung des in Artikel 111 genannten Begleitausschusses legen die Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans, gegebenenfalls regionale Verwaltungsbehörden oder benannte zwischengeschaltete Stellen Auswahlkriterien für Interventionen für folgende Interventionsarten fest: Investitionen, Errichtung von Junglandwirten, Neulandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Information. Diese Auswahlkriterien zielen darauf ab, die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit dem Zweck der Interventionen zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Auswahlkriterien für Investitionsvorhaben anzuwenden, die eindeutig auf Umweltzwecke ausgerichtet sind oder im Zusammenhang mit Restaurierungstätigkeiten realisiert werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann in hinreichend begründeten Fällen nach Anhörung des in Artikel 111 genannten Begleitausschusses eine andere Auswahlmethode festgelegt werden.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls der regionalen Verwaltungsbehörden oder der benannten zwischengeschalteten Stellen nach Absatz 1 lässt die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung] unberührt.
3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gewährt wird.
4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Vorhaben, die im Rahmen von Horizont 2020, Horizont Europa oder LIFE eine Exzellenzsiegelzertifizierung erhalten haben, keine Auswahlkriterien anzuwenden, sofern diese Vorhaben mit dem GAP-Strategieplan im Einklang stehen.

6. Ein Vorhaben kann ganz oder teilweise außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats, auch außerhalb der Union, durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des GAP-Strategieplans beiträgt.

Artikel 74

Besondere Vorschriften für Finanzinstrumente

1. Die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] kann im Rahmen der Interventionsarten gemäß den Artikeln 68, 69, 70, 71 und 72 der vorliegenden Verordnung gewährt werden.
2. Wird die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gewährt, so gelten die Definitionen von „Finanzinstrument“, „Finanzprodukt“, „Endempfänger“, „Holdingfonds“, „spezifischer Fonds“, „Leverage-Effekt“, „Multiplikator-Verhältnis“, „Verwaltungskosten“ und „Verwaltungsgebühren“ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] und Titel V Kapitel II Abschnitt 2 der genannten Verordnung.

Darüber hinaus finden die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 Anwendung.

3. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] können Betriebskapital, einschließlich eigenständiges Betriebskapital, förderfähige Ausgaben gemäß den Artikeln 68, 70, 71 und 72 der vorliegenden Verordnung sein, sofern es zu mindestens einem spezifischen Ziel beiträgt, das für die jeweilige Intervention relevant ist. Die Unterstützung für eigenständige Betriebskapitalfinanzierungen nach einem dieser Artikel kann gewährt werden, ohne dass der Endbegünstigte eine Unterstützung für andere Ausgaben im Rahmen desselben Artikels erhält.

Bei Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, darf der Gesamtbetrag der Unterstützung für Betriebskapital, die einem Endbegünstigten gewährt wird, ein Bruttosubventionsäquivalent von 200000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

4. Abweichend von den Artikeln 68, 70, 71 und 72 gelten die in diesen Bestimmungen festgelegten Fördersätze nicht für eigenständige Betriebskapitalfinanzierungen.

5. Förderfähige Ausgaben eines Finanzinstruments sind der Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben ohne zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5 oder – im Falle von Garantien – für Garantieverträge vom Finanzinstrument innerhalb des Förderzeitraums, sofern dieser Betrag
- a) Zahlungen an Endempfänger bei Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen;
 - (B) Mittel für ausstehende oder bereits fällige Garantieverträge zur Erfüllung möglicher Garantieforderungen, die auf der Grundlage einer Multiplikatorquote berechnet werden, die für die jeweiligen zugrunde liegenden ausbezahlten neuen Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen bei Endempfängern festgelegt wurde;
 - (C) Zahlungen an Endempfänger oder zugunsten von Endempfängern, bei denen Finanzinstrumente mit einem anderen Unionsbeitrag im Rahmen eines einzigen Finanzinstruments gemäß Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] kombiniert werden;
 - d) Zahlung von Verwaltungsgebühren und Erstattung der Verwaltungskosten, die den Einrichtungen, die das Finanzinstrument anwenden, entstanden sind.

Wird ein Finanzinstrument über aufeinander folgende Programmplanungszeiträume hinweg umgesetzt, so kann den Endempfängern oder zu Gunsten der Endbegünstigten, einschließlich Verwaltungskosten und -gebühren, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum getroffen wurden, Unterstützung gewährt werden, sofern diese Unterstützung den Förderfähigkeitsregeln des folgenden Programmplanungszeitraums entspricht. In diesen Fällen wird die Förderfähigkeit der in den Ausgabenerklärungen eingereichten Ausgaben gemäß den Regeln des jeweiligen Programmplanungszeitraums festgelegt.

Für die Zwecke von Buchstabe b dieses Absatzes werden die förderfähigen Ausgaben proportional gekürzt, wenn das Unternehmen, das die Garantien erhält, den geplanten Betrag der neuen Darlehen, Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalinvestitionen an Endempfänger nicht ausgezahlt hat. Die Multiplikatorquote kann überprüft werden, wenn dies durch spätere Änderungen der Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Eine solche Überprüfung hat keine rückwirkende Wirkung.

Für die Zwecke von Buchstabe d dieses Absatzes sind die Verwaltungsgebühren leistungsorientiert. Werden Einrichtungen, die einen Holdingfonds einsetzen, im Wege einer direkten Vergabe von Aufträgen gemäß Artikel 53 Absatz 2a der Verordnung (EU) [Dachverordnung] ausgewählt, so gilt der Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, die diesen Einrichtungen als förderfähige Ausgaben gemeldet werden können, einem Schwellenwert von bis zu 5 % des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die den Endempfängern in Form von Darlehen oder Garantieverträgen ausgezahlt werden, und bis zu 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die an Endempfänger im Rahmen von Eigenkapital- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen ausgezahlt werden.

Werden Einrichtungen, die einen spezifischen Fonds einsetzen, durch eine direkte Vergabe von Aufträgen gemäß Artikel 53 Absatz 2a der Verordnung (EU) [Dachverordnung] ausgewählt, so unterliegt der Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, die an diese Einrichtungen gezahlt werden können und die als förderfähige Ausgaben erklärt werden können, einem Schwellenwert von bis zu 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die den Endempfängern in Form von Darlehen oder Garantieverträgen ausgezahlt werden, und bis zu 15 % des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die an Endempfänger im Rahmen von Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalinvestitionen ausgezahlt werden.

Für die Zwecke von Buchstabe d dieses Absatzes wird die Höhe der Verwaltungskosten und -gebühren in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt, wenn die Stellen, die einen Holdingfonds oder bestimmte Mittel im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gemäß dem anwendbaren Recht durchführen, in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden und das Ergebnis der Ausschreibung widerspiegeln.

Werden den Endempfängern Vergleichsgebühren oder ein Teil davon in Rechnung gestellt, so werden sie nicht als zuschussfähige Ausgaben ausgewiesen.

Artikel 75

Verwendung des über InvestEU bereitgestellten ELER

1. Die Mitgliedstaaten können im Vorschlag für einen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 oder im Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 einen Betrag von bis zu 3 % der ursprünglichen Gesamtmittelausstattung des ELER für den GAP-Strategieplan zuweisen, der zu InvestEU beitragen und über die EU-Garantie und die InvestEU-Beratungsplattform bereitgestellt werden soll. Der GAP-Strategieplan enthält eine Begründung für die Nutzung des Programms „InvestEU“ und seinen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6, die im Rahmen des GAP-Strategieplans ausgewählt wurden.

Der zu InvestEU beigetragene Betrag wird im Einklang mit den Bestimmungen der InvestEU-Verordnung umgesetzt.

2. Die Mitgliedstaaten legen den Gesamtbeitrag für jedes Jahr fest. Für die Anträge auf Änderung eines GAP-Strategieplans können nur Mittel für künftige Jahre ermittelt werden.
3. Der in Absatz 1 genannte Betrag wird bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der [InvestEU-Verordnung] für die Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet. Die Mittelbindungen der Union für jede Beitragsvereinbarung können von der Kommission in Jahrestanchen zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027 eingegangen werden.
4. Wurde eine Beitragsvereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für einen im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 zugewiesenen Betrag geschlossen, so wird der entsprechende Betrag auf Antrag des Mitgliedstaats gemäß Artikel 107 im GAP-Strategieplan verwendet.

Die Beitragsvereinbarung über einen in Absatz 1 genannten Betrag, der im Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 zugewiesen wird, wird gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses zur Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans geschlossen.

5. Wurde eine Garantievereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] nicht innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung der Beitragsvereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt oder verlängert.

Wird die Beteiligung eines Mitgliedstaats an InvestEU eingestellt, so werden die jeweiligen Beträge, die als Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingezahlt werden, als interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung wiedereingezogen, und der Mitgliedstaat stellt einen Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans, um die wiedereingezogenen Beträge und die den künftigen Kalenderjahren gemäß Absatz 2 zugewiesenen Beträge zu verwenden.

Die Beendigung oder Änderung der Beitragsvereinbarung wird gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses zur Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans bis spätestens 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

6. Wurde eine Garantievereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] nicht innerhalb der in der Beitragsvereinbarung vereinbarten Frist, jedoch höchstens vier Jahre, nach Unterzeichnung der Garantievereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt, so wird die Beitragsvereinbarung geändert. Der Mitgliedstaat kann verlangen, dass Beträge, die zur EU-Garantie gemäß Absatz 1 beigetragen und in der Garantievereinbarung gebunden sind, aber nicht die zugrunde liegenden Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder andere risikotragende Instrumente abdecken, gemäß Absatz 5 behandelt werden.
7. Mittel, die von den zur EU-Garantie geleisteten Beträgen generiert oder ihnen zur Verfügung gestellt werden, werden dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt und für die Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele gemäß Absatz 1 in Form von Finanzinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.

8. Die automatische Aufhebungsfrist gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) [HZR] für die Beträge, die gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in einem GAP-Strategieplan wiederverwendet werden sollen, beginnt mit dem Jahr, in dem die entsprechenden Mittelbindungen getätigt werden.

Artikel 76

Angemessenheit und Genauigkeit der Zahlungsberechnung

Werden Zahlungen auf der Grundlage zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die entsprechenden Berechnungen angemessen und genau sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, gerechten und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt werden. Zu diesem Zweck führen die Stellen, die funktionell von den für die Umsetzung des GAP-Strategieplans zuständigen Behörden unabhängig sind und über entsprechendes Fachwissen verfügen, die Berechnungen durch oder bestätigen die Angemessenheit und Genauigkeit der Berechnungen.

Artikel 77

Formen der Finanzhilfen

1. Unbeschadet der Artikel 65, 66, 67 und 69 können Finanzhilfen nach diesem Kapitel in folgender Form gewährt werden:
 - a) Erstattung der förderfähigen Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind;
 - (B) Einheitskosten;
 - (C) Pauschalbeträge;
 - d) Pauschalfinanzierung.

2. Die Beträge für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Formen von Finanzhilfen werden wie folgt festgesetzt:
- a) eine gerechte, gerechte und überprüfbare Berechnungsmethode auf der Grundlage
 - (I) statistische Daten, sonstige objektive Informationen oder ein Sachverständigengutachten; oder
 - (II) überprüfte historische Daten der einzelnen Begünstigten; oder
 - (III) die Anwendung der üblichen Kostenrechnungsverfahren einzelner Begünstigter;
 - (B) Haushaltsentwürfe, die von Fall zu Fall erstellt und von der für die Maßnahme ausgewählten Stelle im Voraus vereinbart wurden;
 - (C) gemäß den Vorschriften für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die in der Unionspolitik für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten;
 - d) gemäß den Vorschriften für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die im Rahmen von Regelungen für Finanzhilfen angewandt werden, die ausschließlich von dem Mitgliedstaat für eine ähnliche Art von Vorhaben finanziert werden.
- 2a. Die Mitgliedstaaten können Empfängern Finanzhilfen zu Bedingungen gewähren, die gemäß dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, vollständig oder teilweise rückzahlbar sind, und zwar unter folgenden Bedingungen:
- a) die Rückzahlungen durch den Begünstigten erfolgen unter den von der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten vereinbarten Bedingungen;
 - (B) Die Mitgliedstaaten verwenden die vom Begünstigten zurückgezahlten Mittel für dasselbe spezifische Ziel des GAP-Strategieplans vor dem 31. Dezember 2029 entweder in Form von Finanzhilfen zu Bedingungen, in Form eines Finanzinstruments oder in einer anderen Form der Unterstützung. Die zurückgezahlten Beträge und Informationen über ihre Weiterverwendung werden in den letzten jährlichen Leistungsbericht aufgenommen;

- (C) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel in getrennter Buchführung oder unter geeigneten Buchführungscodes geführt werden;
- d) Die von den Begünstigten zurückgezahlten Unionsmittel, die von den Begünstigten jederzeit zurückgezahlt, jedoch nicht bis zum Ende des in Buchstabe b genannten Zeitraums wiederverwendet werden, werden gemäß Artikel 32 HzR an den Haushalt der Union zurückgezahlt.

Artikel 78

Übertragene Befugnisse für zusätzliche Anforderungen an Arten von Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch zusätzliche Anforderungen an die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen zu erlassen, die die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung betreffen:

- a) Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 in Bezug auf genetische Ressourcen und Tierschutz;
- (B) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 71 in Bezug auf die Spezifität des Endprodukts, den Zugang zum System, die Überprüfung verbindlicher Produktspezifikationen, die Transparenz des Systems und die Rückverfolgbarkeit der Produkte sowie die Anerkennung freiwilliger Zertifizierungssysteme durch die Mitgliedstaaten.

TITEL IV

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 79

EGFL- und ELER-Ausgaben

1. Der EGFL finanziert die Arten von Interventionen im Zusammenhang mit
 - a) Direktzahlungen gemäß Artikel 14;
 - (B) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III.
2. Aus dem ELER werden die Interventionsarten gemäß Titel III Kapitel IV und die technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 86 Absatz 3 finanziert.

Artikel 80

Förderfähigkeit der Ausgaben

1. Ausgaben kommen ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission folgt, für eine Beteiligung des EGFL in Betracht. Die ELER-Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Vorlage des GAP-Strategieplans, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2023 förderfähig.
- 1a. Ausgaben, die infolge einer Änderung eines GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen nach Genehmigung der Änderung durch die Kommission und ab dem von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 107 Absatz 7 festgelegten Datum für eine Unterstützung aus dem EGFL in Betracht.

2. Ausgaben, die infolge einer Änderung eines GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission oder ab dem Datum der Mitteilung der Änderung gemäß Artikel 107 Absatz 7a für eine Beteiligung aus dem ELER in Betracht.

Abweichend von Unterabsatz 1 und Artikel 73 Absatz 5 kann der GAP-Strategieplan in Fällen von Sofortmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen oder einer erheblichen und plötzlichen Änderung der sozioökonomischen Bedingungen des Mitgliedstaats oder der Region vorsehen, dass die Förderfähigkeit der aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des Plans mit dem Zeitpunkt beginnen kann, an dem das Ereignis eingetreten ist.

3. Ausgaben kommen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie von einem Begünstigten getätigt und bis zum 31. Dezember 2029 gezahlt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung aus dem ELER in Betracht, wenn die betreffende Beihilfe von der Zahlstelle bis zum 31. Dezember 2029 tatsächlich gezahlt wird.

Die Mitgliedstaaten legen den Beginn der Förderfähigkeit der dem Begünstigten entstandenen Kosten fest. Der Beginn darf nicht vor dem 1. Januar 2023 festgesetzt werden. Vorhaben können nicht unterstützt werden, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wird, unabhängig davon, ob alle entsprechenden Zahlungen geleistet wurden.

Abweichend von Unterabsatz 2 können Vorhaben im Zusammenhang mit der frühzeitigen Haltung von Sämlingsständen und der Haltung junger Stände im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Erreichung eines oder mehrerer der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f dieser Verordnung gemäß der Definition des Mitgliedstaats förderfähig sein, wenn sie vor der Antragstellung bei der Verwaltungsbehörde physisch abgeschlossen waren.

4. Sach- und Abschreibungskosten können vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen für eine Förderung im Rahmen des ELER in Betracht kommen.

Artikel 81

Mittelzuweisungen für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen

1. Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [HzR] darf der Gesamtbetrag für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen, die in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden können, die in Anhang IV festgelegte Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [HzR] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Unterabschnitt 2 Abschnitt 3 Kapitel II der vorliegenden Verordnung und vor Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung in einem Kalenderjahr gewährt werden kann, die in Anhang VI festgelegte Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Für die Zwecke des Artikels 86 Absätze 5, 6a und 6b wird die Mittelzuweisung für einen in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaat nach Abzug der in Anhang VI genannten Beträge und vor etwaigen Übertragungen gemäß Artikel 15 in Anhang VII festgelegt.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang IV und VII zu erlassen, um den Entwicklungen in Bezug auf den Gesamtbetrag der gewährten Direktzahlungen Rechnung zu tragen, einschließlich der Übertragungen gemäß den Artikeln 15 und 90, der Mittelübertragungen gemäß Artikel 82 Absatz 5 und etwaiger Abzüge, die zur Finanzierung von Interventionsarten in anderen Sektoren gemäß Artikel 82 Absatz 6 erforderlich sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 berücksichtigt die Anpassung von Anhang VII keine Übertragungen gemäß Artikel 15.

3. Der Betrag der indikativen Mittelzuweisungen je Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 88 für die Interventionsarten in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 14, die in einem Mitgliedstaat für ein Kalenderjahr zu gewähren sind, kann die in Anhang IV festgelegte Zuweisung dieses Mitgliedstaats um den geschätzten Betrag der Kürzung der im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe d) aufgenommenen Zahlungen übersteigen.

Artikel 82

Mittelzuweisungen für bestimmte Arten von Interventionen in bestimmten Sektoren

1. Die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionen im Weinsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V zugewiesen.
2. Die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionen im Bienenzuchtsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß Anhang VIII zugewiesen.
3. Die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionen im Hopfensektor, die Deutschland zugewiesen werden, beläuft sich gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) [HzR] auf 2188000 EUR pro Haushaltsjahr.
4. Die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven wird wie folgt zugewiesen:
 - a) 1066000 EUR pro Haushaltsjahr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) [HzR] für Griechenland;
 - (B) 554000 EUR pro Haushaltsjahr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) [HzR] für Frankreich; und
 - (C) 345590000 EUR pro Haushaltsjahr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) [HzR] für Italien.

5. Die betreffenden Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, die Gesamtmittelausstattung gemäß den Absätzen 3 und 4 auf ihre Mittelzuweisungen für Direktzahlungen zu übertragen. Diese Entscheidung darf nicht überprüft werden.

Für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Interventionsarten stehen die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für die Zuweisungen für Direktzahlungen nicht mehr zur Verfügung.

6. Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, bis zu 3 % ihrer Mittelzuweisungen für Direktzahlungen gemäß Anhang IV nach Abzug der in Anhang VI für Baumwolle verfügbaren Beträge für Arten von Interventionen in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz um bis zu 5 % zu erhöhen. In diesem Fall wird der Betrag, der dieser Erhöhung entspricht, von dem in Artikel 86 Absatz 5 Unterabsatz 1 festgesetzten Höchstbetrag abgezogen und nicht mehr für die Zuweisung an gekoppelte Einkommensstützungsarten von Interventionen gemäß Artikel 86 Absatz 5 zur Verfügung gestellt.

Der Betrag, der dem Prozentsatz der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen gemäß Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 entspricht und für Interventionsarten in anderen Sektoren für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet wird, gilt als Zuweisungen der Mitgliedstaaten je Haushaltsjahr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) [HZR] für Interventionsarten in anderen Sektoren.

7. Die Mitgliedstaaten können im Jahr 2025 ihre in Absatz 6 genannten Beschlüsse im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überprüfen.
8. Die im genehmigten GAP-Strategieplan festgelegten Beträge, die sich aus der Anwendung der Absätze 6 und 7 ergeben, sind in dem betreffenden Mitgliedstaat verbindlich.

Artikel 83

Mittelzuweisungen für Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der Gesamtbetrag der Unionsunterstützung für Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 beläuft sich auf 605544439600 EUR zu jeweiligen Preisen gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027³⁴.
2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel werden zur Finanzierung der Tätigkeiten der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) [HzR], einschließlich des Europäischen Netzes für die gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 113 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114 der vorliegenden Verordnung, verwendet. Diese Tätigkeiten können frühere Programmplanungszeiträume und nachfolgende Zeiträume des GAP-Strategieplans betreffen.
3. Die jährliche Aufteilung der in Absatz 1 genannten Beträge nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags nach Mitgliedstaaten ist in Anhang IX festgelegt.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IX zu erlassen, um die jährliche Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten zu überprüfen, um den einschlägigen Entwicklungen, einschließlich der Übertragungen gemäß den Artikeln 15 und 90, Rechnung zu tragen, um technische Anpassungen vorzunehmen, ohne die Gesamtzuweisungen zu ändern, oder um anderen Änderungen Rechnung zu tragen, die in einem Gesetzgebungsakt nach Erlass dieser Verordnung vorgesehen sind.

³⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2018) 322 final.

Artikel 84
ELER-Beitrag

In dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung eines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 106 Absatz 6 wird der Höchstbeitrag des ELER zu dem Plan festgelegt. Die ELER-Beteiligung wird auf der Grundlage des Betrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben ohne zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5 berechnet.

Artikel 85
ELER-Beteiligungssätze

1. In den GAP-Strategieplänen wird auf regionaler oder nationaler Ebene ein einheitlicher ELER-Beitragssatz festgelegt, der für alle Interventionen gilt.
2. Abweichend von Absatz 1 wird der maximale ELER-Beitragssatz wie folgt festgesetzt:
 - AA) 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen im Sinne von Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung];
 - a) 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
 - (BA) 60 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in Übergangsregionen im Sinne von Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung];
 - d) 43 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den anderen Regionen.

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt der Höchstbeitragssatz des ELER, wenn der im GAP-Strategieplan gemäß Absatz 2 festgelegte Satz niedriger ist,
 - AA) 65 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Zahlungen aufgrund natürlicher oder anderer gebietsspezifischer Sachzwänge gemäß Artikel 66;
 - a) 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Zahlungen gemäß Artikel 65 der vorliegenden Verordnung, für Zahlungen nach Artikel 67 der vorliegenden Verordnung, für die Unterstützung nichtproduktiver Investitionen gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung, für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung und für LEADER gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, die als von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] bezeichnet werden;
 - (B) 100 % für Vorhaben, die Mittel aus Mitteln erhalten, die gemäß den Artikeln 15 und 90 der vorliegenden Verordnung an den ELER überwiesen werden.
4. Der Mindestbeitragssatz des ELER beträgt 20 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.
5. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben schließen die zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5 aus.

Artikel 86

Mindest- und Höchstzuweisungen

1. Mindestens 5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX sind der LEADER vorbehalten, die als von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] bezeichnet wird.

Für den gesamten Zeitraum des GAP-Strategieplans dürfen die im Finanzplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegten gesamten ELER-Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht mehr als 95 % der gesamten ELER-Beteiligung zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX betragen. Diese von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigte finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

2. Mindestens 35 % des gesamten ELER-Beitrags zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX sind für Interventionen zur Erreichung der spezifischen und umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f dieser Verordnung und für den Tierschutz gemäß Absatz 1 Buchstabe i dieser Verordnung vorgesehen.

Zur Bestimmung des Beitrags zu dem in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz umfassen die Mitgliedstaaten Ausgaben für folgende Interventionen:

- a) 100 % für Verwaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 65;
- (B) 50 % für natürliche oder andere gebietsspezifische Einschränkungen gemäß Artikel 66;
- (C) 100 % für flächenspezifische Nachteile gemäß Artikel 67;
- d) 100 % für Investitionen nach Artikel 68, die mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie dem Tierschutz im Sinne von Absatz 1 Buchstabe i zusammenhängen.

Für den gesamten Zeitraum des GAP-Strategieplans dürfen die im Finanzplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegten gesamten ELER-Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Interventionen, 65 % der gesamten ELER-Beteiligung zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX nicht übersteigen. Diese von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigte finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Ausgaben für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage.

3. Höchstens 4 % des gesamten ELER-Beitrags zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX können zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 verwendet werden.

Der ELER-Beitrag kann für GAP-Strategiepläne auf 6 % erhöht werden, wenn sich der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu 1,1 Mrd. EUR beläuft.

Die technische Hilfe wird als Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Rahmen von Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) [HZR] erstattet. Dieser Pauschalsatz entspricht dem im GAP-Strategieplan für technische Hilfe festgelegten Prozentsatz der gemeldeten Gesamtausgaben.

4. Für jeden Mitgliedstaat ist der Mindestbetrag gemäß Anhang X für einen Beitrag zum Einzelziel „Anziehung von Junglandwirten und Erleichterung der Unternehmensentwicklung“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g vorgesehen. Auf der Grundlage der Analyse der Lage in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Bedrohungen („SWOT-Analyse“) und der Ermittlung des zu bewältigenden Bedarfs wird der Betrag für eine oder beide der folgenden Interventionsarten verwendet:
 - a) die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 27;

(B) die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a.

Zusätzlich zu den Interventionsarten gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten den in diesem Unterabsatz genannten Mindestbetrag für Investitionsinterventionen für Junglandwirte gemäß Artikel 68 verwenden, sofern ein höherer Stützungssatz gemäß Artikel 68 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii angewandt wird. Wird diese Möglichkeit genutzt, so werden höchstens 50 % der Ausgaben für Investitionen gemäß Satz 1 auf den zu reservierenden Mindestbetrag angerechnet.

Für jedes Kalenderjahr dürfen die Gesamtausgaben für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen mit Ausnahme der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 27 die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegte Mittelzuweisung für Direktzahlungen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen, gekürzt um den Teil von Anhang X, der im Rahmen der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte für das von den Mitgliedstaaten in ihrem Finanzplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigte Teil des Anhangs X für das betreffende Kalenderjahr reserviert ist. Diese Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

Für den gesamten Zeitraum des GAP-Plans dürfen die gesamten ELER-Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a gelten, die Gesamtbeteiligung des ELER zum GAP-Strategieplan gemäß Anhang IX, gekürzt um den Teil von Anhang X, der für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a für den gesamten Zeitraum des von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen und von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigten Zeitraums vorgesehen ist, nicht übersteigen. Diese Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

Beschließt ein Mitgliedstaat, von der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so wird der Anteil der Ausgaben für Investitionsinterventionen für Junglandwirte mit einem höheren Stützungssatz gemäß Artikel 68 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii, der von den Mitgliedstaaten in seinem Finanzplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegt und von der Kommission gemäß Artikel 106 oder Artikel 107 genehmigt wurde, für die Festlegung der finanziellen Obergrenze gemäß Unterabsatz 4 dieses Absatzes angerechnet.

5. Die indikativen Mittelzuweisungen für die gekoppelten Einkommensstützungsinterventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 sind auf höchstens 13 % der in Anhang VII genannten Beträge begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Zwecke der fakultativen gekoppelten Stützung mehr als 13 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II der genannten Verordnung verwenden, beschließen, für die Zwecke der gekoppelten Einkommensstützung mehr als 13 % des in Anhang VII genannten Betrags zu verwenden. Der sich daraus ergebende Prozentsatz darf den von der Kommission für die fakultative gekoppelte Stützung für das Antragsjahr 2018 genehmigten Prozentsatz nicht überschreiten.

Der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz kann um höchstens 2 Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem Prozentsatz entspricht, der die 13 % übersteigt, der Stützung für Eiweißpflanzen gemäß Titel III Kapitel II Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Der im genehmigten GAP-Strategieplan enthaltene Betrag, der sich aus der Anwendung der Unterabsätze 1, 2 und 3 ergibt, darf nicht überschritten werden.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr für die Finanzierung der gekoppelten Einkommensstützung zu verwenden.

6. Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [HzR] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat vor Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die im GAP-Strategieplan gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgesetzten Beträge nicht überschreiten.
- 6a. Mindestens 25 % der in Anhang VII festgelegten Mittelzuweisungen sind für jedes Kalenderjahr 2023 bis 2027 für Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 vorgesehen.

Übersteigt der von einem Mitgliedstaat für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorbehaltene Gesamtbetrag des ELER-Beitrags, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i betreffen, 30 % des gesamten ELER-Beitrags gemäß Anhang IX für den Zeitraum 2023-2027, so können die Mitgliedstaaten die Summe der nach Unterabsatz 1 zu reservierenden Beträge kürzen. Die Gesamtkürzung darf nicht höher sein als der Betrag, um den die im ersten Satz genannten 30 % überschritten werden.

Die Kürzung gemäß Unterabsatz 2 darf nicht zu einer Verringerung des jährlichen Betrags führen, der gemäß Unterabsatz 1 für die in Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 genannten Regelungen für das Klima und den Tierschutz für die Jahre 2023-2027 für die Jahre 2023-2027 um mehr als 50 % zu reservieren ist.

Abweichend von Unterabsatz 3 können die Mitgliedstaaten den gemäß Unterabsatz 1 zu reservierenden jährlichen Betrag um bis zu 75 % kürzen, wenn der Gesamtbetrag für Interventionen nach Artikel 65 während des Zeitraums mehr als 150 % der Summe der gemäß Unterabsatz 1 vor Anwendung von Unterabsatz 2 reservierten Beträge ausmacht.

Die Mitgliedstaaten können in den Kalenderjahren 2023 und 2024 gemäß Artikel 88 Absatz 3 einen Betrag in Höhe von bis zu 5 % der in Anhang VII für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Beträge verwenden, der gemäß diesem Absatz für die in Titel III Kapitel II Kapitel II Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 genannten Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz vorgesehen ist, um in diesem Jahr andere Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Abschnitt 2 zu finanzieren, sofern alle Möglichkeiten zur Verwendung der Mittel für die Systeme für Klima, Umwelt und Tierschutz ausgeschöpft sind.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten in den Kalenderjahren 2023 und 2024 gemäß Artikel 88 Absatz 3 die gemäß diesem Absatz für die in Titel III Kapitel II Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 genannten Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz vorbehaltene Beträge verwenden, um andere Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Abschnitt 2 über den in Unterabsatz 5 genannten Schwellenwert hinaus zu finanzieren, sofern alle Möglichkeiten zur Verwendung der Mittel für die Regelungen für das Klima, die Umwelt und den Tierschutz ausgeschöpft sind und die Bedingungen des Unterabsatzes 7 erfüllt sind.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 6 ändern die Mitgliedstaaten den GAP-Plan gemäß Artikel 107, um

- a) die gemäß diesem Absatz für die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 für die verbleibenden Jahre des Zeitraums reservierten Beträge um einen Betrag erhöhen, der mindestens dem Betrag entspricht, der gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Abschnitt 2 verwendet wird, und/oder
- (B) die für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehenen Beträge zu erhöhen, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des genannten Artikels betreffen, um einen Betrag, der mindestens dem Betrag entspricht, der für die Finanzierung anderer Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 verwendet wird. Zusätzliche Beträge, die gemäß diesem Unterabsatz für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehen sind, werden nicht berücksichtigt, wenn ein Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch macht.

Verwendet ein Mitgliedstaat bei der Anwendung des Unterabsatzes 5 für den Gesamtzeitraum 2023 und 2024 einen Betrag von mehr als 2,5 % der Summe der Mittelzuweisungen gemäß Anhang VII für 2023 und 2024 zur Finanzierung anderer Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2, so entschädigt der Mitgliedstaat die Beträge, die 2,5 % der Summe der Mittelzuweisungen gemäß Anhang VII für 2023 und 2024 übersteigen und zur Finanzierung anderer Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 verwendet werden, indem der GAP-Strategieplan gemäß Artikel 107 geändert wird, um

- a) die gemäß diesem Absatz für die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 für die verbleibenden Jahre des Zeitraums reservierten Beträge um einen Betrag zu erhöhen, der mindestens den Beträgen entspricht, die 2,5 % der Summe der Mittelzuweisungen gemäß Anhang VII für 2023 und 2024 übersteigen, oder
- (B) die für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehenen Beträge zu erhöhen, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des genannten Artikels betreffen, um einen Betrag, der mindestens dem Betrag entspricht, der 2,5 % der Summe der in Anhang VII für 2023 und 2024 festgesetzten Mittelzuweisungen übersteigt. Zusätzliche Beträge, die gemäß diesem Unterabsatz für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehen sind, werden nicht berücksichtigt, wenn ein Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Mitgliedstaaten können in den Kalenderjahren 2025 und 2026 gemäß Artikel 88 Absatz 3 einen Betrag in Höhe von bis zu 2 % der in Anhang VII für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Beträge verwenden, der gemäß diesem Absatz für die in Titel III Kapitel II Kapitel II Abschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 genannten Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz vorgesehen ist, um im selben Jahr andere Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Abschnitt 2 zu finanzieren, sofern alle Möglichkeiten zur Verwendung der Mittel für Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen ausgeschöpft sind und die Bedingungen des zehnten Unterabsatzes erfüllt sind.

Bei der Anwendung des neunten Unterabsatzes ändern die Mitgliedstaaten den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 107, um

- a) die gemäß diesem Absatz für die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 für die verbleibenden Jahre des Zeitraums reservierten Beträge um einen Betrag zu erhöhen, der mindestens dem Betrag entspricht, der für die Finanzierung anderer Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 gemäß Unterabsatz 9 verwendet wird, oder
- (B) die für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehenen Beträge zu erhöhen, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des genannten Artikels betreffen, um einen Betrag, der mindestens dem Betrag entspricht, der für die Finanzierung anderer Interventionen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 verwendet wird. Zusätzliche Beträge, die gemäß diesem Unterabsatz für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehen sind, werden nicht berücksichtigt, wenn ein Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch macht.

Für jedes Kalenderjahr ab dem Kalenderjahr 2025 dürfen die Gesamtausgaben für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen mit Ausnahme der Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegte Mittelzuweisung für Direktzahlungen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen, der um einen Betrag in Höhe von 23 % des Anhangs VII, der für Klimaregelungen vorgesehen ist, gekürzt wird; Umwelt und Tierschutz gemäß diesem Absatz für 2025 und 2026, was 25 % des Anhangs VII entspricht, das für Klimaschutz-, Umwelt- und Tierschutzregelungen gemäß diesem Absatz für 2027 vorgesehen ist, gegebenenfalls berichtigt um den Betrag, der sich aus der Anwendung der Unterabsätze 2, 3, 4, 7, 8 und 10 dieses Absatzes ergibt und von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, die von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigt wurden, festgelegt wurde. Diese Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

Im Fall der Anwendung von Artikel 86 Absatz 6a Unterabsätze 2, 3, 4, 7, 8 und 10 für den gesamten Zeitraum des GAP-Strategieplans die gesamten ELER-Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Ausnahme der für Interventionen gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 vorgesehenen Mittel, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des genannten Artikels nicht überschreiten dürfen, soweit diese Maßnahmen die in Anhang IX genannten spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz nicht überschreiten dürfen; verringert um die Beträge, die gemäß den Artikeln 65, 67 und 68 für Interventionen reserviert sind, soweit diese Interventionen die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und den Tierschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des genannten Artikels betreffen, nachdem die Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a nach Anwendung des zweiten, siebten, achten und zehnten Unterabsatzes dieses Absatzes von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegt und von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigt worden sind. Diese Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

- 6b. Mindestens 10 % der in Anhang VII genannten Beträge werden jährlich der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für die Nachhaltigkeit gemäß Artikel 26 vorbehalten.

Für jedes Kalenderjahr dürfen die Gesamtausgaben für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen mit Ausnahme der ergänzenden Umverteilungsertragsstützung für Nachhaltigkeit gemäß Artikel 26 die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegte Mittelzuweisung für Direktzahlungen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen, der um 10 % der Mittelzuweisung für Direktzahlungen für das betreffende Kalenderjahr gemäß Anhang VII dieser Verordnung gekürzt wird, gegebenenfalls berichtigt nach der Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Unterabsatz 1, wie von den Mitgliedstaaten in ihrem Finanzplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegt und von der Kommission gemäß Artikel 106 oder 107 genehmigt. Diese Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.

7. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan beschließen, gemäß der Verordnung (EU).../... [LIFE] einen bestimmten Anteil an der ELER-Zuweisung zu verwenden, um die Unterstützung zu mobilisieren und integrierte strategische Naturprojekte, die den Gemeinschaften der Landwirte zugute kommen, auszubauen und Maßnahmen zur transnationalen Lernmobilität von Menschen im Bereich der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu finanzieren, wobei der Schwerpunkt auf Junglandwirten und Frauen in ländlichen Gebieten liegt, im Einklang mit der Verordnung (EU).../... [Erasmus].

Artikel 87

Nachverfolgung der Klimaausgaben

1. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen bewertet die Kommission den Beitrag der Politik zu den Klimaschutzziele anhand einer einfachen und gemeinsamen Methodik.
2. Der Beitrag zum Ausgabenziel wird geschätzt, indem spezifische Gewichtungen angewandt werden, die je nachdem, ob die Unterstützung einen wesentlichen oder mäßigen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet, differenziert werden. Diese Gewichtungen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) 40 % für die Ausgaben im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der ergänzenden Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitte 2 und 3;
 - (B) 100 % für Ausgaben im Rahmen der in Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitt 4 genannten Regelungen für Klima und Umwelt;
 - (C) 100 % für Ausgaben für Interventionen gemäß Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Ausgaben gemäß Buchstabe d;
 - d) 40 % für Ausgaben für natürliche oder andere gebietsspezifische Sachzwänge gemäß Artikel 66.

- 2b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem 31. Dezember 2025 gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels zu erlassen, um die in Absatz 2 genannten Berichtigungskoeffizienten zu ändern, wenn eine solche Änderung gerechtfertigt ist, um die Ausgaben für Klima- und Umweltziele genauer zu verfolgen.

Artikel 88

Indikative Mittelzuweisungen

1. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan eine vorläufige Mittelzuweisung für jede Intervention und jedes Jahr fest. Diese indikative Mittelzuweisung entspricht der erwarteten Höhe der Zahlungen im Rahmen des GAP-Strategieplans, mit Ausnahme der erwarteten Zahlungen auf der Grundlage zusätzlicher nationaler Finanzierungen gemäß Artikel 103 Absatz 5 für die Intervention im betreffenden Haushaltsjahr.
2. Abweichend von Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten für die Interventionsarten in den in Artikel 39 Buchstabe a und Buchstaben d, e und f genannten Sektoren in ihrem GAP-Strategieplan die indikative Mittelzuweisung für jeden Sektor und jedes Jahr fest, die die erwartete Höhe der Zahlungen für die Interventionen in den einzelnen Sektoren pro Haushaltsjahr mit Ausnahme der erwarteten Zahlungen auf der Grundlage der nationalen finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 47 darstellt.
3. Die von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten indikativen Mittelzuweisungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, Mittel aus diesen indikativen Mittelzuweisungen als Mittel für andere Interventionen zu verwenden, ohne den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 107 zu ändern, sofern die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Artikel 81, 82, 83, 84, 86 und 89, sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr..../... [HzR-Verordnung] und insbesondere Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b eingehalten werden, und zwar
 - Finanzzuweisungen für Interventionen im Bereich Direktzahlungen werden für andere Interventionen in Form von Direktzahlungen verwendet;

- die Mittelzuweisungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden für andere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums verwendet.
- die Mittelzuweisungen für Interventionen im Bienenzuchtsektor und im Weinsektor werden nur für andere Interventionen in demselben Sektor verwendet;
- die Mittelzuweisungen für Interventionen in anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f werden für Interventionen in anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f verwendet, die im GAP-Strategieplan festgelegt sind, und die Verwendung hat keine Auswirkungen auf genehmigte operationelle Programme.

Für die Zwecke des ersten Gedankenstrichs können Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 19 zu gewähren, die Beträge, die auf der Grundlage des Wertes der im Kalenderjahr aktivierten Ansprüche zu zahlen sind, im Rahmen der für Interventionen im Rahmen der Grundeinkommensunterstützung für Nachhaltigkeit gemäß Artikel 89 Absatz 1a festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge linear erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 89

Geplante Stückbeträge und geplante Outputs

1. Die Mitgliedstaaten legen für jede Intervention, die in ihrem GAP-Strategieplan enthalten ist, einen oder mehrere geplante Einheitsbeträge fest. Der geplante Einheitsbetrag kann einheitlich oder durchschnittlich sein, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt. „Geplanter einheitlicher Einheitsbetrag“ ist der Wert, der für jeden entsprechenden Output zu zahlen ist. Der „geplante durchschnittliche Einheitsbetrag“ ist der Durchschnittswert der verschiedenen Einheitsbeträge, die für die entsprechenden Outputs zu zahlen sind.

Für Interventionen, die unter das integrierte System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung [HzR] fallen, werden einheitliche Einheitsbeträge festgelegt, es sei denn, einheitliche Einheitsbeträge sind angesichts der Konzeption und des Umfangs der Intervention nicht möglich oder angemessen. In diesem Fall werden die durchschnittlichen Einheitsbeträge festgelegt.

- 1a. Bei Interventionsarten in Form von Direktzahlungen können die Mitgliedstaaten für jeden für jede Intervention vorgesehenen Einheitsbetrag Höchst- oder Mindestbeträge je Einheit festlegen.

Der „mindest geplante Einheitsbetrag“ und „maximal geplanter Einheitsbetrag“ sind die Mindest- und Höchstsätze, die für die entsprechenden Outputs zu zahlen sind.

Bei der Festlegung der Höchst- oder Mindestbeträge für die Einheit oder beides können die Mitgliedstaaten diese Werte mit der nötigen Flexibilität rechtfertigen, um ungenutzte Mittel zu vermeiden.

Der in Artikel 121 Absatz 4a Buchstabe c genannte realisierte Einheitsbetrag darf nur unter dem geplanten Einheitsbetrag oder dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, wenn dieser Betrag festgelegt ist, um zu verhindern, dass die Mittel für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 81 Absatz 1 überschritten werden.

2. Bei Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums können die Mitgliedstaaten bei Verwendung der geplanten durchschnittlichen Einheitsbeträge einen maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag festlegen.

Der „maximal geplante durchschnittliche Einheitsbetrag“ ist der Höchstbetrag, der für die entsprechenden Outputs im Durchschnitt zu zahlen ist.

3. Werden für eine Intervention unterschiedliche Einheitsbeträge festgesetzt, so gelten die Absätze 1a und 2 für jeden relevanten Einheitsbetrag dieser Intervention.

4. Die Mitgliedstaaten legen die jährlichen geplanten Outputs für jede Intervention fest, die für jeden geplanten einheitlichen oder durchschnittlichen Einheitsbetrag quantifiziert wird. Im Rahmen einer Intervention können die jährlichen geplanten Outputs auf aggregierter Ebene für alle Einheitsbeträge oder für Gruppen von Einheitsbeträgen bereitgestellt werden.

Artikel 90

Flexibilität zwischen Direktzahlungszuweisungen und ELER-Zuweisungen

1. Im Rahmen ihres Vorschlags für einen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen,
 - a) bis zu 25 % der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Direktzahlungen gemäß Anhang IV nach Abzug der in Anhang VI für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 für die Jahre 2023 bis 2026 festgelegten Zuweisungen für Baumwolle für die ELER-Zuweisung in den Haushaltsjahren 2024-2027; oder
 - (B) bis zu 25 % der vom Mitgliedstaat für den ELER in den Haushaltsjahren 2024-2027 zugewiesenen Mittelzuweisungen für Direktzahlungen gemäß Anhang IV für die Kalenderjahre 2023 bis 2026.

Der Prozentsatz der Übertragung von der Zuweisung eines Mitgliedstaats für Direktzahlungen auf seine Zuweisung für den ELER gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a kann erhöht werden durch:

- a) bis zu 15 Prozentpunkte, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Aufstockung für ELER-finanzierte Maßnahmen zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f verwenden;
- (B) bis zu 2 Prozentpunkte, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Erhöhung gemäß Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b verwenden.

Der Prozentsatz der Übertragung von der Zuweisung eines Mitgliedstaats für den ELER auf seine Zuweisung für Direktzahlungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann für Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen je Hektar unter 90 % des Unionsdurchschnitts auf 30 % angehoben werden. Diese Bedingung ist für Bulgarien, Estland, Spanien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Finnland und Schweden erfüllt.

2. In den in Absatz 1 genannten Beschlüssen wird der Prozentsatz gemäß Absatz 1 festgelegt, der je Kalenderjahr variieren kann.
3. Die Mitgliedstaaten können im Jahr 2025 ihre in Absatz 1 genannten Beschlüsse im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überprüfen.

TITEL V

GAP-STRATEGIEPLAN

KAPITEL I

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 91

GAP-Strategiepläne

Die Mitgliedstaaten erstellen gemäß dieser Verordnung GAP-Strategiepläne zur Durchführung der aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Unterstützung der Union zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele.

Jeder Mitgliedstaat erstellt unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen einen einheitlichen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Werden Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene festgelegt, so sorgt der Mitgliedstaat für die Kohärenz und Kohärenz mit den Elementen des auf nationaler Ebene erstellten GAP-Strategieplans. Die auf regionaler Ebene festgelegten Elemente müssen in den einschlägigen Abschnitten des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 angemessen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 und einer Bewertung des Bedarfs gemäß Artikel 96 legt die Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen eine Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 fest, in der quantitative Ziele und Etappenziele festgelegt werden, um die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 zu erreichen. Die Ziele werden anhand eines gemeinsamen Satzes von Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I festgelegt.

Um diese Ziele zu erreichen, legen die Mitgliedstaaten Interventionen auf der Grundlage der Interventionsarten gemäß Titel III fest.

Jeder GAP-Strategieplan erstreckt sich auf den Zeitraum 2023-2027.

Artikel 92

Höhere Ambitionen in Bezug auf umwelt- und klimabezogene Ziele

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, durch ihre GAP-Strategiepläne und insbesondere durch die Elemente der Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a einen größeren Gesamtbeitrag zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f im Vergleich zum Gesamtbeitrag zur Erreichung des Ziels gemäß Artikel 110 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch Unterstützung im Rahmen des EGFL und des ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 zu leisten.
2. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren GAP-Strategieplänen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, wie sie den in Absatz 1 genannten größeren Gesamtbeitrag erzielen wollen. Diese Erläuterung stützt sich auf relevante Informationen, wie die in Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a bis f und in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b genannten Elemente sowie die erwarteten Verbesserungen gegenüber den in Anhang I aufgeführten relevanten Wirkungsindikatoren.

Artikel 94

Verfahrensvorschriften

1. Die Mitgliedstaaten erstellen die GAP-Strategiepläne auf der Grundlage transparenter Verfahren gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen im Einklang mit ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen.

2. Die für die Aufstellung des GAP-Strategieplans zuständige Stelle des Mitgliedstaats stellt sicher, dass
 - gegebenenfalls sind die zuständigen Behörden auf regionaler Ebene wirksam an der Ausarbeitung des GAP-Plans beteiligt; und
 - die für Umwelt und Klima zuständigen Behörden sind wirksam an der Ausarbeitung der Umwelt- und Klimaaspekte des Plans beteiligt.
3. Jeder Mitgliedstaat organisiert eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden. Die Partnerschaft umfasst mindestens folgende Partner:
 - a) die zuständigen Behörden auf regionaler und lokaler Ebene sowie andere Behörden, einschließlich der für Umwelt- und Klimafragen zuständigen Behörden;
 - (B) Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Vertretern des Agrarsektors;
 - (C) einschlägige Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten beteiligen diese Partner wirksam an der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne und konsultieren gegebenenfalls die einschlägigen Interessenträger, auch in Bezug auf die in Artikel 12 genannten Mindeststandards.

4. Die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch ihre Regionen, und die Kommission arbeiten zusammen, um eine wirksame Koordinierung bei der Umsetzung der GAP-Strategiepläne unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der geteilten Mittelverwaltung zu gewährleisten.
- 4a. Die Organisation und Durchführung der Partnerschaft erfolgt gemäß dem auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erlassenen Rechtsakt.

KAPITEL II

INHALT DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 95

Inhalt der GAP-Strategiepläne

1. Jeder GAP-Strategieplan enthält Abschnitte zu folgenden Punkten:
 - a) die Bewertung des Bedarfs;
 - (B) die Interventionsstrategie;
 - (C) die gemeinsamen Elemente mehrerer Interventionen;
 - d) die in der Strategie festgelegten Direktzahlungen, sektoralen und ländlichen Entwicklungsmaßnahmen;
 - (e) Ziel- und Finanzpläne;
 - (F) das Governance- und Koordinierungssystem;
 - (g) die Elemente, die die Modernisierung der GAP gewährleisten;
 - (ha) wenn Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene festgelegt werden, eine kurze Beschreibung der nationalen und regionalen Struktur der Mitgliedstaaten und insbesondere der Elemente auf nationaler und regionaler Ebene.

2. Jeder GAP-Strategieplan enthält folgende Anhänge:
 - a) Anhang I über die Ex-ante-Bewertung und die strategische Umweltprüfung (SEA) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG;

- (B) Anhang II zur SWOT-Analyse;
 - (C) Anhang III über die Konsultation der Partner;
 - d) gegebenenfalls Anhang IV über die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
 - (e) Anhang V über die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellte zusätzliche nationale Finanzierung;
 - (F) gegebenenfalls Anhang VI über nationale Übergangsbeihilfen.
3. Die Durchführungsbestimmungen für den Inhalt der Abschnitte und Anhänge der GAP-Strategiepläne gemäß den Absätzen 1 und 2 sind in den Artikeln 96 bis 103 festgelegt.

Artikel 96

Bedarfsermittlung

Die Bewertung des Bedarfs gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a umfasst Folgendes:

- a) Zusammenfassung der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2;
- (B) Ermittlung des Bedarfs für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 auf der Grundlage der Belege aus der SWOT-Analyse. Alle sich aus der SWOT-Analyse ergebenden Bedürfnisse sind zu beschreiben, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des GAP-Strategieplans berücksichtigt werden oder nicht;
- (C) im Hinblick auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte spezifische Ziel der Förderung tragfähiger Einkommen und Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe eine Bewertung des Bedarfs in Bezug auf eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Direktzahlungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Betriebsstruktur, und in Bezug auf das Risikomanagement;
- d) gegebenenfalls eine Analyse der Bedürfnisse bestimmter geografischer Gebiete wie der Regionen in äußerster Randlage, der Berggebiete und der Inselgebiete;

- (e) Priorisierung des Bedarfs, einschließlich einer fundierten Begründung der getroffenen Entscheidungen, die gegebenenfalls die Gründe abdecken, warum bestimmte ermittelte Bedürfnisse im GAP-Strategieplan nicht oder teilweise berücksichtigt werden.

Bei den spezifischen Umwelt- und Klimazielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f werden bei der Bewertung die nationalen Umwelt- und Klimapläne berücksichtigt, die sich aus den in Anhang XI genannten Rechtsinstrumenten ergeben.

Die Mitgliedstaaten verwenden für diese Bewertung aktuelle und zuverlässige Daten und verwenden, soweit verfügbar, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten.

Artikel 97

Interventionsstrategie

1. Die Interventionsstrategie gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe b enthält für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1, das im GAP-Strategieplan behandelt wird, Folgendes:
 - a) Zielvorgaben und zugehörige Etappenziele für die relevanten Ergebnisindikatoren, die der Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner Bedarfsermittlung verwendet. Der Wert dieser Ziele ist im Hinblick auf die Bewertung des Bedarfs gemäß Artikel 96 zu begründen. In Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten spezifischen Ziele werden die Ziele aus den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Erläuterungen abgeleitet;
 - (B) Interventionen auf der Grundlage der Interventionsarten gemäß Titel III sind darauf ausgerichtet, die spezifische Situation in dem betreffenden Gebiet nach einer soliden Interventionslogik zu berücksichtigen, die durch die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 125, die SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 und die Bewertung des Bedarfs gemäß Artikel 96 unterstützt wird;

- (C) Elemente, aus denen hervorgeht, wie die Interventionen die Ziele erreichen und wie sie miteinander kohärent und kompatibel sind;
 - d) Elemente, die belegen, dass die Zuweisung von Finanzmitteln für die Interventionen des GAP-Strategieplans gerechtfertigt und angemessen ist, um die gesetzten Ziele zu erreichen, und steht im Einklang mit dem Finanzplan gemäß Artikel 100.
2. Die Interventionsstrategie muss die Kohärenz der Strategie und die Komplementarität der Interventionen zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 unter Beweis stellen, indem sie Folgendes vorsieht:
- a) ein Überblick über die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans, in dem Folgendes beschrieben wird:
 - i für jede in Anhang III aufgeführte GLÖZ-Norm die Art und Weise, wie die Unionsnorm umgesetzt wird, einschließlich der folgenden Elemente:
Zusammenfassung der Praxis im landwirtschaftlichen Betrieb, des räumlichen Geltungsbereichs, der Art der Betriebsinhaber, die der Norm unterliegen, und gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Praxis zur Erreichung des Hauptziels der GLÖZ-Norm beiträgt;
 - II den Gesamtbeitrag der Konditionalität zu den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;
 - III die Komplementarität zwischen den einschlägigen Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 65 Absatz 5, der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen, einschließlich der Unterstützung des ökologischen Landbaus, im Hinblick auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;
 - IV die Art und Weise, wie der in Artikel 92 festgelegte größere Gesamtbeitrag erreicht werden kann;

- v wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans dazu beitragen und mit den langfristigen nationalen Zielen in Einklang stehen soll, die in den in Anhang XI genannten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben.

Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 mit der Richtlinie 2000/60/EG vereinbar sind;

- (C) in Bezug auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g genannte spezifische Ziel wird eine Übersicht über die einschlägigen Interventionen und spezifischen Bedingungen für Junglandwirte gemäß dem GAP-Strategieplan, wie sie in Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27, Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 71 Absatz 7 festgelegt sind, vorgelegt. Die Mitgliedstaaten beziehen sich insbesondere auf Artikel 86 Absatz 4, wenn sie den Finanzplan für die Arten von Interventionen gemäß den Artikeln 27, 68 und 69 vorlegen. In der Übersicht wird auch allgemein das Zusammenspiel mit den nationalen Instrumenten erläutert, um die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verbessern;
- ca. in Bezug auf das in Artikel 6 Buchstabe a genannte spezifische Ziel eine Übersicht darüber, wie das Ziel einer gerechteren Verteilung und einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung, die Betriebsinhabern im Rahmen des GAP-Strategieplans zu gewähren ist, behandelt wird, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 rechtfertigen.

Diese Übersicht befasst sich gegebenenfalls auch mit der Kohärenz und Komplementarität der Territorialisierung der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit mit Unterstützung im Rahmen anderer Interventionen, insbesondere der Zahlungen für natürliche oder andere gebietspezifische Sachzwänge gemäß Artikel 66.

- d) einen Überblick über die sektorbezogenen Interventionen, einschließlich der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 und die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III, mit einer Begründung für die Ausrichtung auf die betreffenden Sektoren, die Liste der Interventionen je Sektor, ihre Komplementarität sowie mögliche spezifische zusätzliche Ziele im Zusammenhang mit den Interventionen auf der Grundlage der Interventionsarten in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III;
 - (e) gegebenenfalls eine Erläuterung, welche Interventionen dazu beitragen sollen, einen kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement zu gewährleisten;
 - (F) gegebenenfalls eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen je Intervention und Fonds;
 - (Fa) einen Überblick darüber, wie der GAP-Strategieplan zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Verringerung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i beiträgt, einschließlich der Ausgangsbedingungen und der Komplementarität zwischen der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen;
 - (FB) eine Erläuterung, wie die Interventionen und Elemente, die mehreren Interventionen gemeinsam sind, zu einer Vereinfachung für die Endbegünstigten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.
- 2a. Werden Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene festgelegt, so gewährleistet die Interventionsstrategie die Kohärenz und Kohärenz dieser Elemente mit den Elementen des auf nationaler Ebene erstellten GAP-Strategieplans.

Artikel 98

Gemeinsame Elemente mehrerer Interventionen

Der Abschnitt über die gemeinsamen Elemente mehrerer Interventionen gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe c umfasst:

- a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Definitionen und Bedingungen sowie die Mindestanforderungen für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 15a;
- (C) eine Beschreibung des Einsatzes von „technischer Hilfe“ gemäß Artikel 86 Absatz 3 und Artikel 112 sowie eine Beschreibung der GAP-Netze gemäß Artikel 113;
- ca. in Bezug auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 die von den Mitgliedstaaten festgelegte Definition der ländlichen Gebiete, die im GAP-Strategieplan verwendet werden;
- d) weitere Umsetzungsinformationen, insbesondere:
 - (I) eine kurze Beschreibung der Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche und gegebenenfalls des Funktionierens der Reserve;
 - (II) gegebenenfalls die Verwendung des geschätzten Produkts der Kürzung der Direktzahlungen gemäß Artikel 15;
 - (IV) den Beschluss und seine Begründung hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2a, Artikel 26 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 27 Absatz 3b sowie Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 HzR;

(IIB) gegebenenfalls die Entscheidung und die Beschreibung ihrer wichtigsten Elemente in Bezug auf die Durchführung von Artikel 15b;

III) einen Überblick über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementarität zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Unionsfonds.

Artikel 99

Interventionen

Der Abschnitt über jede Intervention, die in der Strategie gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe d festgelegt ist, einschließlich der auf regionaler Ebene durchgeführten Interventionen umfasst:

- a) die Art der Interventionen, zu denen sie gehört;
- (B) der räumliche Geltungsbereich;
- (C) die spezifische Ausgestaltung oder Anforderungen dieser Maßnahme, die einen wirksamen Beitrag zu dem/den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Einzelziel(en) gewährleisten. Bei Umwelt- und Klimainterventionen muss die Artikulation mit den Anforderungen an die Konditionalität zeigen, dass die Praktiken einander ergänzen und sich nicht überschneiden;
- d) die Bedingungen für die Förderfähigkeit;
- (da) die Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I, zu denen die Intervention unmittelbar und erheblich beitragen sollte;
- (e) für jede Intervention, die auf den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionsarten beruht, wie sie die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 dieser Verordnung und Anhang II dieser Verordnung erfüllt, und für jede Intervention, die nicht auf den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionsarten beruht, unabhängig davon, ob und wenn ja, wie sie die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 6.5 oder des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft beachtet;

- (F) einen Outputindikator und die jährlichen geplanten Outputs für die Intervention gemäß Artikel 89 Absatz 4;
- (g) die geplanten jährlichen einheitlichen oder durchschnittlichen Einheitsbeträge gemäß Artikel 89 Absatz 1 und gegebenenfalls die in Artikel 89 Absatz 1a und Absatz 2 genannten Mindest- oder Höchstbeträge der geplanten Einheit;
- (GA) eine Erläuterung, wie die geplanten Einheitsbeträge und gegebenenfalls die geplanten Höchst- oder Mindesteinheitsbeträge oder beides gemäß Artikel 89 Absätze 1, 1a und 2 festgesetzt wurden;
- (GB) gegebenenfalls:
 - (I) Form und Höhe der Unterstützung;
 - (II) die Methode zur Berechnung der geplanten Unterstützungseinheitsbeträge und deren Zertifizierung gemäß Artikel 76;
- (h) die jährliche Mittelzuweisung für die Intervention gemäß Artikel 88 Absatz 1 oder für Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe a und Artikel 39 Buchstaben d, e und f, die jährliche Mittelzuweisung für den betreffenden Sektor gemäß Artikel 88 Absatz 2. Gegebenenfalls ist eine Aufschlüsselung der für Finanzhilfen und für Finanzierungsinstrumente geplanten Beträge vorzusehen;
- (I) Angabe, ob die Intervention nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und einer Prüfung staatlicher Beihilfen unterliegt.

Artikel 100

Ziel- und Finanzpläne

1. Der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e genannte Zielplan besteht aus einer zusammenfassenden Tabelle mit den Zielen und Etappenzielen gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a.

2. Der Finanzplan gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e enthält eine Übersichtstabelle, die Folgendes enthält:
- a) die Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Interventionsarten für Direktzahlungen gemäß Artikel 81 Absatz 1, für die Interventionsarten für Wein gemäß Artikel 82 Absatz 1, für Imkerei gemäß Artikel 82 Absatz 2 und für Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 83 Absatz 3 mit einer Angabe der jährlichen und der Gesamtbeträge, die die Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Anforderungen an die Mindestzuweisungen gemäß Artikel 86 reserviert haben;
 - (B) die Übertragungen der unter Buchstabe a genannten Beträge zwischen Interventionsarten in Form von Direktzahlungen und Interventionsarten für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 90 und etwaige Abzüge der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen zur Bereitstellung von Beträgen für Interventionsarten in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt VII gemäß Artikel 82 Absatz 6;
 - (C) die Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für die Interventionsarten für Olivenöl gemäß Artikel 82 Absatz 4 und für Hopfen gemäß Artikel 82 Absatz 3 und für Hopfen gemäß Artikel 82 Absatz 3 und falls diese Interventionsarten nicht durchgeführt werden, die Entscheidung, die entsprechenden Mittelzuweisungen in die Zuweisung der Direktzahlungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 82 Absatz 5 aufzunehmen;
 - ca. gegebenenfalls Übertragung der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten aus dem ELER für die Unterstützung im Rahmen von InvestEU gemäß Artikel 75 der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EU) Nr..../... [Lebensdauer] oder gemäß der Verordnung (EU) Nr..../... [Erasmus] gemäß Artikel 86 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung.
 - (CB) gegebenenfalls die für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage vorgesehenen Beträge.

Zusätzlich zu Unterabsatz 1 enthält ein detaillierter Finanzplan für jedes Haushaltsjahr die folgenden Tabellen, die mit Artikel 99 Buchstaben f und h in Einklang stehen:

- a) eine Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Interventionsarten in Form von Direktzahlungen nach Übertragungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c auf der Grundlage der indikativen Mittelzuweisungen je Interventionsart und Intervention, unter Angabe der geplanten Outputs, der geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge und gegebenenfalls der geplanten Höchst- oder Mindesteinheitsbeträge für jede Intervention gemäß Artikel 89 Absätze 1 und 1a. Gegebenenfalls enthält die Aufschlüsselung den Betrag der Reserve für Zahlungsansprüche.

Das geschätzte Gesamtprodukt der Kürzung der Zahlungen gemäß Artikel 15 wird angegeben.

Unter Berücksichtigung der Verwendung des geschätzten Produkts der Kürzung der Zahlungen gemäß Artikel 15 und Artikel 81 Absatz 3 werden diese indikativen Mittelzuweisungen, die damit verbundenen geplanten Outputs und die entsprechenden geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge vor Kürzung der Zahlungen festgelegt.

- (B) eine Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen für die Interventionsarten gemäß Titel III Kapitel III je Intervention und Angabe der geplanten Ergebnisse;

- (C) Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Übertragungen auf und von Direktzahlungen gemäß Buchstabe b, nach Interventionsarten und Interventionen, einschließlich der Summen für den Zeitraum, wobei auch der anwendbare ELER-Beitragssatz angegeben ist, aufgeschlüsselt nach Interventionsarten und gegebenenfalls nach Art der Region. Im Falle der Übertragung von Mitteln aus den Direktzahlungen sind die durch die Übertragung finanzierten Interventionen oder Teile der Intervention anzugeben. In dieser Tabelle sind auch die geplanten Outputs je Intervention und die geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge sowie gegebenenfalls die in Artikel 89 Absätze 1 und 2 genannten Höchstbeträge der durchschnittlichen Einheit anzugeben. Gegebenenfalls enthält die Tabelle auch eine Aufschlüsselung der für Finanzierungsinstrumente geplanten Finanzhilfen und Beträge. Die Beträge für technische Hilfe sind ebenfalls anzugeben;

Artikel 101

Governance- und Koordinierungssysteme

Der Abschnitt über die Verwaltungs- und Koordinierungssysteme gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe f umfasst:

- a) die Ermittlung aller Leitungsgremien gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) [HzR] sowie gegebenenfalls der Verwaltungsbehörde und der regionalen Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 110;
- (B) Ermittlung und Rolle der zwischengeschalteten Stellen gemäß Artikel 110 Absatz 4;
- (C) Informationen über die Kontrollsysteme und Sanktionen gemäß Titel IV der Verordnung (EU) [HzR], einschließlich:
- (I) das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) [HzR];

- (II) das Kontroll- und Sanktionssystem für die Konditionalität gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) [HzR];
 - III) die für die Kontrollen zuständigen Kontrollstellen;
- d) einen Überblick über die Überwachungs- und Berichterstattungsstruktur.

Artikel 102

Modernisierung

In dem Abschnitt über die Elemente, die die Modernisierung der GAP gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe g gewährleisten, werden die Elemente des GAP-Strategieplans zur Unterstützung der Modernisierung des Agrarsektors und der GAP hervorgehoben und insbesondere Folgendes enthalten:

- a) einen Überblick darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem in Artikel 5 Unterabsatz 2 genannten bereichsübergreifenden allgemeinen Ziel im Zusammenhang mit der Förderung und dem Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten beitragen wird, insbesondere durch
 - (I) eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des AKIS
 - (II) eine Beschreibung, wie Beratungsdienste gemäß Artikel 13, Forschungs- und GAP-Netze gemäß Artikel 113 zusammenarbeiten, um Beratung, Wissensflüsse und Innovationsdienstleistungen bereitzustellen, und wie die im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 72 oder anderen einschlägigen Interventionen geförderten Maßnahmen in AKIS integriert werden;
- (B) eine Beschreibung der Strategie für die Entwicklung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum und für den Einsatz dieser Technologien zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen des GAP-Strategieplans.

Artikel 103

Anhänge

1. Anhang I des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 125 und der SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments³⁵ und des Rates sowie eine Begründung für ihre Nichtberücksichtigung sowie einen Link zum vollständigen Ex-ante-Bewertungsbericht und zum SEA-Bericht.
2. Anhang II des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b enthält eine SWOT-Analyse der aktuellen Lage des unter den GAP-Strategieplans fallenden Gebiets.

Die SWOT-Analyse stützt sich auf die derzeitige Lage des unter den GAP-Strategieplans fallenden Bereichs und umfasst für jedes in Artikel 6 Absatz 1 genannte spezifische Ziel eine Gesamtbeschreibung der aktuellen Lage des unter den GAP-Strategieplans fallenden Gebiets auf der Grundlage gemeinsamer Kontextindikatoren und anderer quantitativer und qualitativer aktueller Informationen wie Studien, frühere Evaluierungsberichte, sektorale Analysen und Erfahrungen aus früheren Erfahrungen.

Gegebenenfalls umfasst die SWOT-Analyse eine Analyse territorialer Aspekte, einschließlich regionaler Besonderheiten, unter Hervorhebung der Gebiete, die speziell auf Interventionen ausgerichtet sind, sowie eine Analyse sektoraler Aspekte, insbesondere für die Sektoren, die bestimmten Interventionen oder sektoralen Programmen unterliegen.

Darüber hinaus wird in dieser Beschreibung in Bezug auf jedes allgemeine und spezifische Ziel gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 Folgendes hervorgehoben:

- a) im Bereich des GAP-Strategieplans ermittelte Stärken;
- (B) festgestellte Mängel im Bereich des GAP-Strategieplans;

³⁵ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

- (C) im Bereich des GAP-Strategieplans ermittelte Chancen;
- d) im Bereich des GAP-Strategieplans ermittelte Bedrohungen.

Für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten spezifischen Ziele bezieht sich die SWOT-Analyse auf die nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI genannten Rechtsinstrumenten ergeben.

Im Hinblick auf das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g genannte spezifische Ziel, Junglandwirte anzulocken, umfasst die SWOT-Analyse eine kurze Analyse des Zugangs zu Land, der Landmobilität und der Landsanierung, des Zugangs zu Finanzmitteln und Krediten sowie des Zugangs zu Wissen und Beratung.

Für das allgemeine Querschnittsziel in Bezug auf die Förderung und den Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung und die Förderung ihrer Akzeptanz gemäß Artikel 5 Unterabsatz 2 enthält die SWOT-Analyse auch relevante Informationen über das Funktionieren des AKIS und damit zusammenhängende Strukturen.

3. Anhang III des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c enthält die Ergebnisse der Konsultation der Partner und insbesondere der zuständigen Behörden auf regionaler und lokaler Ebene sowie eine kurze Beschreibung der Durchführung der Konsultation.
4. Gegebenenfalls enthält Anhang IV des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d eine kurze Beschreibung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und deren Komplementarität mit den anderen Interventionen des GAP-Strategieplans.
5. Anhang V des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe e enthält Folgendes:
 - a) eine kurze Beschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je Intervention und Angabe der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; und

- (B) Erläuterung der Komplementarität mit den Interventionen des GAP-Strategieplans; und
 - (C) Angabe, ob die zusätzliche nationale Finanzierung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und einer Prüfung staatlicher Beihilfen unterliegt.
 - d) die nationale finanzielle Unterstützung im Obst- und Gemüsektor gemäß Artikel 47.
6. Gegebenenfalls enthält Anhang VI des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d die folgenden Angaben zur nationalen Übergangshilfe:
- a) die jährliche sektorspezifische Finanzausstattung für jeden Sektor, für den eine nationale Übergangshilfe gewährt wird;
 - (B) gegebenenfalls der Höchstsatz je Einheit der Unterstützung für jedes Jahr des Zeitraums;
 - (C) gegebenenfalls Angaben über den gemäß Artikel 132a Absatz 2 Unterabsatz 2 geänderten Bezugszeitraum;
 - d) eine kurze Beschreibung der Komplementarität der nationalen Übergangshilfe mit den Interventionen des GAP-Strategieplans.

Artikel 104

Übertragene Befugnisse für den Inhalt des GAP-Strategieplans

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 bis zum 31. Dezember 2023 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Kapitels hinsichtlich des Inhalts des GAP-Strategieplans und seiner Anhänge zu erlassen. Diese Befugnis beschränkt sich strikt auf die Bewältigung der Probleme der Mitgliedstaaten.

Artikel 105

Durchführungsbefugnisse für den Inhalt des GAP-Strategieplans

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Darstellung der in den Artikeln 96 bis 103 in GAP-Strategieplänen beschriebenen Elemente erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III

ANNAHME UND ÄNDERUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 106

Annahme des GAP-Strategieplans

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens am 1. Januar 2022 einen Vorschlag für einen GAP-Strategieplan mit dem in Artikel 95 genannten Inhalt vor.
2. Die Kommission bewertet den vorgeschlagenen GAP-Strategieplan in Bezug auf seine Vollständigkeit, seine Kohärenz und Kohärenz mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, mit dieser Verordnung und den gemäß der Verordnung (EU) [HzR] erlassenen Bestimmungen, ihren wirksamen Beitrag zu den in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Zielen und ihre Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und Wettbewerbsverzerrungen, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und die Verwaltung. Bei der Bewertung geht es insbesondere um die Angemessenheit der Strategie des GAP-Strategieplans, die entsprechenden spezifischen Ziele, Ziele, Interventionen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Erreichung der spezifischen Ziele des GAP-Strategieplans durch die vorgeschlagenen Interventionen auf der Grundlage der SWOT-Analyse und der Ex-ante-Bewertung. Die Bewertung beruht ausschließlich auf Rechtsakten, die für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind.

3. Je nach den Ergebnissen der Bewertung gemäß Absatz 2 kann die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des GAP-Strategieplans Bemerkungen an die Mitgliedstaaten richten.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen und ändert gegebenenfalls den vorgeschlagenen Plan.

4. Die Kommission genehmigt den vorgeschlagenen GAP-Strategieplan, sofern die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und der Plan mit Artikel 9 und den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [HzR] sowie den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vereinbar ist.
5. Die Genehmigung jedes GAP-Strategieplans erfolgt spätestens sechs Monate nach seiner Vorlage durch den betreffenden Mitgliedstaat.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die in Artikel 101 Buchstabe c und in den Anhängen I bis IV des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Angaben.

In hinreichend begründeten Fällen kann ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, einen GAP-Strategieplan zu genehmigen, der nicht alle Elemente enthält. In diesem Fall gibt der betreffende Mitgliedstaat die fehlenden Teile des GAP-Strategieplans an und legt indikative Ziele und Finanzpläne gemäß Artikel 100 für den gesamten GAP-Strategieplan vor, um die Gesamtkohärenz und Kohärenz des Plans nachzuweisen. Die fehlenden Elemente des GAP-Strategieplans werden der Kommission als Änderung des Plans gemäß Artikel 107 innerhalb eines Zeitraums vorgelegt, der drei Monate nach Genehmigung nicht überschreiten sollte.

6. Jeder GAP-Strategieplan wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt.
7. Die GAP-Strategiepläne haben erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkungen.

Artikel 107

Änderung des GAP-Strategieplans

1. Die Mitgliedstaaten können der Kommission Anträge auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne vorlegen.
2. Anträge auf Änderung der GAP-Strategiepläne sind ordnungsgemäß zu begründen und insbesondere die erwarteten Auswirkungen der Änderungen des Plans auf die Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele darzulegen. Sie werden von dem geänderten Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, begleitet.
3. Die Kommission bewertet die Kohärenz der Änderung mit dieser Verordnung und den auf der Grundlage dieser Verordnung sowie mit der Verordnung (EU) [HzR] erlassenen Bestimmungen und ihren wirksamen Beitrag zu den spezifischen Zielen.
4. Die Kommission genehmigt die beantragte Änderung eines GAP-Strategieplans, sofern die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und der geänderte Plan mit Artikel 9 und den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [HzR] sowie den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vereinbar ist.
5. Die Kommission kann innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags auf Änderung des GAP-Strategieplans Bemerkungen machen. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen.
6. Die Genehmigung eines Antrags auf Änderung eines GAP-Strategieplans erfolgt spätestens drei Monate nach seiner Vorlage durch den Mitgliedstaat.

7. Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans kann einmal pro Kalenderjahr vorbehaltlich möglicher Ausnahmen gemäß dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 109 festgelegt werden. Darüber hinaus können während der Laufzeit des GAP-Strategieplans drei weitere Anträge auf Änderung des Plans eingereicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge auf Änderung der fehlenden Elemente gemäß Artikel 106 Absatz 5.

Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans in Bezug auf Artikel 15 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 7 und Artikel 90 Absatz 3 gilt nicht für die in Unterabsatz 1 vorgesehene Beschränkung.

Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans in Bezug auf Artikel 15 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 7 und Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf den EGFL wird ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das Jahr seiner Genehmigung durch die Kommission folgt, und nach der jeweiligen Änderung der Mittelzuweisungen gemäß Artikel 81 Absatz 2 wirksam.

Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans in Bezug auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf den ELER wird nach Genehmigung durch die Kommission und nach der jeweiligen Änderung der Mittelzuweisungen gemäß Artikel 83 Absatz 4 wirksam.

Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans für den EGFL, mit Ausnahme von Anträgen gemäß Unterabsatz 3, wird ab einem von dem Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt wirksam, der später als der Zeitpunkt der Genehmigung durch die Kommission liegt. Die Mitgliedstaaten können für verschiedene Elemente der Änderung unterschiedliche Wirkungstermine festlegen. Bei der Festlegung dieses Datums berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in diesem Artikel festgelegten Fristen für das Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit, dass Landwirte und andere Begünstigte ausreichend Zeit haben, um der Änderung Rechnung zu tragen. Der geplante Zeitpunkt wird von dem Mitgliedstaat mit dem Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans angegeben und unterliegt der Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 8.

- 7a. Abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und 8 bis 9 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten jederzeit Änderungen an Elementen ihres GAP-Strategieplans vornehmen und vornehmen, die sich auf Interventionen nach Titel III Kapitel IV beziehen, einschließlich der Förderbedingungen solcher Interventionen, die nicht zu Änderungen der in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele führen. Sie teilen der Kommission diese Änderungen bis zu dem Zeitpunkt mit, zu dem sie sie anwenden, und nehmen sie in den nächsten Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans gemäß Absatz 1 auf.
8. Jede Änderung des GAP-Strategieplans wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt.
9. Unbeschadet des Artikels 80 haben Änderungen der GAP-Strategiepläne erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkungen.
10. Berichtigungen rein sachlicher oder redaktioneller Art oder offensichtliche Fehler, die die Umsetzung der Politik nicht beeinträchtigen, und die Intervention gelten nicht als Antrag auf Änderung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Berichtigungen mit.

Artikel 107a

Überprüfung der GAP-Strategiepläne

Wird eine Änderung eines der in Anhang XI aufgeführten Rechtsinstrumente vorgenommen, so bewertet jeder Mitgliedstaat, ob sein GAP-Strategieplan entsprechend geändert werden sollte, insbesondere die Erläuterungen gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v und die in dieser Erklärung genannten weiteren Elemente des Plans. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderung im Falle einer in Anhang XI aufgeführten Richtlinie oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn der Änderung im Falle einer in Anhang XI aufgeführten Verordnung das Ergebnis ihrer Bewertung mit und unterbreitet erforderlichenfalls einen Antrag auf Änderung seines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 Absatz 2. Diese Änderung wird nicht auf die in Artikel 107 Absatz 7 festgelegte Obergrenze angerechnet.

Artikel 108

Berechnung der Fristen für Maßnahmen der Kommission

Wird für die Zwecke dieses Kapitels eine Frist für eine Maßnahme der Kommission festgesetzt, so beginnt diese Frist, wenn alle Informationen, die den Anforderungen dieser Verordnung und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Vorschriften entsprechen, vorgelegt wurden.

Diese Frist umfasst nicht:

- a) der Zeitraum, der an dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen oder ein Ersuchen um überarbeitete Dokumente übermittelt und an dem Tag endet, an dem der Mitgliedstaat der Kommission antwortet;
- (B) bei Änderungen gemäß Artikel 107 Absatz 7 Unterabsatz 2 die Frist für den Erlass des delegierten Rechtsakts zur Änderung der Mittelzuweisungen gemäß Artikel 81 Absatz 2.

Artikel 109

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Kapitels zu erlassen, um

- (B) Verfahren und Fristen für die Vorlage der GAP-Strategiepläne;
- (C) die Bestimmung der Fälle, für die die Höchstzahl der in Artikel 107 Absatz 7 genannten Änderungen nicht berücksichtigt wird.

TITEL VI

KOORDINIERUNG UND GOVERNANCE

Artikel 110

Verwaltungsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für seinen GAP-Strategieplan eine nationale Verwaltungsbehörde (im Sinne dieser Verordnung als „Verwaltungsbehörde“).

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen regionale Verwaltungsbehörden benennen, die für einige oder alle in Absatz 2 genannten Aufgaben zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das betreffende Verwaltungs- und Kontrollsystem so eingerichtet wurde, dass es eine klare Zuweisung und Aufgabentrennung zwischen der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls den regionalen Verwaltungsbehörden und anderen Stellen gewährleistet. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass das System während des gesamten Zeitraums des GAP-Strategieplans wirksam funktioniert.

2. Die Verwaltungsbehörde ist für die effiziente, wirksame und korrekte Verwaltung und Umsetzung des GAP-Strategieplans zuständig. Sie stellt insbesondere sicher, dass
 - a) es gibt ein elektronisches Informationssystem gemäß Artikel 117;
 - (B) Begünstigte und andere an der Durchführung von Interventionen beteiligte Stellen:
 - (I) über ihre Verpflichtungen, die sich aus der gewährten Beihilfe ergeben, unterrichtet werden und gegebenenfalls ein gesondertes Buchführungssystem oder einen angemessenen Buchführungscode für alle Transaktionen im Zusammenhang mit einem Vorhaben aufrechterhält;
 - (II) sind sich der Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung von Daten an die Verwaltungsbehörde und die Aufzeichnung von Outputs und Ergebnissen bewusst;

- (C) die betreffenden Begünstigten werden gegebenenfalls durch elektronische Mittel mit klaren und präzisen Informationen über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 festgelegten Mindeststandards für GLÖZ bereitgestellt, die auf Betriebsebene anzuwenden sind;
- d) die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 125 entspricht dem Bewertungs- und Überwachungssystem und wird der Kommission vorgelegt;
- (e) der in Artikel 126 genannte Evaluierungsplan besteht, dass die Ex-post-Bewertung gemäß dem genannten Artikel innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass diese Bewertungen mit dem Überwachungs- und Bewertungssystem übereinstimmen und dem in Artikel 111 genannten Begleitausschuss und der Kommission vorgelegt werden;
- (F) dem Begleitausschuss die Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Überwachung der Umsetzung des GAP-Strategieplans im Lichte seiner spezifischen Ziele und Prioritäten erforderlich sind;
- (g) der jährliche Leistungsbericht, einschließlich aggregierter Überwachungstabellen, erstellt und der Kommission nach Vorlage des Berichts an den Begleitausschuss gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [HRZ] vorgelegt wird;
- (h) es werden einschlägige Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen der Kommission zu den jährlichen Leistungsberichten ergriffen;
- (I) die Zahlstelle erhält vor der Genehmigung der Zahlungen alle erforderlichen Informationen, insbesondere über die angewandten Verfahren und alle Kontrollen im Zusammenhang mit für die Finanzierung ausgewählten Interventionen;

- (J) die Begünstigten im Rahmen von Interventionen, die aus dem ELER finanziert werden, mit Ausnahme von flächen- und tierbezogenen Interventionen, erkennen die erhaltene finanzielle Unterstützung an, einschließlich der angemessenen Verwendung des EU-Emblems gemäß den von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Vorschriften;
- (K) für den GAP-Strategieplan, auch über das nationale GAP-Netz, wird bekannt gemacht, indem Folgendes informiert wird:
 - (I) potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, an der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beteiligte Stellen und die betreffenden Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen, hinsichtlich der Möglichkeiten des GAP-Strategieplans und der Regeln für den Zugang zur Finanzierung des GAP-Strategieplans und
 - (II) die Begünstigten und die breite Öffentlichkeit der Union unterstützen die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans.

Bei Unterstützung, die aus dem EGFL finanziert wird, verwenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die vom ELER verwendeten Sichtbarkeits- und Kommunikationsinstrumente und -strukturen.

3. Sind die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten regionalen Verwaltungsbehörden für die in Absatz 2 genannten Aufgaben zuständig, so sorgt die Verwaltungsbehörde für eine angemessene Koordinierung zwischen diesen Behörden, um die Kohärenz und Kohärenz des GAP-Strategieplans zu gewährleisten.
4. Die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die regionalen Verwaltungsbehörden gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 können Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen. In diesem Fall behält die delegierende Behörde die volle Verantwortung für die Effizienz und Korrektheit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben und stellt sicher, dass geeignete Bestimmungen vorhanden sind, die es der anderen Stelle ermöglichen, alle für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen zu erhalten.

5. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der in Absatz 2 Buchstaben j und k genannten Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 111
Begleitausschuss

1. Jeder Mitgliedstaat richtet innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Genehmigung eines GAP-Strategieplans einen nationalen Ausschuss ein, der die Umsetzung des GAP-Strategieplans überwacht.

Jeder Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Koordinierung mit regionalen Begleitausschüssen, die gemäß Absatz 4a eingesetzt werden, sowie Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz umfasst.

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und prüft alle Fragen, die sich auf die Fortschritte des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele auswirken.

Der Mitgliedstaat veröffentlicht die Geschäftsordnung und die Stellungnahmen des Begleitausschusses.

2. Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung des Begleitausschusses und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der zuständigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie der Vertreter der in Artikel 94 Absatz 3 genannten Partner.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat eine Abstimmung.

Der Mitgliedstaat veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses online.

Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an den Arbeiten des Begleitausschusses teil.

3. Der Begleitausschuss prüft insbesondere:

- a) Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben;
- (B) alle Fragen, die sich auf die Leistung des GAP-Strategieplans und die zur Bewältigung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen auswirken, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Endbegünstigten;
- (C) die Elemente der Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] und das Strategiepapier gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Dachverordnung];
- d) Fortschritte bei der Durchführung von Bewertungen, Synthesen von Bewertungen und etwaigen Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen;
- (da) relevante Informationen über die Leistung des GAP-Strategieplans des nationalen GAP-Netzes;
- (e) Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- (F) gegebenenfalls Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Begünstigte.

4. Der Begleitausschuss gibt seine Stellungnahme zu folgenden Themen ab:

- (B) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben;

- (C) die jährlichen Leistungsberichte;
 - d) den Evaluierungsplan und dessen Änderungen;
 - (e) Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des GAP-Strategieplans.
- 4b. Werden Elemente auf regionaler Ebene eingerichtet, so kann der Mitgliedstaat regionale Begleitausschüsse einsetzen, um die Umsetzung der regionalen Elemente zu überwachen und dem nationalen Ausschuss diesbezüglich Informationen zu übermitteln. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für diese Regionalausschüsse in Bezug auf die auf regionaler Ebene festgelegten Elemente.

Artikel 112

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

1. Auf Initiative eines Mitgliedstaats kann der ELER Maßnahmen unterstützen, die für die wirksame Verwaltung und Durchführung der Unterstützung im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan erforderlich sind, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der nationalen GAP-Netze gemäß Artikel 113 Absatz 1. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können sich auf die frühere Programmplanung und die darauf folgenden Zeiträume des GAP-Strategieplans beziehen.
2. Maßnahmen der federführenden Fondsbehörde gemäß Artikel 25 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] können auch unterstützt werden, sofern die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] eine Unterstützung aus dem ELER umfasst.
3. Die technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten finanziert nicht Zertifizierungsstellen im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EU) [HzR].

Artikel 113

Netze der gemeinsamen Agrarpolitik auf europäischer und nationaler Ebene

1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission ein nationales Netz für die gemeinsame Agrarpolitik (nationales GAP-Netz) ein, um Organisationen und Verwaltungen, Berater, Forscher und andere Innovationsakteure sowie andere Akteure im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene zu vernetzen. Das nationale GAP-Netz baut auf den bestehenden Netzwerkerfahrungen und -praktiken in den Mitgliedstaaten auf.
2. Die Kommission richtet ein europäisches Netz für die gemeinsame Agrarpolitik (Europäisches GAP-Netz) für die Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Verwaltungen im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums auf Unionsebene ein.
3. Die Vernetzung über die GAP-Netze hat folgende Ziele:
 - a) die Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger in die Umsetzung der GAP-Strategiepläne und gegebenenfalls in deren Gestaltung zu verstärken;
 - (B) die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der GAP-Strategiepläne und beim Übergang zu einem leistungsbasierten Umsetzungsmodell zu begleiten;
 - (BA) Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Umsetzung der GAP-Strategiepläne;
 - (C) Beitrag zur Information der Öffentlichkeit und der potenziellen Begünstigten über die GAP und die Finanzierungsmöglichkeiten;
 - d) Förderung der Innovation in der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums und Unterstützung des Peer-to-Peer-Lernens sowie der Einbeziehung und Interaktion aller Beteiligten in den Prozess des Wissensaustauschs und des Wissensaufbaus;

- (e) Beitrag zur Überwachung und Bewertung von Kapazitäten und Tätigkeiten;
- (F) Beitrag zur Verbreitung der Ergebnisse der GAP-Strategiepläne.

Das unter Buchstabe c genannte Ziel wird insbesondere über die nationalen GAP-Netze angegangen.

4. Die GAP-Netze haben im Hinblick auf die Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele folgende Aufgaben:
- a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Maßnahmen und bewährte Verfahren, die im Rahmen der GAP-Strategiepläne umgesetzt oder unterstützt werden, sowie Analyse der Entwicklungen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 relevant sind;
 - (B) Beitrag zum Kapazitätsaufbau der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Umsetzung der GAP-Strategiepläne beteiligt sind, einschließlich der Überwachungs- und Bewertungsprozesse;
 - (e) Schaffung von Plattformen, Foren und Veranstaltungen, um den Erfahrungsaustausch zwischen Interessenträgern und Peer-to-Peer-Lernen zu erleichtern, einschließlich gegebenenfalls des Austauschs mit Netzwerken in Drittländern;
 - (F) Sammlung von Informationen und Erleichterung ihrer Verbreitung sowie Vernetzung finanzieller Strukturen und Projekte, wie lokale Aktionsgruppen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) [Dachverordnung], operationelle Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114 Absatz 4 und gleichwertige Strukturen und Projekte;
 - (g) Unterstützung von Kooperationsprojekten zwischen operationellen EIP-Gruppen, lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung] oder ähnlichen lokalen Entwicklungsstrukturen, einschließlich transnationaler Zusammenarbeit;

- (h) Schaffung von Verbindungen zu anderen von der Union finanzierten Strategien oder Netzen;
 - (I) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP und Ausarbeitung eines späteren GAP-Strategieplans;
 - (J) im Falle nationaler GAP-Netze, die sich an den Tätigkeiten des Europäischen GAP-Netzes beteiligen und dazu beitragen;
 - (ja) im Falle des europäischen GAP-Netzes Zusammenarbeit mit den nationalen GAP-Netzen und Beitrag zu den Tätigkeiten der nationalen GAP-Netze.
5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Organisationsstruktur und des Betriebs des europäischen GAP-Netzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 114

Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

2. Ziel der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP) ist es, Innovationen zu fördern und den Wissensaustausch zu verbessern. Die EIP unterstützt das in Artikel 3 Buchstabe k genannte AKIS durch die Verknüpfung von Politiken und Instrumenten zur Beschleunigung der Innovation.
3. Die EIP trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele oder des bereichsübergreifenden Ziels gemäß Artikel 5 bei.
4. Sie hat insbesondere
- a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verknüpfung von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis und Förderung der breiteren Nutzung verfügbarer Innovationsmaßnahmen;
 - (B) Verknüpfung von Innovationsakteuren und -projekten;

- (C) Förderung einer schnelleren und umfassenderen Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten und Landwirten; und
- d) die wissenschaftliche Gemeinschaft über die Forschungsbedürfnisse der landwirtschaftlichen Praxis informieren.

Operative EIP-Gruppen, die im Rahmen der in Artikel 71 genannten Art der Zusammenarbeit unterstützt werden, sind Teil der EIP. Jede operationelle Gruppe erstellt einen Plan für ein innovatives Projekt, das zu entwickeln oder durchzuführen ist. Das innovative Projekt stützt sich auf das interaktive Innovationsmodell, das als Schlüsselprinzipien gilt:

- a) Entwicklung innovativer Lösungen, die sich auf die Bedürfnisse der Landwirte oder der Forstwirte konzentrieren, wobei gleichzeitig die Wechselwirkungen in der gesamten Lieferkette, wo dies sinnvoll ist, angegangen werden;
- (B) Zusammenführung von Partnern mit ergänzenden Kenntnissen wie Landwirten, Beratern, Forschern, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination, die am besten zur Erreichung der Projektziele geeignet ist; und
- (C) das gesamte Projekt mitentscheiden und mitgestalten.

Operative Gruppen können auf transnationaler Ebene, einschließlich grenzüberschreitender Ebene, tätig werden. Die geplante Innovation kann auf neuen, aber auch auf traditionellen Praktiken in einem neuen geografischen oder ökologischen Kontext beruhen.

Die operationellen Gruppen verbreiten eine Zusammenfassung ihrer Pläne und der Ergebnisse ihrer Projekte, insbesondere über die GAP-Netze.

TITEL VII

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

KAPITEL I

LEISTUNGSRAHMEN

Artikel 115

Festlegung des Leistungsrahmens

1. Unter der geteilten Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Kommission wird ein Leistungsrahmen geschaffen, der die Berichterstattung, Überwachung und Bewertung der Leistung des GAP-Strategieplans während seiner Durchführung ermöglicht.
2. Der Leistungsrahmen umfasst folgende Elemente:
 - a) eine Reihe gemeinsamer Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren gemäß Artikel 7, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und jährliche Leistungsberichterstattung herangezogen werden;
 - (B) Ziele und jährliche Etappenziele, die in Bezug auf das jeweilige spezifische Ziel unter Verwendung der einschlägigen Ergebnisindikatoren festgelegt wurden;
 - (C) Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung;
 - d) regelmäßige Berichterstattung über die Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten;
 - (F) Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Bewertungen sowie alle anderen Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

Artikel 116

Ziele des Leistungsrahmens

Ziel des Leistungsrahmens ist es,

- a) Bewertung der Auswirkungen, der Wirksamkeit, der Effizienz, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts der GAP;
- (C) Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der GAP-Strategiepläne;
- d) Bewertung der Auswirkungen, Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Interventionen der GAP-Strategiepläne;
- (e) Unterstützung eines gemeinsamen Lernprozesses im Zusammenhang mit Überwachung und Evaluierung.

Artikel 117

Elektronisches Informationssystem

Die Mitgliedstaaten richten ein sicheres elektronisches Informationssystem ein oder nutzen ein bestehendes Informationssystem, in dem sie wichtige Informationen über die Umsetzung des GAP-Strategieplans, die für die Überwachung und Bewertung erforderlich sind, aufzeichnen und aufbewahren, insbesondere zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Ziele, einschließlich Informationen über jeden Begünstigten und jedes Vorhaben.

Artikel 118

Bereitstellung von Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen der Interventionen des GAP-Strategieplans und lokaler Aktionsgruppen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde oder anderen Stellen, die beauftragt werden, Aufgaben in ihrem Namen wahrzunehmen, alle für die Überwachung und Bewertung des GAP-Strategieplans erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass umfassende, zeitnahe und zuverlässige Datenquellen geschaffen werden, um eine wirksame Weiterverfolgung der politischen Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele unter Verwendung von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren zu ermöglichen.

Artikel 119

Überwachungsverfahren

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen die Umsetzung des GAP-Strategieplans und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans auf der Grundlage der Output- und Ergebnisindikatoren.

Artikel 120

Durchführungsbefugnisse für den Leistungsrahmen

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zum Inhalt des Leistungsrahmens. Diese Rechtsakte umfassen andere als die in Anhang I aufgeführten Indikatoren, die für eine angemessene Überwachung und Bewertung der Politik erforderlich sind, die Methoden für die Berechnung der Indikatoren gemäß Anhang I und außerhalb des Anhangs I sowie die erforderlichen Bestimmungen, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II

JÄHRLICHE LEISTUNGSBERICHTE

Artikel 121

Jährliche Leistungsberichte

1. Die Mitgliedstaaten legen gemäß [Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) [HzR]] einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr vor.

Der letzte jährliche Leistungsbericht, der gemäß [Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) HzR] vorzulegen ist, enthält eine Zusammenfassung der während des Durchführungszeitraums durchgeführten Bewertungen.

3. Um zulässig zu sein, enthält der jährliche Leistungsbericht alle Angaben gemäß den Absätzen 4, 4a, 5, 5a, 5b und 6 sowie gegebenenfalls 4b. Unbeschadet der in der Verordnung (EU) HzR vorgesehenen jährlichen Abrechnungsverfahren unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage des jährlichen Leistungsberichts, falls er nicht zulässig ist, andernfalls als zulässig.
4. Die jährlichen Leistungsberichte enthalten wichtige qualitative und quantitative Informationen über die Umsetzung des GAP-Strategieplans unter Bezugnahme auf Finanzdaten, Output- und Ergebnisindikatoren, gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene.
- 4a. Die in Absatz 4 genannten quantitativen Angaben umfassen:
 - a) die realisierten Outputs;

- (B) die in der Jahresrechnung gemeldeten und für die unter Buchstabe a genannten Outputs relevanten Ausgaben vor Anwendung von Sanktionen oder sonstigen Kürzungen sowie für den ELER unter Berücksichtigung der Neuzuweisung annullierter oder wiedereingezogener Mittel gemäß Artikel 55 der Verordnung [HzR];
- (C) das Verhältnis zwischen den unter Buchstabe b genannten Ausgaben und den unter Buchstabe a genannten relevanten Outputs („realisierter Einheitsbetrag“);
- d) Ergebnisse und Entfernung zu den entsprechenden Etappenzielen gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a.

Die in den Buchstaben a, b und c genannten Informationen werden für die Zwecke des Leistungsabschlusses nach dem im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 99 Buchstabe g festgelegten Einheitsbetrag aufgeschlüsselt. Bei Outputindikatoren, die nur für die Überwachung gemäß Anhang I verwendet werden, sind nur die unter Buchstabe a genannten Informationen aufzunehmen.

- 4b. Bei Interventionen, die nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung [HzR] fallen, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 4a beschließen, in jedem jährlichen Leistungsbericht Folgendes vorzulegen:
 - a) entweder die durchschnittlichen Einheitsbeträge für die im vorangegangenen Haushaltsjahr ausgewählten Vorhaben und die damit verbundene Anzahl von Outputs und Ausgaben; oder
 - (B) das Verhältnis zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben ohne zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5, gebunden für Vorhaben, für die im vorangegangenen Haushaltsjahr Zahlungen geleistet wurden, und den realisierten Outputs sowie der damit verbundenen Anzahl von Outputs und Ausgaben.

Diese Informationen werden von der Kommission für die Zwecke der Artikel 38 und 52 der Verordnung [HzR] für jedes Jahr verwendet, in dem die betreffenden Vorhaben ausgezahlt werden.

5. Die in Absatz 4 genannten qualitativen Informationen umfassen:
- a) eine Zusammenfassung des Stands der Umsetzung des GAP-Strategieplans für das vorangegangene Haushaltsjahr;
 - (B) alle Fragen, die sich auf die Leistung des GAP-Strategieplans auswirken, insbesondere in Bezug auf Abweichungen von Etappenzielen, gegebenenfalls unter Angabe von Gründen und gegebenenfalls Beschreibung der getroffenen Maßnahmen.
- 5a. Für die Zwecke des Artikels 52 Absatz 2 der Verordnung [HzR] können die Mitgliedstaaten beschließen, auch unter die in Absatz 4 genannten qualitativen Informationen aufzunehmen:
- a) Begründung eines etwaigen Überschusses des realisierten Einheitsbetrags im Vergleich zum entsprechenden geplanten Einheitsbetrag oder gegebenenfalls dem in Artikel 89 dieser Verordnung genannten Höchstbetrag der geplanten Einheit; oder
 - (B) beschließt ein Mitgliedstaat, von einer der in Absatz 4b genannten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, so ist zu begründen, dass der realisierte Einheitsbetrag im Vergleich zu dem entsprechenden durchschnittlichen Einheitsbetrag für ausgewählte Vorhaben oder dem Verhältnis zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben ohne zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5, die für Vorhaben gebunden sind, für die im vorangegangenen Haushaltsjahr Zahlungen geleistet wurden, und den entsprechenden realisierten Outputs je nach Wahl des Mitgliedstaats gebunden ist.
- 5b. Für die Zwecke des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung [HzR] ist eine Begründung beizufügen, wenn die Überschreitung gemäß Absatz 5a Buchstabe a mehr als 50 % beträgt. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der in Absatz 4b vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist eine Begründung nur dann erforderlich, wenn die Überschreitung gemäß Absatz 5a Buchstabe b über 50 % liegt.

6. Bei Finanzinstrumenten werden zusätzlich zu den gemäß Absatz 4 bereitzustellenden Daten folgende Angaben gemacht:
- a) die zuschussfähigen Ausgaben nach Art des Finanzprodukts;
 - (B) Höhe der Verwaltungskosten und -gebühren, die als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden;
 - (C) der Betrag der zusätzlich zum ELER mobilisierten privaten und öffentlichen Mittel nach Art des Finanzprodukts;
 - d) Zinsen und sonstige Gewinne, die durch die Unterstützung aus der ELER-Beteiligung zu Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] erzielt werden, und aus Mitteln, die der Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 56 der genannten Verordnung zuzurechnen sind.
 - (da) Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungskapital- oder Quasi-Eigenkapitalinvestitionen an Endempfängern, die mit förderfähigen öffentlichen Ausgaben ohne zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5 garantiert wurden und die tatsächlich an Endempfänger ausgezahlt wurden.

Beschließen die Mitgliedstaaten, Absatz 4b auf Finanzinstrumente anzuwenden, so werden die in jenem Absatz genannten Informationen auf der Ebene der Endempfänger bereitgestellt.

- 6a. Für die zweijährliche Leistungsüberprüfung enthält der jährliche Leistungsbericht Informationen über die zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 103 Absatz 5 Buchstaben a und d. Diese Unterstützung wird bei der zweijährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121a berücksichtigt.
10. Die jährlichen Leistungsberichte sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte für die Bürger werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- 10a. Unbeschadet der in der Verordnung (EU) [HzR] vorgesehenen jährlichen Rechnungsabschlussverfahren kann die Kommission innerhalb eines Monats nach ihrer Vorlage zu den zulässigen jährlichen Leistungsberichten Stellung nehmen. Gibt die Kommission innerhalb dieser Frist keine Bemerkungen vor, so gelten die Berichte als angenommen. Artikel 108 über die Berechnung der Fristen für Maßnahmen der Kommission gilt entsprechend.
11. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 121a

Zweijährliche Leistungsbewertung

1. Die Kommission führt auf der Grundlage der in den jährlichen Leistungsberichten enthaltenen Informationen eine zweijährliche Leistungsüberprüfung durch.
2. Ergibt der Wert eines oder mehrerer gemäß Artikel 121 gemeldeter Ergebnisindikatoren, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Leistungsüberprüfung im GAP-Strategieplan gemäß Anhang I verwendet wurden, einen Mangel von mehr als 35 % gegenüber dem jeweiligen Meilenstein für das Haushaltsjahr 2024 und 25 % für das Haushaltsjahr 2026, so legt der betreffende Mitgliedstaat eine Begründung für diese Abweichung vor. Nach Prüfung dieser Begründung kann die Kommission erforderlichenfalls den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) [HzR] vorzulegen, in dem die geplanten Abhilfemaßnahmen und der erwartete Zeitrahmen beschrieben werden.
3. Im Jahr 2026 überprüft die Kommission die in den Leistungsberichten für das Haushaltsjahr 2025 enthaltenen Informationen. Ergibt der Wert eines oder mehrerer gemäß Artikel 121 gemeldeter Ergebnisindikatoren, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Leistungsüberprüfung im GAP-Strategieplan gemäß Anhang I verwendet wurden, einen Mangel von mehr als 35 % gegenüber dem jeweiligen Meilenstein für das Haushaltsjahr 2025, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat um Abhilfemaßnahmen ersuchen.

Artikel 122

Jährliche Überprüfungssitzungen

1. Die Mitgliedstaaten organisieren jedes Jahr eine Überprüfungssitzung mit der Kommission, die gemeinsam oder von der Kommission geführt wird und frühestens zwei Monate nach Vorlage des jährlichen Leistungsberichts stattfindet.
2. Die Überprüfungssitzung zielt darauf ab, die Leistung jedes Plans zu prüfen, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele und der verfügbaren Informationen über die relevanten Auswirkungen, sowie alle Fragen, die sich auf die Leistung und frühere oder künftige Maßnahmen auswirken, die zu ihrer Bewältigung zu ergreifen sind.

KAPITEL IIA

**BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE KULTURSPEZIFISCHE ZAHLUNG
FÜR BAUMWOLLE UND DIE NATIONALE ÜBERGANGSBEIHILFE**

Artikel 122a

Jährliche Berichterstattung

Bis zum 15. Februar 2025 und am 15. Februar jedes darauf folgenden Jahres bis einschließlich 2030 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im vorangegangenen Haushaltsjahr folgende Informationen über die Durchführung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 2: Zahl der Begünstigten, Höhe der Zahlung pro Hektar und Anzahl der gezahlten Hektarflächen.

Artikel 122b

Jährliche Berichterstattung über nationale Übergangsbeihilfen

Bis zum 15. Februar 2025 und am 15. Februar jedes darauf folgenden Jahres bis einschließlich 2030 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission folgende Informationen über die Durchführung der nationalen Übergangsbeihilfe gemäß Artikel 132a im vorangegangenen Haushaltsjahr für jeden relevanten Sektor: die Zahl der Begünstigten, der Gesamtbetrag der gewährten nationalen Übergangsbeihilfe, die Hektarfläche, die Zahl der Tiere oder andere Einheiten, für die diese Beihilfe gewährt wurde.

KAPITEL IV

BEWERTUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 125

Ex-ante-Bewertungen

1. Die Mitgliedstaaten führen Ex-ante-Bewertungen durch, um die Qualität der Gestaltung ihrer GAP-Strategiepläne zu verbessern.
2. Die Ex-ante-Bewertung erfolgt unter der Verantwortung der für die Ausarbeitung des GAP-Strategieplans zuständigen Behörde.
3. Bei der Ex-ante-Bewertung wird Folgendes bewertet:
 - a) den Beitrag des GAP-Strategieplans zu den in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Zielen und das in Artikel 5 genannte bereichsübergreifende Ziel unter Berücksichtigung des nationalen und regionalen Bedarfs und des Entwicklungspotenzials sowie der Lehren aus der Umsetzung der GAP in früheren Programmplanungszeiträumen;
 - (B) die interne Kohärenz des vorgeschlagenen GAP-Strategieplans und seine Beziehungen zu anderen einschlägigen Instrumenten;

- (C) die Kohärenz der Mittelzuweisungen mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Zielen und dem in Artikel 5 genannten bereichsübergreifenden Ziel, das im GAP-Strategieplan behandelt wird;
 - d) wie die erwarteten Ergebnisse zu Ergebnissen beitragen werden;
 - (e) ob die quantifizierten Zielwerte für Ergebnisse und Etappenziele unter Berücksichtigung der aus dem EGFL und dem ELER geplanten Unterstützung angemessen und realistisch sind;
 - (I) geplante Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten;
 - (J) gegebenenfalls die Gründe für die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten, die aus dem ELER finanziert werden.
4. Bei der Ex-ante-Bewertung können die Anforderungen an die SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Eindämmung des Klimawandels berücksichtigt werden.

Artikel 126

Bewertung der GAP-Strategiepläne während des Durchführungszeitraums und ex post

1. Die Mitgliedstaaten führen während der Durchführung und Ex-post-Bewertungen der GAP-Strategiepläne Evaluierungen durch, um die Qualität der Planung und Umsetzung der Pläne zu verbessern. Die Mitgliedstaaten bewerten die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, den EU-Mehrwert und die Auswirkungen ihres GAP-Strategieplans in Bezug auf ihren Beitrag zur allgemeinen GAP und die spezifischen Ziele gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1, die im GAP-Strategieplan behandelt werden. Die Gesamtauswirkungen des GAP-Strategieplans werden nur durch die Ex-post-Bewertung bewertet.
2. Die Mitgliedstaaten übertragen Evaluierungen funktionell unabhängigen Sachverständigen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für Bewertungen erforderlichen Daten vorhanden sind.

5. Die Mitgliedstaaten erstellen einen Evaluierungsplan mit Angaben zu geplanten Evaluierungsmaßnahmen während des Durchführungszeitraums.
6. Die Mitgliedstaaten legen den Evaluierungsplan spätestens ein Jahr nach Annahme des GAP-Strategieplans dem Begleitausschuss vor.
7. Die Verwaltungsbehörde ist für den Abschluss einer umfassenden Ex-post-Bewertung des GAP-Strategieplans bis zum 31. Dezember 2031 zuständig.
8. Die Mitgliedstaaten machen alle Bewertungen der Öffentlichkeit zugänglich.

KAPITEL V

LEISTUNGSBEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 127

Leistungsbewertung und -bewertung

1. Die Kommission erstellt einen mehrjährigen Evaluierungsplan für die GAP, der unter ihrer Verantwortung durchzuführen ist. Dieser Bewertungsplan umfasst auch die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
 - 1a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2023 einen zusammenfassenden Bericht über die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten vor. Der Bericht enthält eine Analyse der gemeinsamen Anstrengungen und der gemeinsamen Ambitionen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele, insbesondere der unter den Buchstaben d, e, f und i genannten Ziele.

- 1b. Bis Dezember 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, um die Funktionsweise des neuen Umsetzungsmodells durch die Mitgliedstaaten sowie die Kohärenz und den kombinierten Beitrag der Maßnahmen der strategischen Pläne der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaverpflichtungen der Union zu bewerten. Erforderlichenfalls richtet die Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern.
2. Die Kommission führt eine Zwischenbewertung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Unionsmehrwert des EGFL und des ELER bis 2026 unter Berücksichtigung der in Anhang I aufgeführten Indikatoren zu prüfen. Die Kommission kann alle gemäß Artikel 128 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bereits verfügbaren einschlägigen Informationen heranziehen.
3. Die Kommission führt eine Ex-post-Bewertung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den EU-Mehrwert des EGFL und des ELER zu prüfen.
4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2027 auf der Grundlage von Bewertungen der GAP-Bewertungen, einschließlich Bewertungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderer einschlägiger Informationsquellen einen Bericht über die Zwischenbewertung einschließlich der ersten Ergebnisse der Leistung der GAP vor. Bis zum 31. Dezember 2031 wird ein zweiter Bericht mit einer Bewertung der Leistung der GAP vorgelegt.

Artikel 128

Berichterstattung auf der Grundlage eines Kernsatzes von Indikatoren

Im Einklang mit der Meldepflicht gemäß Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die in dem genannten Artikel genannten Leistungsinformationen vor, die anhand der Kernindikatoren in Anhang XII der vorliegenden Verordnung gemessen werden.

Artikel 129

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Durchführung der Überwachung und Bewertung der GAP gemäß Artikel 127 erforderlichen Informationen.
2. Die für den Kontext und die Wirkungsindikatoren erforderlichen Daten stammen in erster Linie aus etablierten Datenquellen, wie z. B. dem Datennetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat. Liegen Daten für diese Indikatoren nicht oder nicht vollständig vor, so werden die Lücken im Rahmen des Europäischen Statistischen Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, des Rechtsrahmens für das Datennetz landwirtschaftlicher Buchführungen oder durch förmliche Vereinbarungen mit anderen Datenanbietern wie der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Europäischen Umweltagentur behoben.
3. Daten aus Verwaltungsregistern, wie dem integrierten System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) [HzR], dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 66 der genannten Verordnung und den Tier- und Weinbauregistern werden auch für statistische Zwecke in Zusammenarbeit mit den statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und mit Eurostat verwendet.
4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen festgelegt werden, wobei sie der Notwendigkeit Rechnung trägt, übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sowie Vorschriften über den Datenbedarf und Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für die statistischen Programme der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

TITEL VIII

WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN

Artikel 130

Für Unternehmen geltende Vorschriften

Wird eine Unterstützung nach Titel III der vorliegenden Verordnung für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur solchen Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, die den Wettbewerbsregeln entsprechen, die gemäß den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten.

Artikel 131

Staatliche Beihilfen

1. Sofern in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung.
2. Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung und im Einklang mit dieser Verordnung oder für zusätzliche nationale Finanzierungen gemäß Artikel 132 dieser Verordnung, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.

Artikel 132

Zusätzliche nationale Finanzierung

Die Unterstützung der Mitgliedstaaten für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und die zusätzliche Finanzierung von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV bereitstellen soll, für die während des Zeitraums des GAP-Strategieplans jederzeit eine Unterstützung der Union gewährt wird, kann nur gewährt werden, wenn sie dieser Verordnung entspricht und in Anhang V der von der Kommission genehmigten GAP-Strategiepläne aufgeführt ist.

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Unterstützung für Interventionen in Sektoren gemäß Titel III Kapitel III dieser Verordnung, es sei denn, dies ist in diesem Kapitel ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 132a
Nationale Übergangsbeihilfen

1. Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2015-2022 eine nationale Übergangsbeihilfe gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt haben, können Landwirten weiterhin eine nationale Übergangsbeihilfe gewähren.

2. Die Bedingungen für die Gewährung nationaler Übergangsbeihilfen sind mit den Bedingungen gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 identisch.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Bezugszeitraum bis spätestens 2018 zu ändern, wenn die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen für die Gewährung einer nationalen Übergangsbeihilfe für einen Bezugszeitraum gelten.

3. Der Gesamtbetrag der nationalen Übergangsbeihilfen, die je Sektor gewährt werden können, ist auf den folgenden Prozentsatz der Zahlungen in den einzelnen sektorspezifischen Finanzrahmen gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Jahr 2013 begrenzt:

- 50 % im Jahr 2023,
- 45 % im Jahr 2024,
- 40 % im Jahr 2025,
- 35 % im Jahr 2026,
- 30 % im Jahr 2027.

Für Zypern wird der Prozentsatz auf der Grundlage der sektorspezifischen Finanzrahmen gemäß Anhang XVIIa der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 berechnet.

TITEL IX
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 134

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

1. Um spezifische Probleme zu lösen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die im Notfall notwendig und gerechtfertigt sind. Solche Durchführungsrechtsakte können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, soweit und für einen Zeitraum, der unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und zur Lösung der in Absatz 1 genannten spezifischen Probleme unter Gewährleistung der Kontinuität des GAP-Strategieplans im Falle außergewöhnlicher Umstände erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 139 Absatz 3 unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte.
3. Die gemäß Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Bestehen nach diesem Zeitraum die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme fort, so kann die Kommission zur Festlegung einer dauerhaften Lösung einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.
4. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Annahme über jede nach Absatz 1 oder 2 erlassene Maßnahme.

Artikel 135

Anwendung auf die Gebiete in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

1. Titel III Kapitel II gilt nicht für die Gebiete in äußerster Randlage.
2. Für Direktzahlungen, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013, Artikel 3 Buchstaben a und b, Artikel 3 Buchstaben a, b und d und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Satz, Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und Titel IX der vorliegenden Verordnung gewährt werden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie Titel III Kapitel I Abschnitt 2 gelten ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

KAPITEL II

INFORMATIONSSYSTEM UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 136

Austausch von Informationen und Dokumenten

1. Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Informationssystem ein, das den sicheren Austausch von Daten von gemeinsamem Interesse zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ermöglicht.
2. Die Kommission stellt sicher, dass es ein geeignetes sicheres elektronisches System gibt, in dem Schlüsselinformationen und Berichte über Überwachung und Bewertung erfasst, gewartet und verwaltet werden können.
3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für das Funktionieren des in Absatz 1 genannten Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 137

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Unbeschadet der Artikel [96, 97 und 98] der Verordnung (EU) [HzR] erheben die Mitgliedstaaten und die Kommission personenbezogene Daten, um ihre jeweiligen Verwaltungskontroll-, Überwachungs- und Bewertungspflichten gemäß dieser Verordnung, insbesondere die in den Titeln VI und VII festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, und verarbeiten diese Daten nicht in einer Weise, die mit diesem Zweck unvereinbar ist.
2. Werden personenbezogene Daten zu Überwachungs- und Bewertungszwecken gemäß Titel VII unter Verwendung des in Artikel 136 genannten sicheren elektronischen Systems verarbeitet, so werden sie anonymisiert.
3. Personenbezogene Daten, auch wenn diese Daten von Anbietern landwirtschaftlicher Beratungsdienste gemäß Artikel 13 verarbeitet werden, werden gemäß den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 2018/1725 und (EU) 2016/679 verarbeitet. Insbesondere dürfen diese Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung betroffener Personen länger ermöglicht, als es für die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die sie weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, wobei die Mindestspeicherfristen des anwendbaren nationalen Rechts und des Unionsrechts zu berücksichtigen sind.
4. Die Mitgliedstaaten teilen den betroffenen Personen mit, dass ihre personenbezogenen Daten von nationalen Stellen und Einrichtungen der Union gemäß Absatz 1 verarbeitet werden können und dass sie in diesem Zusammenhang die in den Verordnungen (EG) Nr. 2018/1725 und (EU) 2016/679 vorgesehenen Datenschutzrechte genießen.

KAPITEL III

BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 138

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln [4, 7, 12, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, 83, 104, 109 und 141] wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Siebenjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln [4, 7, 11, 12, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, 83, 94, 110, 120 und 141] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt in Kraft. Sie berührt nicht die Gültigkeit bereits bestehender delegierter Rechtsakte.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind.

5. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt die Kommission ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln [4, 7, 12, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, 83, 104, 109 und 141] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 139

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss für gemeinsame Agrarpolitik“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Im Falle von in Artikel 120 und Artikel 129 Absatz 4 genannten Rechtsakten, wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, erlässt die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5 Anwendung.

KAPITEL IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 140

Aufhebungen

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Vorbehaltlich der [Übergangsverordnung...XXX] gilt sie jedoch bis zum³⁷ 31. Dezember 2025 weiterhin für die Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Sie gilt unter denselben Bedingungen für Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und von der Zahlstelle im Rahmen dieser Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bis zum 31. Dezember 2025 getätigt werden.

Artikel 32 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten weiterhin für die Ausweisung von Gebieten, die mit natürlichen und anderen spezifischen Einschränkungen konfrontiert sind. Bezugnahmen auf die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind als Bezugnahmen auf die GAP-Strategiepläne zu verstehen.

Bis zur Einrichtung der Netze gemäß Artikel 113 der vorliegenden Verordnung können das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums, das Europäische Innovationspartnerschaftsnetz und die nationalen Netze für den ländlichen Raum gemäß den Artikeln 52, 53 und 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich zu den in diesen Artikeln genannten Tätigkeiten die in den Artikeln 113 und 114 der vorliegenden Verordnung genannten Tätigkeiten durchführen.

Werden die in Artikel 113 der vorliegenden Verordnung genannten Netze eingerichtet, so können sie zusätzlich zu den in den Artikeln 113 und 114 der vorliegenden Verordnung genannten Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 2025 die Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen.

³⁷ Die Art und Weise, wie in diesem Rechtsakt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen wird, muss aus rechtlicher/technischer Sicht weiter geprüft werden.

2. Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf Antragsjahre beziehen, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen.

3. Die Bezugnahmen in der vorliegenden Verordnung auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnungen, wie sie vor ihrer Aufhebung in Kraft waren.

Artikel 140a

Förderfähigkeit bestimmter Ausgabenarten im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan

1. Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß den Artikeln 39 oder 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates getätigt wurden und die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden, können im Zeitraum 2023-2027 weiterhin für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) diese Ausgaben sind im jeweiligen GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung vorgesehen und entsprechen der Verordnung (EU) [HzR];
 - (B) der ELER-Beitragssatz der im GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung festgelegten Interventionen zur Deckung dieser Maßnahmen gilt;
 - (C) das in Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) [HzR] genannte integrierte System gilt für die rechtlichen Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die den in Titel III Kapitel II und IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten flächen- und tierbezogenen Interventionsarten entsprechen, und die entsprechenden Maßnahmen eindeutig festgelegt sind; und
 - d) die Zahlungen für die rechtlichen Verpflichtungen gemäß Buchstabe c werden innerhalb des in Artikel 42 der Verordnung (EU) [HzR] genannten Zeitraums geleistet.

2. Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates getätigt wurden, können im Zeitraum 2023-2027 weiterhin für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen, sofern
- a) diese Ausgaben werden der Kommission als zusätzliche Informationen im Teil des GAP-Strategieplans für die Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 mitgeteilt und die Ausgaben im Finanzplan des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 100 Absatz 2 angegeben;
 - AA) Sie entspricht der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die in Bezug auf diese Ausgaben weiterhin gilt³⁸, und
 - (B) der im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung festgelegte ELER-Beitragssatz gilt.
3. Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der mehrjährigen Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 28, 29, 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 getätigt wurden, können für eine ELER-Beteiligung im Zeitraum 2023-2027 in Betracht kommen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) diese Ausgaben sind im jeweiligen GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung vorgesehen und entsprechen der Verordnung (EU) [HzR];
 - (B) der ELER-Beitragssatz der im GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung festgelegten Interventionen zur Deckung dieser Maßnahmen gilt;
 - (C) das in Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) [HzR] genannte integrierte System gilt für die rechtlichen Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die den in Titel III Kapitel II und IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten flächen- und tierbezogenen Interventionsarten entsprechen, und die entsprechenden Maßnahmen eindeutig festgelegt sind; und

³⁸ Die Frage, wo die weitere Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingeführt werden soll, muss aus rechtlich-technischer Sicht weiter geprüft werden.

- d) die Zahlungen für die rechtlichen Verpflichtungen gemäß Buchstabe c werden innerhalb des in Artikel 42 der Verordnung (EU) [HzR] genannten Zeitraums geleistet.
4. Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Artikeln 14 bis 18, Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 20, den Artikeln 23 bis 27, 35, 38, 39 und 39a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 [und Artikel 4 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [Übergangsverordnung]]³⁹ für einen Zeitraum, der über den 1. Januar 2026 hinausgeht, getätigt werden, können für einen ELER-Beitrag im Zeitraum 2023-2027 in Betracht kommen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) diese Ausgaben sind im jeweiligen GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung mit Ausnahme von Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe g vorgesehen und entsprechen der Verordnung (EU) [HzR];
- (B) der ELER-Beitragssatz der im GAP-Strategieplan gemäß dieser Verordnung festgelegten Interventionen zur Deckung dieser Maßnahmen gilt.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der mehrjährigen Maßnahmen gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 getätigt wurden, können unter folgenden Bedingungen für eine Unterstützung aus dem EGFL im Zeitraum 2023-2027 in Betracht kommen:
- (a) diese Ausgaben sind im jeweiligen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe b vorgesehen und entsprechen der Verordnung (EU) [HzR];
- (b) das in Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) [HzR] genannte integrierte System gilt für die rechtlichen Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die den in Artikel 28 der vorliegenden Verordnung genannten Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz entsprechen, und die entsprechenden Maßnahmen eindeutig identifiziert werden;

³⁹ Abhängig davon, dass Artikel 4 Teil der Übergangsverordnung sein wird oder nicht (abhängig von der Annahme einer neuen Dachverordnung).

- (c) die Zahlungen für die rechtlichen Verpflichtungen gemäß Punkt, die innerhalb des in Artikel 42 der Verordnung (EU) [HzR] genannten Zeitraums geleistet werden.

Artikel 140b

Übergang zu den Mittelzuweisungen für Interventionsarten in bestimmten Sektoren

3. Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung Rechtswirkungen hat, darf die Summe der Zahlungen, die in einem Haushaltsjahr innerhalb jeder der in den Artikeln 29 bis 31 und in den Artikeln 39 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Beihilferegelungen und innerhalb jeder Interventionsart für bestimmte Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstaben b bis e der vorliegenden Verordnung geleistet werden, die Mittelzuweisungen gemäß Artikel 82 der vorliegenden Verordnung für jedes Haushaltsjahr für jede Interventionsart für bestimmte Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstaben b bis e der vorliegenden Verordnung nicht überschreiten.

Artikel 140c

Förderfähigkeit von Ausgaben für von der örtlichen Bevölkerung betriebene multifinanzierte lokale Entwicklung

Abweichend von Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 106 Absatz 7 kommen Ausgaben gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben c und 3 der Verordnung XXXX/XXXX [neue Dachverordnung] in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zum Zeitpunkt der Vorlage des GAP-Strategieplans für eine Beteiligung aus dem ELER in Betracht, sofern die Unterstützung von der Zahlstelle ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wird. Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt für diese Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Vorlage des GAP-Strategieplans bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 141
Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Maßnahmen zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen der Begünstigten zu erlassen, soweit dies für den Übergang von den in den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen Regelungen erforderlich ist. In diesen Übergangsbestimmungen werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen die von der Kommission gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 genehmigte Unterstützung in die im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehene Unterstützung, einschließlich der technischen Hilfe und der Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann.

Artikel 141a
Überprüfung von Anhang XI

Bis zum 31. Dezember 2025 überprüft die Kommission die Liste in Anhang XI im Hinblick auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Besitzstand der Union im Bereich Umwelt und Klima und unterbreitet gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Rechtsvorschriften in diese Liste.

Artikel 142
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [Straßburg],

Für das Europäische Parlament

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident